

Unterlage 19.1, Anlage 2: Dokumentation naturschutzfachlicher Abstimmungsprozess Untersuchungsraum UVS (A) und Variantenvorauswahl (B)

A	Untersuchungsraum		
Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
A 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung	11.02.2020	Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ im Landkreis Saalekreis, hier: Festlegung des Umfanges der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren
A 2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 31 Straßenplanung und -entwurf, Infrastrukturplanung Autobahn	13.03.2020	Antrag auf Neubewertung zur Festlegung Untersuchungsraum UVS mit Bearbeitungsvermerk LSBB-Z (Lang- und Kurzversion) ROV - Nachforderung Untersuchungsraum
A 3	Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landespflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	11.05.2020	B 181 n – Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier: Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin
A 4	Landkreis Saalekreis	14.05.2020	B 181 Ortsumgehung (OU) Zöschen – Wallendorf – Merseburg, 2. Beteiligungstermin (Stellungnahme UNB)
A 5	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung	03.09.2020	Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ im Landkreis Saalekreis, hier: Ergänzung zu den Festlegungen vom 11.02.2020 des Umfanges der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren

B	Beteiligungstermin/ Variantenvorauswahl		
Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 1 (s. A 3)	Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landespflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	11.05.2020	B 181 n – Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier: Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin
B 2 (s. A 4)	Landkreis Saalekreis	14.05.2020	B 181 Ortsumgehung (OU) Zöschen – Wallendorf – Merseburg, 2. Beteiligungstermin (Stellungnahme UNB)
B 3	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	17.09.2020	B 181 OU Zöschen – Walendorf – Merseburg, Niederschrift zur Besprechung mit Vertretern der ONB, der UNB, des MLV, der LSBB zentrale sowie der LSBB RB Süd zur Problematik Variantenvorauswahl
B 4	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	22.09.2020	E-Mail an ONB/ UNB mit Beispielen für die aktuelle Rechtsprechung zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen
B 5	Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landespflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	09.10.2020	B 181 n – Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier: Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin
B 6	Landkreis Saalekreis	20.10.2020	B 181 n Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier Stellungnahme zum Abstimmungstermin UNB/ ONB am 17.09.2020
B 7	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	17.02.2021	B 181 OU Zöschen – Walendorf – Merseburg, 2. Beteiligungstermin gemäß Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Variantenvorauswahl; Antwortstellungnahme auf Stellungnahme ONB
B 8	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	17.02.2021	B 181 OU Zöschen – Walendorf – Merseburg, 2. Beteiligungstermin gemäß Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Variantenvorauswahl; Antwortstellungnahme auf Stellungnahme UNB

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
A 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung	11.02.2020	Raumordnungsverfahren für Das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ im Landkreis Saalekreis, hier: Festlegung des Umfanges der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren

- Durchgangsverkehr, dadurch Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen wie Lärm- und Abgasentwicklung, damit Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität,
- Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit/Durchlässigkeit der B 181,
 - Verbesserung der regionalen Erschließung durch eine schnellere und leistungsfähigere Anbindung an das überregionale Straßennetz,
 - Gewährleistung einer angemessenen Standortqualität des Planungsraumes,
 - Unterstützung der sonstigen Entwicklungsziele der Landes- und Regionalplanung.

Diese Zielstellungen sollen weitgehend unter Vermeidung von Eingriffen in ökologisch sensible Bereiche bzw. durch Verminderung der Auswirkungen auf diese erreicht werden.

Die B 181 OU Z-W-M wird als einbahnig dreistreifige Bundesstraße mit Anordnung von wechselnden Überholfahrstreifen geplant. Gemäß den Kriterien der RIN ist die B 181 OU Z-W-M als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion eingestuft. Daraus ergibt sich die Straßenkategorie LS II. Gemäß RAL wird für die B 181 OU Z-W-M ein Regelquerschnitt RQ 11,5+ gewählt. Die Fahrstreifenbreite beträgt somit 3,25 – 3,50 m.

Der Beginn möglicher Varianten der OU Z-W-M soll auf der bestehenden B 181 am westlichen Rand von Günthersdorf liegen. Im Westen sollen die möglichen Varianten an die vorhandene B 91 im Bereich Merseburg/Leuna anschließen. Die Landesstraßen L 184, L 183 und L 182 (variantenabhängig) sollen mit der B 181 OU Z-W-M verknüpft und die querenden Wege unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit mit Bauwerken über- oder unterführt bzw. parallel verlegt werden. Die Kreuzung mit der Bahnstrecke Merseburg-Lochau/Merseburg-Leipzig-Leutzsch sowie von Saale/Alter Saale/Mittelkanal und Saale-Elster-Kanal stellen weitere wesentliche Zwangspunkte dar.

Sich aus der Abstimmung mit dem bei der obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 16 (1) LEntwG LSA geführten Raumordnungskataster ergebend ist der Planungsraum durch ein vielfältiges weiteres Konfliktpotential gekennzeichnet. Hierzu zählen u. a. FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale, flächenhafte Naturdenkmale, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Deichbaumaßnahmen, BImSchG-Anlagen, Altlastenflächen sowie archäologische, bergbauliche, verkehrliche, städtebauliche und infrastrukturelle Belange (z. B. Leitungen einschließlich der geplanten Suedostlink-Trasse).

Für die Planung der B 181 OU Z-W-M sollen zunächst Trassenkorridore gesucht werden, welche im Hinblick auf die Erschließung des Raumes am umweltverträglichsten sind. Gleichzeitig fließen

trassierungstechnische Parameter der Linienführung in die Trassenfindung ein. Im Zuge der Voruntersuchung sollen verschiedene Trassenführungen untersucht und bewertet werden. In die Untersuchung einbezogen werden soll auch die sogenannte Null+Variante (verkehrsgerechter Ausbau der vorhandenen B 181) sowie die Möglichkeit von Teilortsumgehungen der Ortslagen Zöschen und Wallendorf.

Nach § 15 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens „B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.

Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 (1) ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Nach § 15 (2) ROG hat der Träger des Vorhabens „B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ die Verfahrensunterlagen vorzulegen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 181 OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ neben der Raumverträglichkeitsprüfung auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des § 49 UVPG nach dem Planungsstand des Vorhabens durchgeführt wird, ist ein entsprechender UVP-Bericht (§ 16 UVPG) zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen vorzulegen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat gemäß § 5 UVPG auf der Grundlage des Antrages nach § 15 UVPG vom 10.10.2018 und der mit Anschreiben vom 09.04.2019 übergebenen

geeigneten Angaben des Vorhabenträgers festgestellt, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht nach § 6 UVPG (in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 14.4) besteht.

In Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wurde am 29.08.2019 eine Antragskonferenz durchgeführt, welche nach der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (RdErl. des MU vom 08.07.1999 – 24/20002-03) dazu dient, den Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeit sowie für die Umweltverträglichkeit inhaltlich und räumlich festzuschreiben sowie Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren festzulegen.

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, hat der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Anschreiben vom 02.07.2019 eine sowohl den Anforderungen der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen als auch dem § 15 UVPG entsprechende Tischvorlage für die Antragskonferenz vorgelegt. Die Tischvorlage enthält neben Darlegungen zum Vorhaben nach dem Planungsstand Vorschläge für die voraussichtlichen Untersuchungsräume sowie Untersuchungsinhalte sowohl der Raumverträglichkeitsuntersuchung als auch der Umweltverträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung des Artenschutzes sowie der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. FFH-Vorprüfungen. Diese Tischvorlage wurde den Beteiligten an der Antragskonferenz mit der Einladung vom 10.07.2019 mit der Bitte übergeben, Anforderungen, Hinweise und Anregungen zu dem erforderlichen Untersuchungsrahmen und zu den erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren anlässlich der Antragskonferenz vorzutragen und in Schriftform zu diesem Termin abzugeben. Die Beteiligten, denen eine Teilnahme an der Antragskonferenz nicht möglich war, wurden um Übersendung ihrer Stellungnahme bis zum 21.08.2019 gebeten. Die beteiligten Behörden wurden darauf hingewiesen, soweit diese über Informationen verfügen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichtes zweckdienlich sind, diese dem Vorhabenträger gemäß § 15 (1) UVPG zur Verfügung zu stellen.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führte die Teilnehmer an der Antragskonferenz am 29.08.2019 (siehe Teilnehmerliste) mit allgemeinen Ausführungen zum Raumordnungsverfahren und zum Ziel und Zweck der Antragskonferenz in den Termin ein. Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, und die durch die Landesstraßenbaubehörde beauftragten Planungsbüros stellten ihre Präsentationen zum Vorhaben und zum vorgesehenen Rahmen der Raum- und Umweltverträglichkeitsuntersuchung analog der beigebrachten Tischvorlage vor, denen sich die Diskussion und die ersten Äußerungen der Landesstraßenbaubehörde bzw. der beauftragten Planungsbüros zu den Darlegungen der Teilnehmer anschlossen. Die Teilnehmer wurden durch die oberste Landesentwicklungsbehörde darauf hingewiesen, die Festlegungen zum Umfang der

Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Beteiligten zu treffen. Die Teilnehmer an der Antragskonferenz wurden gebeten, ihre ggf. noch nicht vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen innerhalb von ca. 14 Tagen abzugeben. Der Bitte der Stadt Leuna zur Abgabe einer Stellungnahme erst im Oktober 2019 wurde entsprochen.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, mit Datum vom 17.09.2019, 24.09.2019 und 18.10.2019 die im Rahmen der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten in Kopie mit der Bitte zur Kenntnis gegeben, sich zu den in den Stellungnahmen vorgebrachten wesentlichen Anforderungen, Hinweisen und Anregungen zu dem erforderlichen Untersuchungsrahmen und zu den erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren schriftlich zu äußern. Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, hat der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den Schriftsätzen vom 21.10.2019 und 29.10.2019 ihre Antwortstellungen zu den Stellungnahmen der Beteiligten übergeben. Eine Übersicht der Beteiligten und der Teilnehmer an der Antragskonferenz einschließlich einer Zusammenfassung der ergangenen Stellungnahmen der Beteiligten und der Antwortstellungen der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, ist als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis der zur Antragskonferenz geführten Diskussion einschließlich der sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der Antragskonferenz ergangenen schriftlichen Aussagen der Beteiligten sowie der Erwiderung des Vorhabenträgers auf die eingegangenen wesentlichen Hinweise, Anregungen und Forderungen zu dem erforderlichen Untersuchungsrahmen und zu den erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren treffe ich nachfolgende Festlegungen über Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren.

➤ **Grundsätzliche Festlegungen**

Die Verfahrensunterlagen müssen so beschaffen sein, dass sie es der Landesentwicklungsbehörde und den am Raumordnungsverfahren Beteiligten ermöglichen, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Umweltbelangen zu prüfen.

Dazu müssen

- a) im Textteil (Raumverträglichkeitsuntersuchung, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) die Raumauswirkungen des Vorhabens vollständig erfasst werden,

- b) Abbildungen, Tabellen und Graphiken zur Veranschaulichung des Textteiles beitragen und leicht lesbar bzw. leicht verständlich sein,
- c) Karten in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Maßstab (i. d. R. 1:25000 oder 1:10000) enthalten sein.

Die Erarbeitung der Verfahrensunterlagen hat grundsätzlich den Anforderungen der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und den Anforderungen des § 16 UVPG zu entsprechen.

Die angewandten Ermittlungs- und Bewertungsmaßstäbe/-methoden sind offen zu legen.

Durch den Vorhabenträger ist nachvollziehbar darzustellen, dass alle raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens in die Betrachtungen einbezogen und bewertet wurden.

Das Datenmaterial für die Bewertung der Schutzgüter sowie der Raumbelange hat dem aktuellen Stand zu entsprechen.

Wenn sich im Rahmen der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen ergibt, dass der Untersuchungsgegenstand raumbedeutsame Auswirkungen über den festgelegten Untersuchungsraum hinaus hat, sind entsprechende Erweiterungen vorzunehmen.

➤ **Festlegungen zum Untersuchungsgegenstand**

Eine umfassende beschreibende sowie kartographische Darstellung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile ist nachvollziehbar vorzunehmen. Dabei sind Bedarf und Erfordernis der Planung unter Berücksichtigung möglicher Alternativen (einschließlich Nullvariante) ausführlich zu begründen.

Zur Entlastung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens um die Beurteilung raumordnerischer Gesichtspunkte muss die aus Sicht der Raumordnung wesentliche Prüfung der Trassenalternativen der Planung bereits in dieser Planungsebene geleistet werden. Dabei schließt die im Raumordnungsverfahren zu treffende Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens grundsätzlich die Prüfung der vom Träger der Planung eingeführten Trassenvarianten ein, deren Auswahl umfänglich darzulegen und zu begründen ist.

Aufgrund des hohen Konfliktpotentials im vorgesehenen Untersuchungsraum ist zu prüfen, ob bereits vorhandene Infrastrukturen (z. B. Bahntrassen) für eine Trassenbündelung geeignet sind.

➤ **Festlegungen zur Raumverträglichkeitsuntersuchung, zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung und zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

In der Raumverträglichkeitsuntersuchung sind, ausgehend vom Gesamtkonzept und der Zielstellung der Planung, die zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Raumbelange zu ermitteln und darzulegen. Bezogen auf den jeweiligen raumordnerischen Belang sind die Ausgangssituation (Ist-Zustand) und die mit dem Vorhaben verbundenen raumbedeutsamen Auswirkungen einschließlich ihrer Wechselwirkungen nach Bau- und Betriebsphase zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Lösungsvorschläge zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung sind aufzuzeigen.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die zu erwartenden raumbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen der Planung zu beschreiben. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen unmittelbaren, mittelbaren, vorübergehenden und bleibenden Auswirkungen des Vorhabens. Die zu erwartenden Wirkungen sind zu betrachten. Sie sind mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter zu verknüpfen und in Textform sowie als Konfliktkarte (schutzgutbezogen und als Zusammenfassung der Umweltauswirkungen) darzustellen. Wichtig ist die Nachvollziehbarkeit der Beschreibung, der Darstellung und der Wertungskriterien der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG. Da auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens eine Differenzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich ist, ist die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen darzustellen und zu beurteilen.

Den in der Tischvorlage zur Antragskonferenz unterbreiteten Vorschlägen zum Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsuntersuchung, für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird grundsätzlich zugestimmt. Folgende wesentliche Ergänzungen bzw. Konkretisierungen sind erforderlich:

- Der Analyse der Erfordernisse der Raumordnung sind die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zugrunde zu legen. Die nach dem Planungsstand in der vorgelegten Tischvorlage zur Antragskonferenz dargelegten diesbezüglichen Ausführungen und Darstellungen sind entsprechend den hierzu ergangenen Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Saalekreis zu den Erfordernissen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010), des Regionalen Entwicklungsplanes Halle (REP Halle 2010), des 2. Entwurfes zur Planänderung des REP

Halle 2017, des Sachlichen Teilplanes „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ sowie des Teilgebietsentwicklungsprogramms (TEP) für den Planungsraum Merseburg (Ost) zu korrigieren und zu ergänzen. Die regionalplanerischen Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle sind aufmerksam zu beobachten.

- In die Betrachtungen zum Raumbelag Verkehr ist der geplante Saale-Elster-Kanal-Radweg entsprechend des 2. Entwurfes zur Planänderung des REP Halle 2017 mit aufzunehmen. Im Abschnitt Wasserstraßen und Binnenhäfen sind die Ausführungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Saalekreis zum Saale-Elster-Kanal entsprechend des 2. Entwurfes zur Planänderung des REP Halle 2017 zu berücksichtigen. Hiernach ist bis zur endgültigen Entscheidung über die Vollendung des vor dem zweiten Weltkrieg begonnenen Baus des Saale-Elster-Kanals, zwischen der Einmündung in die Saale bei Kreypau und der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen südöstlich Möritzsch, die Kanaltrasse zu sichern und von dauerhaft entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die dafür notwendigen Planungen sollen in länderübergreifender Kooperation der Region Halle-Leipzig abgestimmt und entsprechend dem Bedarf auf ein breites Spektrum an Nutzungsfunktionen ausgerichtet werden. Hierzu liegen bereits verschiedene von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Saalekreis benannte Studien und Konzeptionen vor. Das Konfliktpotential der Planung der B 181 OU Z-W-M mit den Bestrebungen zum Saale-Elster-Kanal bedarf einer weiteren und tiefgründigen Untersuchung und Betrachtung.
- Dem Vorschlag der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, den Untersuchungsraum nach Süden zu erweitern, um weitere Trassenmöglichkeiten für die Prüfung zu erschließen, wird nicht gefolgt. Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass der vorgeschlagene Untersuchungsraum bereits auf alle später zu thematisierenden Varianten der B 181 OU Z-W-M ausgerichtet ist. Gleiches gilt für die Vorschläge des Bauernverbandes einer wesentlichen Ausdehnung des Untersuchungsraumes im Hinblick auf die Minderung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft. Gleichwohl ist es unter Bezug auf die Stellungnahmen des Bauernverbandes und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd geboten, die Raumbelange der Landwirtschaft verstärkt im Rahmen der Raumverträglichkeitsuntersuchung zu betrachten, auch wenn die Flächen im

Untersuchungsraum nur teilweise als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.

- Der Untersuchungsraum ist auf den Biotopverbund „Bachaue südlich Günthersdorf“ einschließlich des FFH-Gebietes „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ sowie auf den Speicher Schladebach und das angrenzende FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ zu erweitern. Diese Erweiterung schließt ein, dass auch für die FFH-Gebiete „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ und „Wiesengebiet westlich Schladebach“ mindestens zunächst eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme diesbezüglich ausgeführt, dass die Wiesen und Kiesgruben bei Schladebach entsprechend des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft zählen. Die vorhandenen natürlichen und teilweise aus bergbaulicher Tätigkeit hervorgegangenen Bodenstrukturen einschließlich der sich hier entwickelnden Lebensräume einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten sind zu sichern. Derzeit verläuft die Grenze des Untersuchungsraumes so, dass eine Teilfläche des Vorranggebietes ausgegrenzt wird. Eine Gesamtbetrachtung dieses Biotopkomplexes mit seinen ökologischen Funktionen und Wirkungsgefüge im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung ist aber zwingend erforderlich. Weiterhin spricht für eine Gesamtbetrachtung die Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das gesamte Gebiet des ehemaligen Kiesabbaus Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach zählt zu den Important Bird Areas und ist Bestandteil des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt. Der Grundsatz, dass mit dem ausgewählten Untersuchungsraum alle raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens vollständig erfasst und bewertet werden sollen, kann nur durch eine vollständige Betrachtung des Gebietes gewährleistet werden. Ähnlich verhält es sich mit dem FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“. Das FFH-Gebiet ist ebenfalls Teil des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt. Der Biotopverbund „Bachaue südlich Günthersdorf“ würde durch die jetzige Untersuchungsraumgrenze durchschnitten. Eine alleinige FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht ausreichend erachtet, da hierbei keine anderen naturschutzrechtlichen Belange, wie z. B. der Biotopschutz berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf den stickstoffempfindlichen Biotopverbund, dessen Deposition zum jetzigen Zeitpunkt durch die Lage an der BAB 9 im Osten und die B 181 im Norden bereits erheblich sein sollte, ist eine Gesamtbetrachtung des Gebietes insbesondere im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung unerlässlich.

Die obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde bestätigt und ergänzend hierzu darauf hingewiesen, dass das FFH-Gebiet „Wiesengebiet bei Schladebach“ Bestandteil des geplanten Naturschutzgebietes „Staubecken bei Schladebach“ ist, welches wiederum nördlich direkt an weitere geplante Naturschutzgebiete angrenzt (großflächig aus gesetzlich geschützten Biotopen bestehend), so dass übergreifend Lebensraum- und Ausbreitungsfunktionen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten bestehen.

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, hat in ihrer Erwiderung zu den Ausführungen der unteren und oberen Naturschutzbehörde dargelegt, dass der vorgeschlagene Untersuchungsraum auf der vorgelagerten Planungsraumanalyse in Verbindung mit ersten Überlegungen zur Linienplanung (Erfassen des vorhandenen Datenbestandes, Ermitteln des raumbezogenen Konfliktpotentials, Identifizieren und Abgrenzen planungsrelevanter Grobkorridore) basiert und bereits so geschnitten ist, dass zu allen später zu thematisierenden Varianten Aussagen zu entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen getroffen werden können. Die aus topographischen, naturräumlichen und verkehrlichen Gründen am weitesten nach Süden ausgreifende mögliche Variante verlaufe mindestens 1.300 m vom FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ entfernt, so dass hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lärm, Stickstoff etc.) sicher davon auszugehen sei, dass Beeinträchtigungen den vorgeschlagenen zu erweiternden Bereich nicht erreichen. Das FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ liegt südöstlich von Günthersdorf, alle denkbaren Varianten würden hingegen westlich von Günthersdorf in einem Abstand von mindestens 1.200 m vom FFH-Gebiet beginnen. Der Biotopverbund „Bachau südlich Günthersdorf“ wird von keiner denkbaren Variante gequert, Wirkpfade über das Fließgewässersystem seien daher auszuschließen. Hinsichtlich des Luftpfades sei die dazwischenliegende Ortslage zu berücksichtigen. Insgesamt sei hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lärm, Stickstoff etc.) sicher davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen den thematisierten Raum östlich Günthersdorf nicht erreichen.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde hat die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, mit ihrer vorgetragenen Erwiderung nicht zweifelsfrei widerlegt, auf die Festlegung einer Ausdehnung des Untersuchungsraumes entsprechend der Forderungen der Naturschutzbehörden verzichten zu können. Die Ausführungen der Naturschutzbehörden stellen sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde als vollumfänglich nachvollziehbar dar, gerade im Hinblick auf die dargelegte

naturschutzfachliche Hochwertigkeit der vorgeschlagenen Erweiterungsflächen, ihrer Funktionen im Biotopverbund und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Luftschadstoffen einschließlich Stickstoffeinträgen. Hinzu tritt der frühe Planungsstand des Vorhabens einschließlich des vorerst diesem Planungsstand entsprechenden Datenbestandes der erarbeiteten Planungsraumanalyse. Unter Bezug auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden beinhalten die bisher vorgelegten Unterlagen bspw. insgesamt auch noch zum Teil unvollständige und unkorrekte Darstellungen von Schutzgebieten und von weiteren geschützten Flächen.

Eine Erweiterung des Untersuchungsinhaltes auf die national geschützte Artengruppe der Wildbienen mit Art- und Habitaterfassungen, wie durch den Imkerverband erbeten, halte ich hingegen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für entbehrlich. Unter Bezug auf die Erwidern der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, sehe ich es als ausreichend an, wenn diese Artengruppe und deren Habitate im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht wird. Die Landesstraßenbaubehörde hat hierzu dargelegt, dass die Tierartengruppe der Wildbienen der allgemeinen Planungsrelevanz zugeordnet ist und im Gegensatz zu den zulassungsrelevanten und zulassungskritischen Arten mit besonderer Planungsrelevanz lediglich abwägungsrelevant ist und in der Regel in der Phase der Vorplanung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefert.

➤ **Allgemeine Hinweise**

Die Antragskonferenz stellt keine vorgezogene Behandlung und Erörterung von Einwendungen der Beteiligten zum Vorhaben dar.

In die Entscheidungen zu den Festlegungen zum Umfang der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren sind nur die schutzgut- bzw. sachgebietsbezogenen Inhalte aus den Stellungnahmen der Beteiligten eingeflossen, die über die in der Tischvorlage zur Antragskonferenz unterbreiteten Vorschläge zum Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen für die Raum- und Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinausgehen und sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde nach dem Planungsstand als wesentlich darstellen.

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, hat zugesichert, die darüber hinaus in den Stellungnahmen der Beteiligten vorgetragene Forderungen, Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen, soweit dies im Rahmen der weiteren Planung geboten ist. Dies schließt die Durchführung planungsbegleitender Abstimmungen mit den an der Antragskonferenz Beteiligten einschließlich den durch diese ggf. benannten weiteren abstimmungsrelevanten Stellen ein.

Die Festlegungen zum Umfang der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren entsprechen dem derzeitigen Wissensstand. Neue Erkenntnisse, die eine Änderung des inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erforderlich machen könnten, sind mir umgehend mitzuteilen. Ich verweise darauf, dass die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen keine abschließende rechtliche Bindungswirkung hat.

Der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, wird empfohlen, sämtliche von den Beteiligten der Antragskonferenz benannte Unterlagen abzufordern, zu prüfen und zu berücksichtigen, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind. Die Inhalte des bei der obersten Landesentwicklungsbehörde geführten Raumordnungskatasters sind im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren erneut abzufragen.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgt nach Vorlage der vollständig erarbeiteten Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind zunächst als Leseexemplar in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Raumordnungsverfahren eingeleitet wird.

Um nicht allen Beteiligten am Raumordnungsverfahren die kompletten Unterlagen übergeben zu müssen, empfehle ich dem Träger des Vorhabens, eine eigenständige Kurzdokumentation mit Kartenteil zum Vorhaben zu erarbeiten.

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen, die auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermessensfehlerfrei zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Einzelnen und gegenüber dem Träger des Vorhabens. Es ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Das Raumordnungsverfahren erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 14 (1) LEntwG LSA ist die Öffentlichkeit darüber hinaus bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens bei einem Ortstermin in jeder durch die Planung berührten Gemeinde über das Vorhaben zu unterrichten. Dabei sollen der Planungsträger über das Vorhaben und die möglichen Auswirkungen, die Landesentwicklungsbehörde über den Verfahrensablauf und die im Verfahren zu prüfenden Sachverhalte Auskunft geben. Zur Vorbereitung dieser Informationsveranstaltungen wird sich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu gegebener Zeit mit der

Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, und den berührten Gemeinden in Verbindung setzen.

Im Auftrag


Mühlner

Anlagen

- Verteiler
- Teilnehmerliste
- Übersicht der Beteiligten, der Teilnehmer, der ergangenen Stellungnahmen (Zusammenfassung) und der Antwortstellungen (Zusammenfassung) der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, zu den Stellungnahmen

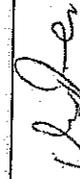
Beteiligte Antragskonferenz B 181 OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg (Verteiler)

Lfd. Nr.	Name	Name1	Name2	Straße	PLZ	Ort
1	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	Regionalbereich Süd		An der Fledenwegkaseme 21	06130	Halle (Saale)
2	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	Hauptniederlassung		Hasselbachstraße 6	39104	Magdeburg
3	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	des Landes Sachsen-Anhalt	Referat 32 (nachrichtlich)	Tumschanzenstraße 30	39114	Magdeburg
4	Geschäftsstelle der Landkreise Saalekreis	Regionalen Planungsgemeinschaft Halle		An der Fledenwegkaseme 21	06130	Halle (Saale)
5	Stadt Merseburg			Domplatz 9	06217	Merseburg
6	Stadt Leuna			Lauchstädter Straße 1-3	06217	Merseburg
7	Gemeinde Schköpau			Rathausstraße 1	06237	Leuna
8	Stadt Bad Dürrenberg			Schulstraße 18	06258	Schköpau
9	Landesamt für Umweltschutz			Hauptstraße 27	06231	Bad Dürrenberg
10	Landesamt für Geologie			Reideburger Straße 47	06116	Halle (Saale)
11	Landesamt für Denkmalpflege	und Bergwesen Sachsen-Anhalt		Köhner Straße 38	06118	Halle (Saale)
12	Landesamt für Hochwasserschutz	und Archäologie Sachsen-Anhalt		Richard-Wagner-Straße 9	06114	Halle (Saale)
13	Landesamt für Landwirtschaft, Flurneuordnung	und Forsten Süd		Müllerstraße 59	06667	Weißenfels
14	Landesbetrieb für Hochwasserschutz	und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt		Offo-von-Guerticke-Straße 5	39104	Magdeburg
15	Landesbetrieb für Hochwasserschutz	und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Flussbereich Merseburg	Willi-Brundert-Straße 14	06132	Halle (Saale)
16	Unterhaltungsverband Mittlere Saale - Weiße Elster			Bahnhofstraße 32	06242	Braunsbedra
17	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt			Gerhart-Hauptmann-Straße 16	39108	Magdeburg
18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg			Fürstenwallstraße 19/20	39104	Magdeburg
19	Bundesnetzagentur	Referat 803		Postfach 8001	53105	Bonn
20	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		Olsenstedter Straße 10	39108	Magdeburg
21	Förderkreis für Vogelkunde und Imkerverband Sachsen-Anhalt der NaturFreunde Deutschlands	Naturschutz am Museum Heineanum e.V.		Rosentalstraße 12b	38899	Hasselde
22	Förderkreis für Vogelkunde und Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.	Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.		Dornplatz 36	38820	Halberstadt
23	Landesverband Sachsen-Anhalt der NaturFreunde Deutschlands	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		Krinaer Straße 2	06772	Grafenhiemchen, OT Tornau
24	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		Mansfelder Straße 13	06108	Halle (Saale)
25	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		Stecklenberger Wurmtal 43a	06502	Thale OT Stecklenberg
26	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		Mansfelder Straße 33	06108	Halle (Saale)
27	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		Schleimfurter 18a	39104	Magdeburg
28	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		Postfach 730107	06045	Halle (Saale)
29	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Landesverband Sachsen-Anhalt		Maxim-Gorki-Straße 13	39108	Magdeburg
30	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.		Kirchenwinkel 178	39387	Oschersleben, OT Hordorf
31	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.			Chausseestraße 18	39279	Loburg
32	Landeshelmattbund Sachsen-Anhalt e.V.			Magdeburger Str. 21	06112	Halle (Saale)
33	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.			Halberstädter Straße 26	39171	Langenweddingen
34	Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.			Maxim-Gorki-Straße 13	39108	Magdeburg
35	DB Netz AG	Regionalbereich Südost		Brandenburger Straße 1	04103	Leipzig
36	Eisenbahnbundesamt	Außenstelle Halle		Ernst-Kamieth-Straße 5	06112	Halle (Saale)
37	MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Naturschutzservice Sachsen-Anhalt GmbH	Entsorgung GmbH		Geiselstraße 1	06242	Braunsbedra
38	Naturschutzservice Sachsen-Anhalt GmbH			Am Alten Theater 4	39104	Magdeburg
39	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 307		Ernst-Kamieth-Straße 2	06112	Halle (Saale)
40	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 308 (nachrichtlich)		Ernst-Kamieth-Straße 2	06112	Halle (Saale)
41	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 401		Ernst-Kamieth-Straße 2	06112	Halle (Saale)

Lfd. Nr.	Name	Name1	Name2	Straße	PLZ	Ort
42	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 402		Ernst-Karnieth-Straße 2	06112	Halle (Saale)
43	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 404		Ernst-Karnieth-Straße 2	06112	Halle (Saale)
44	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 407		Ernst-Karnieth-Straße 2	06112	Halle (Saale)
45	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 409		Ernst-Karnieth-Straße 2	06112	Halle (Saale)

Teilnehmerliste

Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung
Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ im Landkreis Saalekreis

Name	Dienststelle, Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnr.	Unterschrift
Titus	LHV MSWE	Uhr.braun@bedra@t-online.de	034633- 27078	
Titus	Landesverb. f. Landschaftspflege S-A / LPR 90 EK	lpr-mg@wets.de	03461 212161	
Thurm	Landesamt f. Zoologie u. Bergwesen	thurm@lsgs.mv.sachsen- anhalt.de	0345 5272787	
M. König	LHW, FB Merseburg	marion.koenig@lhw. mlu.sachsen-anhalt.de	0345 5484402	M. König
Irmer	RPG Halle	info@planungsvvg.bv- halle.de		
Dr. A. Kische	- 4 -	- 6 -	(0345) 4823-8010	
Hartmann	Stadt Leuna, Bauamt	f.hartmann@leuna.de	034611 840275	
Ullrich	BV Soetal	info@bv-soetal.de	03462 80337	

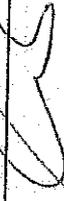
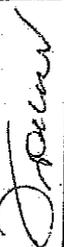
Teilnehmerliste

Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung
Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ im Landkreis Saalekreis

Name	Dienststelle, Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnr.	Unterschrift
Schikowsky, Volke	LK Saalekreis, Amt L- Bauplanung u. Raumordnung	v.peter.schikowsky@ saalekreis.de	03467 - 2000 40742	
Waldorf, Christine	LVA als Sachverständige	christina.waldorf@lwa. sachsen-anhalt.de	03451 5192602	
Tamborke, Andrea	MA 176	Andreas.Tamborke@ saalekreis.de	034631 41147	
Staudt, D	LK Saalekreis, UP	Susanne.Staudt@ saalekreis.de	03461 401410	
Romy Rohde	LK Saalekreis, UAB	Romy.Rohde@saalekreis.de	03461 401425	
Stilke, Gerd	LK Saalekreis, UAB	Stilke.Gerd@saalekreis.de	03461 401413	
WALTHER, IVO	STADT MERSEBURG STADTENTWICKLUNG	Ivo.Walther@merseburg. saalekreis.de	03461 - 445-400	
Schütz, Ralf	LVA, UVP-Stelle	ralf.schuetz@lwa. sachsen-anhalt.de	0345 514-2435	

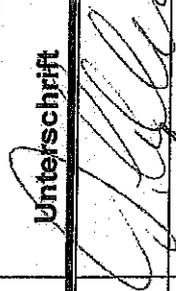
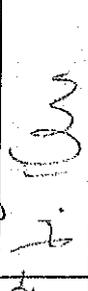
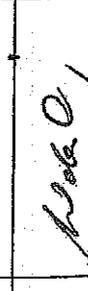
Teilnehmerliste

Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ im Landkreis Saalekreis

Name	Dienststelle, Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnr.	Unterschrift
Eckert, Anu	LSBB, SB 2122	anu.eckert@lsbb.sachsen-anhalt.de	0345-623-7112	
Konrad, Kather	- - , FOL 212	andrea.konrad@lsbb.sachsen-anhalt.de	- - - 7111	
Schäfers, Falk	LSBB SB 2119	falk.schaefers@lsbb.sachsen-anhalt.de	- 7114	
Lotze, Peter	LSBB, FBL 27	peter.lotze@lsbb.sachsen-anhalt.de	- 7600	
Wraam, Hebe	Schulplaner - Plan	hebe.wraam@schulplaner-plan.de	0331-8886112	
Künzel, Gerald	PB Baubehörde	kuenzel@baubehoe.de	0331-81247	
Eysenmann, Cindy	MOTIS tauche(S.)	cindy@tauche.de	0331-127020	
LEHMANN, JÜRGEN	- - -	- - -	- - -	

Teilnehmerliste

Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung
Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ im Landkreis Saalekreis

Name	Dienststelle, Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnr.	Unterschrift
Köfeler, U. Fried	MLV, RL	Ulrich.Koehler@mlv.sachsen-anhalt.de	3573	
Mühlner, Gabriela	MLV, REFERENTIN	Gabriele.Muehler@mlv.sachsen-anhalt.de	0345/6912 819	
Winn, Heide	MLV, SB	Heide.Winn@mlv.sachsen-anhalt.de	0345/6912 909	
Höhne, Andreas	MLV Ref. 24, SB	Andreas.Hoehne@mlv.sachsen-anhalt.de	0345/6912 920	
Weberling, Heidem	MLV Ref. 24, SB	Heidem.Weberling@mlv.sachsen-anhalt.de	0345/6912 821	
Flach, Christone	IKU, Ref. 24, BfG	Christone.Flach@mlv.sachsen-anhalt.de	0345/6912 800	

Antragskonferenz B 181 OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg, Landkreis Saalekreis
Übersicht der Beteiligten, der ergangenen Stellungnahmen und der Antwortstimmungen der LSBB zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwortstimmungen LSBB (RB Süd) (Zusammenfassung)
1	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd	ja		
2	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Hauptniederlassung	nein		
3	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 32 (nachrichtlich)	nein		
4	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	ja 28.08.2019	<p>zur <u>Tischvorlage 2.3 Analyse der Erfordernisse der Raumordnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - umfangreiche Hinweise zu den Erfordernissen der Raumordnung des REP Halle 2010, des 2. Entwurfes zur Planänderung des REP Halle 2017, des Sachlichen Teilplanes „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ sowie des Teilbetriebsentwicklungsprogramms (TEP) für den Planungsraum Merseburg (Ost) in Ergänzung zu den diesbezüglichen Ausführungen der Tischvorlage zur Antragskonferenz - zu beachten ist u. a., dass weder im REP Halle 2010 noch im TEP ein konkreter Trassenverlauf der B 181n festgelegt ist <p>zur <u>Tischvorlage 2.5.2.2 Verkehr Abschnitt Radverkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - besonderer Hinweis auf den geplanten Radweg entlang des Saale-Elster-Kanals gemäß 2. Entwurf Planänderung REP Halle 2017 <p>zur <u>Tischvorlage 2.5.2.2 Verkehr Abschnitt Wasserstraßen und Binnenhäfen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - besondere Hinweise zur Ergänzung der bisherigen Ausführungen der Tischvorlage zum Saale-Elster-Kanal unter Bezug auf den 2. Entwurf zur Planänderung des REP Halle 2017 - die Kanaltasse ist demnach zu sichern und von dauerhaft entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten; die weiteren Planungen zum Saale-Elster-Kanal sollen in länderübergreifender Kooperation in der Region Halle-Leipzig abgestimmt und entsprechend dem Bedarf auf ein breites Spektrum an Nutzungsfunktionen ausgerichtet werden - hierzu liegen bereits verschiedene Studien und Konzeptionen vor <p>zur <u>Tischvorlage 2.5.2.7 Rohstoffgewinnung, Lagerstätten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das benannte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Lagerstätten <p>Planänderung des REP Halle 2017 aufgehoben</p> <p>zur <u>Tischvorlage 3.2.1 Technische Parameter und Lage im Raum 2. Absatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung, dass die B 181, gemäß LEP-LSA, REP Halle 2010 und TEP Merseburg (Ost) als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße das Mittelzentrum Merseburg mit dem Oberzentrum Leipzig verbindet <p>zur <u>Tischvorlage 3.3.2.2 Raumordnerische/landesplanerische Vorgaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ergänzende Hinweise zu den Erfordernissen der Raumordnung, sich ergebend aus dem TEP Merseburg (Ost) und dem 2. Entwurf zur Planänderung des REP Halle 2017 	<p>zu 2.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erfordernisse der Raumordnung werden in den Unterlagen zum ROV entsprechend ergänzt zu 2.5.2.2 Verkehr - die Ergänzungen zum Radverkehr sowie zum Saale-Elster-Kanal werden in den Text der Raumordnungsunterlage aufgenommen zu 2.5.2.7 Rohstoffgewinnung, Lagerstätten - die vorgeschlagene Textergänzung wird inhaltlich in die Unterlage zur Raumordnung übernommen zu 3.2.1 Technische Parameter und Lage im Raum 2. Absatz - die vorgeschlagene Textergänzung wird inhaltlich in die Unterlage zur Raumordnung übernommen zu 3.3.2.2 Raumordnerische/landesplanerische Vorgaben - die vorgeschlagene Textergänzung wird inhaltlich in die Unterlage zur Raumordnung übernommen zu 3.3.3 Naturräumliche und städtebauliche Situation/Schutzgut Landschaft und Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Erkenntnisse aus dem Kulturlandschaftsgutachten werden in spätere Planungsprozesse einfließen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme: ja/nein Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Anforderungsmaßnahmen (SBB, RB Süd (Zusammenfassung))
5	Landkreis Saalekreis	ja 05.09.2019	<p>zur Tischvorlage 3.3 Naturräumliche und städtebauliche Situation/Schutzgut Landschaft und Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Planungsregion Halle liegt ein Kulturlandschaftsgutachten (Stand 2013) vor - zur Tischvorlage 3.4 Raumbezogenes Konfliktpotenzial - Hinweis zur Aufnahme des Saale-Elster-Kanals in das raumbezogene Konfliktpotenzial unter Verweis auf die Ausführungen zu 2.5.2.2 Verkehr - abschließende Empfehlung, aufgrund der schwierigen raumplanerischen Gesamtsituation im vorgesehene Untersuchungsraum zu prüfen, ob bereits vorhandene Verkehrsinfrastrukturen (z. B. Bahntrassen) für eine Trassenbündelung geeignet sind und ob siedlungsnähere Trassenvarianten möglich sind (ggf. auch in Teilabschnitten) - der Untersuchungsraum sollte nach Studien erweitert werden, um weitere Trassenmöglichkeiten für die Prüfung zu erschließen 	<p>zu 3.4 Raumbezogenes Konfliktpotenzial</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Saale-Elster-Kanal wird hier ergänzt - das ROV dient dazu, konflikthafte Trassenkorridore zu untersuchen, insofern wird die Empfehlung zur Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastrukturen in die Trassenfindung berücksichtigt - der vorgeschlagene Untersuchungsraum für die UVS basiert auf der vorgelagerten Planungsraumanalyse in Verbindung mit ersten Überlegungen zur Linienplanung - der Untersuchungsraum ist so geschnitten, dass zu allen später zu thematisierenden Linialternativen (Varianten) Aussagen zu Entscheidungserheblichen Umwelteinwirkungen getroffen werden können, eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Süden wird daher als nicht erforderlich erachtet
			<p>Untere Landesentwicklungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die Trasse des Saale-Elster-Kanals, welcher laut REP Halle bis zu einer endgültigen Entscheidung über seine Vollendung von dauerhaft entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten ist; im REP-E Halle wird der Saale-Elsterkanal-Radweg als regional bedeutsamer Radweg dargestellt - regionalplanerische Festlegungen stehen im Zusammenhang mit den seit Jahren bestehenden Bestrebungen, den Saale-Elster-Kanal so auszubauen, dass eine wasser touristische Anbindung des Leipziger Neuen Seelandes an das Bundeswasserstraßennetz möglich wird - dieses Konfliktpotential bedarf einer weiteren und tiefergründigen Untersuchung und Betrachtung - über die im Text der Tischvorlage genannten Trassenvarianten hinaus sollte auch eine Trassenführung entlang der stillgelegten Bahntrasse im Abschnitt Wallendorf-Zöschen, eine Bündelung mit der Trasse der Kohlebahn Lochau und eine Anbindung an die B 91 im Bereich der Kreuzung mit dem Kötscher Weg und der Geiselstraße untersucht werden Untere Denkmalschutzbehörde - Hinweise zu den zahlreichen archäologischen Kulturdenkmalen im Untersuchungsraum Untere Wasserbehörde - Hinweise u. a. zu den festgesetzten und zur Neubewertung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten für die Gewässer Saale und Der Bach, zum festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Leuna-Deaspig, zu den Fließgewässern i. Ordnung Saale, Luppe, der Bach und Saale-Elster-Kanal sowie den zahlreichen Gewässern 2. Ordnung, zur Querung des Hochwasserschutzdeiches der Saale (dessen Funktion nicht nachteilig beeinflusst oder eingeschränkt werden darf) sowie zur Flutung des Tagebaurestloch Merseburg Ost (mit nur geringen Schwankungen der Grundwasserstände im Untersuchungsraum) Untere Immissionsschutzbehörde - keine Einwände zum Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsprüfung - Hinweis auf das 2017 errichtete Blockheizkraftwerk im Bereich der Weißenseiser Straße in Merseburg 	<p>zu Untere Landesentwicklungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Hinweise zu den raumordnerischen Belangen werden bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz zu Untere Denkmalschutzbehörde - die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz zu Untere Wasserbehörde - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz zu Untere Immissionsschutzbehörde - der Untersuchungsraum wurde so bemessen, dass sich alle möglichen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme Jahr/ Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwort/Stellungnahme (SBB, RB, SüD (Zusammenfassung))
			<p>- in den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit sind insbesondere die vorhandenen Wohnbebauungen zu betrachten, für die abhängig von der Trassenführung ggf. die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV besteht</p> <p>- den Ausführungen in der Tischvorlage zur Antragskonferenz zu den zu erwartenden Emissionen und Immissionen durch den Bau sowie den Betrieb der geplanten OU wird gefolgt, es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Ergänzungen erforderlich</p> <p>- Immissionsschutzrechtl. Fachgutachten zu den zu erwartenden Emissionen und Immissionen sind zu erstellen, wenn sich im Einwirkungsbereich einer bevorzugten Linienführung Wohnbebauung oder andere schützenswerte Immissionsorte befinden</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>- im Bereich von Günthersdorf ist eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes auf das FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ zweckmäßig, da dieses Gebiet Teil des Biotopverbundes „Bachaue südlich Günthersdorf“ ist und es mithin einer diesbezüglichen Gesamtbetrachtung bedarf</p> <p>- ebenfalls sinnvoll ist die Ausdehnung des Untersuchungsraumes auf den Speicher Schladebach sowie das angrenzende FFH-Gebiet „Wiesengebiet bei Schladebach“ (VRG für Natur und Landschaft „Wiesen und Kiesgruben bei Schladebach des REP Halle) aufgrund der Erfordernisse einer Gesamtbetrachtung des Biotopkomplexes (Important Bird Area)</p> <p>- Hinweis auf die bisher nicht vollständig dargestellten gesetzlich geschützten Biotope</p> <p>- Hinweis auf das aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht außerordentlich hochwertige Gebiet des ehemaligen Kiesandtagelbaus nördlich und insbesondere südlich des Saale-Eister-Kanals</p> <p>- Hinweise zur Abgrenzung des LSG „Saale“ und zu bisher fehlerhaften oder unvollständigen Darstellungen von FFH-Gebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern und geplanten Naturschutzgebieten</p> <p><u>Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde</u></p> <p>- keine Einwände zum Planungsraum</p> <p>- zu berücksichtigende Hinweise zum Schutzgut Boden</p> <p>- zur Beschreibung und Bewertung des Bodens sollte das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des LAU Sachsen-Anhalt Anwendung finden</p> <p>- Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenwasserflusses in der ungesättigten Bodenzone sowie des Wasserabflusses nach stärkeren Niederschlagsereignissen auf der Bodenoberfläche einschließlich Bewertung drohender Vermässungen durch die Abflussbehinderung der neuen Trasse bzw. infolge der Bodenverdichtung und Zerschneidung von Schichtwasserhorizonten im Trassenbereich; dabei sollten zumindest vollständige oberirdische Einzugsgebiete berücksichtigt werden</p> <p><u>Untere Verkehrsbehörde</u></p> <p>- die ursprünglich geplante Anbindung der B 181n an die L 182/Leunaweg in Merseburg ist nicht mehr möglich, da dort ein Blockheizkraftwerk errichtet wurde</p> <p>- die Anbindung könnte im Bereich der Kötzschener Straße oder südlich von Leuna an die B 91 erfolgen</p> <p>- zur Entlastung von Günthersdorf sollte geprüft werden, ob eine Anbindung der B 181n nach der Ortschaft möglich wäre (B 181 oder B 186)</p> <p><u>Ordnungsamt</u></p> <p>- Hinweise zur teilweisen Einstufung als Kampfmittelverdrachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet)</p>	<p>Auswirkungen auf im Umfeld vorhandene Anlagen, geplante Maßnahmen und Schutzgebiete bewerten lassen</p> <p>- die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt</p> <p>- die Stellungnahme hat keinen Einfluss auf die Unterlagen zum ROV</p> <p>- keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p> <p>zu Untere Naturschutzbehörde</p> <p>- der Untersuchungsraum ist so geschnitten, dass zu allen später zu thematisierenden Liniernalternativen (Varianten) Aussagen zu Umweltauswirkungen getroffen werden können, eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Süden wird daher als nicht erforderlich erachtet</p> <p>- die aus topographischen, naturräumlichen und verkehrlichen Gründen am weitesten nach Süden ausgreifende mögliche Liniernalternative (Variante) verläuft mindestens 1.300 m vom FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ entfernt, so dass hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lärm, Stickstoff etc.) sicher davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen den vorgeschlagenen zu erweiternden Bereich nicht erreichen</p> <p>- das FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ liegt südöstlich von Günthersdorf, alle denkbaren Liniernalternativen (Varianten) beginnen hingegen westlich von Günthersdorf in einem Abstand von mindestens 1.200 m vom FFH-Gebiet</p> <p>- der Biotopverbund „Bachaue südlich Günthersdorf“ wird von keiner denkbaren Liniernalternative (Variante) gequert, Wirkpräge über das Fließgewässersystem sind daher auszuschließen</p> <p>- insgesamt kann hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lärm,</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwort/Stellungnahme (ESBB/ RB/ Stfd (Zusammenfassung))
6	Stadt Merseburg	ja 19.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur durch die Stadt Merseburg favorisierten Anbindung an die B 91 im Bereich der Weißenseiser Straße südlich des BHKW Stadwerke - Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen sowie einzuplanende Geh- und Radwege - Hinweis auf einen östlich von Merseburg außer dem Saaleradweg noch zu berücksichtigenden örtlichen Radweg zwischen Merseburg und Leuna - als Datengrundlage zum Schutzgut Mensch sollte auch das Klimaschutzkonzept der Stadt Merseburg und die Lärmaktionsplanung herangezogen werden - als Datengrundlage zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird weiterhin die Studie von RANA „Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des neu zu verordnenden LSG Saale“ aus dem Jahr 2007 empfohlen - empfohlen werden weiterhin faunistische Untersuchungen zu Zaunleidechsen - zum Schutzgut Klima und Luft wird empfohlen, auch Daten der Umweltüberwachung des Landkreises Saalekreis zu nutzen - ebenfalls kann der Landschaftsplan Merseburg als Datengrundlage genutzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
7	Stadt Leuna	ja 07.10.2019	<ul style="list-style-type: none"> - die Stadt Leuna hält den Bau der B 181n aus verkehrlichen Gründen, aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, aus Gründen der Wirtschaft und Infrastruktur sowie aus Kosten-Nutzen-Gründen für nicht gerechtfertigt - Darlegung von Alternativen und Forderungen (Trassenbündelung, Verkehrssicherheit, Lärmschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Fluruntwässerung, Gemeindestraßen, Wirtschaftsweg, Radwege, Fußwege, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), falls das Vorhaben begründbar sein sollte 	<ul style="list-style-type: none"> - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
8	Gemeinde Schkopau	nein 26.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben wird grundsätzlich befürwortet - der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für die Raumordnung und Umweltverträglichkeit ist ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
9	Stadt Bad Dürrenberg	nein		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwortstellungnahme L'SBB, RB-Süd (Zusammenfassung)
10	Landesamt für Umweltschutz	nein		
11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	ja 14.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - bergbauliche Informationen wurden dem TdV bereits mitgeteilt und sind in die Unterlagen eingearbeitet worden - mehrere zu berücksichtigende Bergbauberechtigungen im Untersuchungsraum, daher Empfehlung der Einholung von Stellungnahmen der inhaber/Eigentümer der Bergbauberechtigten - eine Abstimmung ist insbesondere mit der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH notwendig im Hinblick auf die Gewinnung im BWE Wallendorf - Hinweise zu stillgelegtem Bergbau/Altbergbau und den diesbezüglich zu beachtenden Belangen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
12	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	nein 25.07.2019 29.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht der archäologischen Bodendenkmalpflege ist der vorgesehene räumliche und inhaltliche Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeit sowie die Umweltverträglichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ausreichend bemessen - fachliche Hinweise für die Bewertung der archäologischen Belange im Planungsraum - Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
13	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	nein 22.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Vornamen entspricht dem öffentlichen Interesse - bei Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken - ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
14	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	nein		
15	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg	ja 21.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf die Gewässer 1. Ordnung und Deiche in Zuständigkeit des LHW und das diesbezüglich erforderliche Abstimmungsergebnis - Verweis auf die Berücksichtigung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete - im Rahmen der Planung muss die Hochwasserneutralität des Bauvorhabens nachgewiesen werden, hierzu sind Gewässermodellierungen und Retentionsraumverlustberechnungen durchzuführen - Verweis auf geplante Baumaßnahmen des LHW am Kreyppauer und am Trebnitzer Deich - prinzipiell keine Einwände - größere Anzahl betroffener Gewässer 2. Ordnung sind zu berücksichtigen - Hinweis zur Tischvorlage 3.4.3.4.1, dass das Gewässerverzeichnis des UHV und die im UHV vorliegenden umfangreichen Dokumentationen zu den Einzelgewässern zur Verfügung gestellt werden können 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
16	Unterhaltungsverband Mittlere Saale – Weiße Elster	ja 17.07.2019		
17	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	nein		
18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg	nein 19.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf die zu berücksichtigende Saale (Bundeswasserstraße) sowie den Umgehungskanal Merseburg (Mittelkanal) und den Saale-Leipzig-Kanal, zu dessen Weiter- bzw. Ausbau seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung keine Bestrebungen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwortstellungnahme LSBB, RB Süd (Zusammenfassung)
19	Bundesnetzagentur Referat 803	nein 29.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Anregung, den Interessenverband der Region (u. a. vertreten durch die Städte Leuna, Leipzig und Halle) zum Weiter- bzw. Ausbau des Saale-Leipzig-Kanals einzubeziehen - Verweis auf die zu berücksichtigende Planung der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Isar (SuedOstLink) - Hinweis zur Korrektur der Bezeichnung des Vorhabens (SuedOstLink anstatt SuedLink) in der Legende der Standortkarte raumordnerische Belange - Anregung, die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH noch zu beteiligen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen haben keinen Einfluss auf die Unterlagen zum ROV - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - die Legende der Standortkarte wird korrigiert
20	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein		
21	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.	ja 21.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so gering wie möglich zu halten - auf eine Zerschneidung von bestehenden Lebensräumen (z.B. Kiesgruben Wallendorf) sollte möglichst verzichtet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz - die Sichtweise wird zur Kenntnis genommen - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - Stellungnahme hat keinen Einfluss auf die Unterlagen zum ROV - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
22	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	nein 21.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - SN des Rotmilanzentrums am Museum Heineanum - hohe Betroffenheit von Schutzgebieten und Vogelarten, daher Ablehnung des Vorhabens 	
23	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	nein		
24	Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein 20.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte, die Wildbienenarten zu berücksichtigen, entsprechende Art- und Habitatefassungen vorzunehmen und deren Ergebnisse in den Entscheidungen zum späteren Trassenverlauf zu berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Berücksichtigung von Wildbienenarten mit Art- und Habitatefassungen in der derzeitigen Planungsphase der Vorplanung - die Tierartengruppe der Wildbienen weist keine Art auf, für die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu prüfen sind - sie sind daher alle der allgemeinen Planungsrelevanz zugeordnet - im Gegensatz zu den zulassungsrelevanten und

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwort/Steuerungnahme (SBB, RB, Süd) (Zusammenfassung)
25	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein		<p>zulassungskritischen Arten mit besonderer Planungsrelevanz sind Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz lediglich abwägungsrelevant und liefern in der Regel in der Phase der Vorplanung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn</p> <p>- in der Planungsphase des Straßenerwurfes wird die Erforderlichkeit einer Berücksichtigung von Wildbienenarten geprüft</p> <p>- zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben</p> <p>- keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p>
26	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein 06.08.2019	- keine Betroffenheit	<p>- zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben</p> <p>- keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p>
27	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein 21.08.2019 03.09.2019	<p>- Planrechtfertigung und Verkehrswirksamkeit des Vorgehens werden angezweifelt</p> <p>- Verweis auf die Betroffenheiten von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie Artenschutzbelangen</p> <p>- Favorisierung der Null+Variante (verkehrsgerechter Ausbau der vorhandenen B 161)</p> <p>- Ablehnung aller anderen Varianten aus naturschutzfachlicher Sicht</p> <p>- NABU schließt sich im Übrigen der SN des Rotmilanzentrums vom 21.08.2019 an</p>	<p>- Zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben</p> <p>- keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p>
28	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein		
29	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt	nein		
30	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein		
31	Vogelschutzwaite Storchenhof Loburg e.V.	nein		
32	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	nein 05.09.2019	- Verzicht auf eine Verfahrensbeteiligung	<p>- zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben</p> <p>- keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwortstellungnahme (SBB, RB Süd (Zusammenfassung))
33	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	nein 20./21.08. 2019	- Vorhaben steht im Kontrast zu festgelegten Vorranggebieten des Naturschutzes und des ökologischen Verbundes - Widerspruch zu FFH- und Vogelschutzrichtlinie und Natura2000-LVO - Hinweis auf Betroffenheiten von Jagdgebieten/-revieren - Hinweis auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Tierarten - Ablehnung des Vorhabens	- die Sichtweise wird zur Kenntnis genommen - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
34	Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	ja 17.09.2019	- Hinweise zur Berücksichtigung der Betroffenheiten der Agrargenossenschaften Bad Dürrenberg und Untere Aue Kötschitz (u. a. Kartoffelproduktion, Beregnungsflächen, drainierte Flächen, Kreuzung von Wirtschaftswegen auch für Großtechnik, Weidewirtschaft, Futtermittelhandel einschließlich Zufahrt - Bitte um Prüfung einer Erweiterung des Untersuchungsraumes zur Verringerung der Auswirkungen auf die Beregnungs- und Drainageflächen - Hinweise zur Verhinderung des Entstehens kleingliedriger Strukturen landwirtschaftlicher Flächen - Bitte um Prüfung einer Inanspruchnahme der Wiese in der Schafhufe (Reduzierung Verbrauch von Ackerland) - Bitte um Vorlage der konkreten Planung	- Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
35	DB Netz AG Regionalbereich Südost	nein 20.08.2019		- zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
36	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Halle	nein 15.08.2019	- keine Bedenken - die zu kreuzende Eisenbahnstrecke 6810 Merseburg – Leipzig-Leutzsch findet in den Unterlagen Berücksichtigung	- zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
37	MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH	ja 26.08.2019	- Hinweise in Bezug auf die Kreuzung der Bahnstrecke Merseburg-Lochau (Kohlebahn Lochau), über die der Transport der Kraftwerksreststoffe des Kraftwerkes Schkopau zur MUEG-Betriebsstätte Lochau erfolgt - die Entsorgungssicherheit der Kraftwerkes erfordert die tägliche Abfuhr der Kraftwerksreststoffe	- Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
38	Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH	nein 19.08.2019	- Bitte um Berücksichtigung der landesbedeutsamen PlusBus-Linie 131 Leipzig-Günthersdorf-Merseburg - Hinweis auf die Berücksichtigung der Straßenbahnlinie 5 in Merseburg	- Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz
39	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 307 (Verkehrswesen)	nein		
40	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 308 (Planfeststellungs- verfahren) (nachrichtlich)	nein		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwortstellungnahme (LSBB; RB; Süd (Zusammenfassung))
41	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 401 (Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz)	nein		
42	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 (Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, UVP)	ja 19.08.2019	<p>Referantenbereich 402f „UVP“ - im Referantenbereich 402f wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren die UVP zur dann herausgearbeiteten Entwurfsplanung durchgeführt - obere Immissionsschutzbehörde</p> <p>- Verweis auf die dazustellenden Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen auf das Schutzgut Mensch - diese sind mit den entsprechenden Grenz- und Immissionswerten zu vergleichen - im Rahmen der weiteren Planungen ist der entsprechende Nachweis zu erbringen und ggf. ein Anspruch auf Schallschutz objektkonkret auszuweisen - der beabsichtigte Untersuchungsrahmen ist ausreichend - zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden keine weiteren Anforderungen gestellt - Verweis auf die zu berücksichtigenden Deiche der Saale, die dem Hochwasserschutz dienen</p>	<p>- Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p>
43	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 404 (Wasser)	nein 24.07.2019 15.08.2019		<p>- Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p> <p>- der Untersuchungsraum ist so geschnitten, dass zu allen später zu thematisierenden Linialalternativen (Varianten) Aussagen zu Entscheidungsergebnissen Umweltauswirkungen getroffen werden können, eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Süden wird daher als nicht erforderlich erachtet - die aus topographischen, naturräumlichen und verkehrlichen Gründen am weitesten nach Süden ausgreifende mögliche Linialalternative (Variante) verläuft mindestens 1.300 m vom FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schlaadebach“ entfernt, so dass hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lärm, Stickstoff etc.) sicher davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen den vorgeschlagenen zu erweiternden Bereich nicht erreichen - das FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ liegt südöstlich von</p>
44	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung)	ja 17.09.2019	<p>- Verweis auf die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde für die Betrachtung der Belange aus der Eingriffsregelung und für Natura-2000-Gebiete (Verträglichkeit vgl. § 34 BNatSchG) - die untere Naturschutzbehörde äußert sich als Träger öffentlicher Belange zu weiteren Themen des Naturschutzes - das Referat 407 gibt Hinweise zum Verfahren - Verweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Erweiterung des Untersuchungsraumes um die Fläche des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schlaadebach“ (zugleich geplantes NSG „Staubecken bei Schlaadebach“) sowie um die Fläche des FFH-Gebietes „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ - Berücksichtigung von Alternativen (z. B. alte Kohlebahn) einschließlich der Nullvariante (ggf. mit Ausbau) in der Variantenplanung wegen der Hochwertigkeit der betroffenen Flächen - eine Trassenführung direkt neben dem Saale-Elster-Kanal wird als sehr kritisch eingeschätzt, da der Kanal selbst naturschutzfachlich sehr hochwertig ist und durch diese Führung hochwertige Biotopkomplexe der alten Kiesgruben nördlich von Schlaadebach gekreuzt würden</p>	<p>- Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz</p> <p>- der Untersuchungsraum ist so geschnitten, dass zu allen später zu thematisierenden Linialalternativen (Varianten) Aussagen zu Entscheidungsergebnissen Umweltauswirkungen getroffen werden können, eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Süden wird daher als nicht erforderlich erachtet - die aus topographischen, naturräumlichen und verkehrlichen Gründen am weitesten nach Süden ausgreifende mögliche Linialalternative (Variante) verläuft mindestens 1.300 m vom FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schlaadebach“ entfernt, so dass hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lärm, Stickstoff etc.) sicher davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen den vorgeschlagenen zu erweiternden Bereich nicht erreichen - das FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ liegt südöstlich von</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Teilnahme ja/nein Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Antwortstellungnahme (SBB, RB Süd (Zusammenfassung))
45	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 409 (Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit)	nein 08.08.2019	<p><u>Obere Fischereibehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischereirechtliche Belange und fischereiliche Vorhaben/Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen und -raum wird zugestimmt - Hinweise zum Fischartenschutz <p><u>Obere Forstbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Umgang mit dem Wald im Plangebiet 	<p>Günthersdorf, alle denkbaren Linienalternativen (Varianten) beginnen hingegen westlich von Günthersdorf in einem Abstand von mindestens 1.200 m vom FFH-Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Biotopverbund „Bachaue südlich Günthersdorf“ wird von keiner denkbaren Linienalternative (Variante) gequert, Wirkpfade über das Fließgewässersystem sind daher auszuschließen - insgesamt kann hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lärm, Stickstoff etc.) sicher davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen den thematisierten Raum östlich Günthersdorf nicht erreichen - die weiteren Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt - zum Untersuchungsrahmen wurden keine Forderungen erhoben - keine Veranlassung zur Änderung der Unterlagen zur Antragskonferenz 				

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
A 2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 31 Straßenplanung und -entwurf, Infrastrukturplanung Autobahn	13.03.2020	Antrag auf Neubewertung zur Festlegung Untersuchungsraum UVS mit Bearbeitungsvermerk LSBB-Z (Lang- und Kurzversion) ROV - Nachforderung Untersuchungsraum

Betreff: WG: ROV zum Vorhaben B 181

Von: Fehnle Kay-Uwe [<mailto:Kay-Uwe.Fehnle@mlv.sachsen-anhalt.de>]

Gesendet: Freitag, 13. März 2020 13:02

An: Höhne, Andreas

Cc: Mühlner, Gabriela; Flach, Christine; Przesang, Jörg; Spring, Katrin; Lotze, Peter; Hillgruber, Christian

Betreff: ROV zum Vorhaben B 181

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ im Landkreis Saalekreis

- Hier: Ihr Schreiben vom 11.02.2020 an die LSBB RB Süd

Sehr geehrter Herr Höhne,

Ihr o. g. Schreiben lag mir zur fachlichen Einschätzung vor. Hierzu habe ich die Fachgruppe Umweltschutz und Landschaftspflege der LSBB-Z beteiligt und um fachliche Zuarbeit gebeten. Nach meiner Einschätzung folgt, dass für das Vorhaben keine Trassenvarianten südlich des Saale-Elster-Kanals seitens des RB Süd verfolgt werden und eine Erweiterung des Untersuchungsraumes in südlicher Richtung unter diesen Umständen fachlich nicht geboten scheint. Jedoch drängt sich eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die in Rede stehenden FFH-Gebiete „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ und „Wiesengebiet westlich Schladebach“ auf.

Wie bereits vorabgestimmt, bitte ich vor diesem Hintergrund um Kenntnisnahme der beigefügten Zuarbeit der LSBB-Z (Langversion und Kurzversion) und um Ihre vertiefende Einschätzung hierzu, möglichst vor dem 24.03.2020 (geplanter 2. Erörterungstermin). Insofern könnte Ihre vertiefende Einschätzung für die weitere Abstimmung zwischen dem RB Süd und der zuständigen UNB bzw. der ONB förderlich sein.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Im Auftrag

--

Kay-Uwe Fehnle

Straßenplanung und –entwurf

Infrastrukturplanung Autobahn

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 7454

Fax.: +49 391 567 7558

E-Mail: Kay-Uwe.Fehnle@mlv.sachsen-anhalt.de

Bearbeitungsvermerk

B 181n OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg

ROV – Nachforderung zur Erweiterung des Untersuchungsraums (UR)

Regelwerke, Fachliche Grundlagen

Grundsatz:

Für die Erstellung der UVP sind die jeweiligen Fachrechte maßgeblich heranzuziehen. Diese bestimmen letztlich den umweltbezogenen Prüfgegenstand (= materielle gesetzliche Umweltauflagen).

RUVS (Entwurf 2008): Aussagen zum Untersuchungsumfang:

Kap. 3.2.1, S. 11

Abstimmung des Untersuchungsrahmens als planungsbegleitender Prozess

Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVS ist sicherzustellen, dass einerseits „die Inhalte der UVS die materiell-rechtlichen Anforderungen nicht verfehlen“, andererseits aber auch „der Prüfungsaufwand auf das der Planungsebene angemessene Maß begrenzt wird.“

„Mit zunehmendem Kenntnisstand über den Untersuchungsraum sowie zunehmendem Konkretisierungsgrad der Planung wird der zur Bewältigung der Aufgabenstellung der UVS erforderliche Untersuchungsumfang in Rückkopplung mit den Beteiligten stets überprüft und den jeweiligen Ergebnissen neu angepasst. Dabei kann es erforderlich werden, z. B. zusätzliche originäre Bestandserhebungen zu initiieren, wie auch auf die Thematisierung nicht relevanter Sachverhalte (oder Teilaspekte der Schutzgüter) verzichtet werden kann. Hierdurch ist eine Konzentration auf die projektbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalte möglich.“

Kap. 4.1, S. 16

„Die Planungsraumanalyse

Abgrenzen des vertieft zu betrachtenden Untersuchungsraumes und Eingrenzen der Untersuchungsinhalte auf die entscheidungserheblichen Aspekte. Dem ersten Beteiligungstermin (Scoping) sowie der vertiefenden Raumanalyse vorgelagert.“

Kap. 4.2, S. 18

„Die zu erfassenden Untersuchungsgegenstände werden so ausgewählt, dass sie unter Berücksichtigung der umweltfachlichen Rechtsvorschriften und Normen und des Grundsatzes der Umweltvorsorge unter den Aspekten

- **Entscheidungserheblichkeit** (Projektbezug, Art und Umfang der zu erwartenden Auswirkungen),
- **Aussagekraft** (Repräsentativität, Qualität der Datengrundlagen, wissenschaftlicher Kenntnisstand) und

- **Handhabbarkeit** (angemessener Ermittlungsaufwand, Lösungsmethoden) geeignet sind, alle der Planungsstufe angemessenen, entscheidungserheblichen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erfassen und eine umweltschonende Linienalternative zu identifizieren.“

Gutachten zur RUVS, Merkblatt 06:

Vorgehen zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes

„Ziel dieses Arbeitsschrittes ist es, auf der Grundlage vorhandener Daten innerhalb des verkehrlich definierten Planungsraumes denjenigen Bereich abzugrenzen, in dem die vertiefende Raumanalyse der UVS sowie die Planung der Linienalternativen erfolgen soll. Diese Bereiche sollen möglichst keine Flächen mit sehr hohem, zulassungsrelevantem Konfliktpotenzial enthalten und zudem vernünftige Linienführungen zulassen.“

→ Die Ausgrenzung sensibler Bereiche bzw. einer Begrenzung des Raumes unter Ausklammerung konfliktträchtiger Bereiche wird explizit empfohlen und entspricht methodisch bereits einer ersten Konfliktvermeidung

HVA F-StB, Vordruck Leistungsbild:

„Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen – Hierbei erfolgt eine inhaltliche sowie räumliche Konzentration auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte“

→ Auch hier Fokussierung auf Entscheidungsrelevanz.

Praktische Vorgehensweise der Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die erste Planungsraumanalyse:

Im ersten Schritt sind das Planungsziel erfüllende und den technischen Regelwerken entsprechende Trassenvarianten zu entwickeln. Um die jeweils äußersten möglichen Trassen wird ein Puffer von i.d.R. ca. 500-1000 Metern Abstand gelegt. Dabei ist den lokalen naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen: Bei voraussichtlich hohem naturschutzfachlichen Wert wird der maximale Abstand vom äußersten Trassenkorridor in Ansatz gebracht, bei geringerem Potenzial kann der UR mit einem Abstand von ca. 500 Metern oder weniger begrenzt werden. Diese orientierenden Abstandsvorgaben zur Abgrenzung eines Untersuchungsraumes für die UVS von i.d.R. ca. 500-1000 Metern ist im Abgleich mit anderen Vorhaben praxisüblich und ist i.d.R. ausreichend, um die Projektwirkungen hinreichend genau zu prognostizieren. Sie ist bspw. auch in anderen aktuellen Vorhaben so bestätigt worden (z.B. Neubau der B 184 OU Wahlitz-Menz-Königsborn-Heyrothsberge). Kleinere Vorhaben kommen im Vergleich mit entsprechend geringeren Pufferabständen um die Trassenvarianten aus (z. B. Neubau HWSA Gimritzer Damm, AG LHW: 300 m Puffer).

Innerhalb der vorbereitenden Planungsraumanalyse werden in einem ersten Arbeitsschritt große, zusammenhängende Bereiche mit höchstem raumbezogenen Konfliktpotenzial identifiziert und abgegrenzt. Diese Bereiche sollten nach Möglichkeit von der weiteren Planung ausgenommen werden. Dazu gehören insbesondere Natura 2000-Gebiete, großflächige NSG sowie europäisch bedeutsame Vogelrastgebiete (IBA). Damit stehen diese wertvollen Bereiche nicht als Suchraum potentieller Linienvarianten zur Verfügung.

Sachstand & Einschätzung aus Sicht der FG Z 212

Die methodische Vorgehensweise des RB Süd entspricht den Regelwerken zur UVS. Die materiell-rechtlichen Umwelanforderungen werden zum vorliegenden Planungsstand eingehalten.

Der aktuell ausgewiesene Untersuchungsraum zur B 181n OU Z-W-M entspricht dem Planungsstand der Planungsraumanalyse. Die ausgewiesene Raumausdehnung umfasst den größtmöglichen Suchraum für die Verwirklichung des Vorhabens unter Erfüllung des Planungsziels. Auf Basis von Datenrecherchen fanden die Ermittlung des Konfliktpotenzials und die Ausweisung von Grobkorridoren statt.

Dieser Arbeitsschritt wurde durch den RB Süd durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass Trassenführungen nur nördlich des „Saale-Elster-Kanals“ bzw. dessen Rudimenten realisierbar sind. Der zur Antragskonferenz vorgelegte UR umfasst somit bereits die größtmögliche Ausdehnung der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens.

Fokus der UVS sind die entscheidungsrelevanten Aspekte (vgl. oben: Zitate aus den Regelwerken), die für oder gegen eine Machbarkeit der Trasse grundsätzlich sowie in einer bestimmten Verortung sprechen. Die UVS weist auf Grundlage von planungsrelevanten Aspekten Konfliktpotentiale bei den Umweltauswirkungen aus. Ziel ist die Entwicklung und Bewertung von Linialalternativen. Der Prüfungsaufwand muss dabei auf das der Planungsebene angemessene Maß begrenzt werden.

Tiefgreifende Bewertungen der tatsächlich identifizierten Konflikte der Vorzugslinie sind Gegenstand der Entwurfsplanung auf Basis angepasster Untersuchungen und Untersuchungsräumen.

Als wichtiges Entscheidungskriterium in Rahmen der Linienfindung sind der Artenschutz (EHZ einer Art) und die Natura 2000-Thematik zu sehen. Für beide Rechtskreise lassen sich keine allgemein gültigen Abstandswerte herleiten. Maßgeblich bei der Entscheidung über eine vertiefte Prüfung ist der funktionale Bezug zum Vorhaben, bzw. zu den Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Reichweite. Es handelt sich um eine gutachterliche Entscheidung, die entsprechend zu begründen ist.

Beim **besonderen Artenschutz** gem. § 44 BNatSchG sind bereits auf Ebene der Vorplanung solche Linienvarianten zu identifizieren (und auszuschließen), bei denen es zur Erfüllung der Verbotstatbestände kommen kann, bzw. bei denen keine geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen greifen und im Rahmen einer Ausnahmeprüfung die Alternativlosigkeit nicht nachgewiesen werden kann (sog. „Aus-Kriterium¹“). Auch ist die Vermeidung/Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten durch Trassenoptimierung Gegenstand der UVS.

- Zur artenschutzfachlichen Bewertung ist eine Aufweitung des UR nicht gefordert worden. Standardmäßig werden Funktionsräume planungsrelevanter Arten (-Gruppen) auch über die Grenzen des UR betrachtet, sofern dies auf der jeweiligen Planungsebene erforderlich ist (z. B. für Zug- und Greifvögel).

¹ „Aus-Kriterium“ = Werden besonders geschützte Arten oder N2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt, so ist im Rahmen der Ausnahmeprüfung u. a. darzulegen, dass keine Alternative für das geplante Vorhaben existiert, bei der das Vorhabenziel ohne/ mit geringeren Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks erreicht werden kann. Ist dies der Fall, bedeutet dies das „Aus“ für das geplante Vorhaben in dieser Variante.

Erhebliche Beeinträchtigungen von **Natura 2000-Gebieten** können zum „Aus-Kriterium“ werden, sofern diesen nicht mit geeigneten Schadensbegrenzungsmaßnahmen begegnet und im Rahmen einer Ausnahmeprüfung die Alternativlosigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Bei der Bewertung von N2000-Gebieten ist u. a. der funktionale Bezug zu anderen N2000-Gebieten sowie essentiellen Habitaten außerhalb von N2000-Gebieten maßgeblich.

- Separate FFH-Vorprüfungen bzw. ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die N2000-Gebiete außerhalb des UR sind Standard bei Straßenbauvorhaben. Betrachtungsgegenstand ist dabei immer jeweils das ganze N2000-Gebiet, auch außerhalb des UR der UVS.

Der ausgewiesene UR des RB Süd erfüllt unter Berücksichtigung, dass die maximal südlichste Linienführung des Vorhabens bereits feststeht, auch ohne Erweiterung des UR die Aufgabe, Konfliktpotenziale zu benennen und in Hinblick auf machbare Linienführungen zu bewerten (s. Tabelle unten).

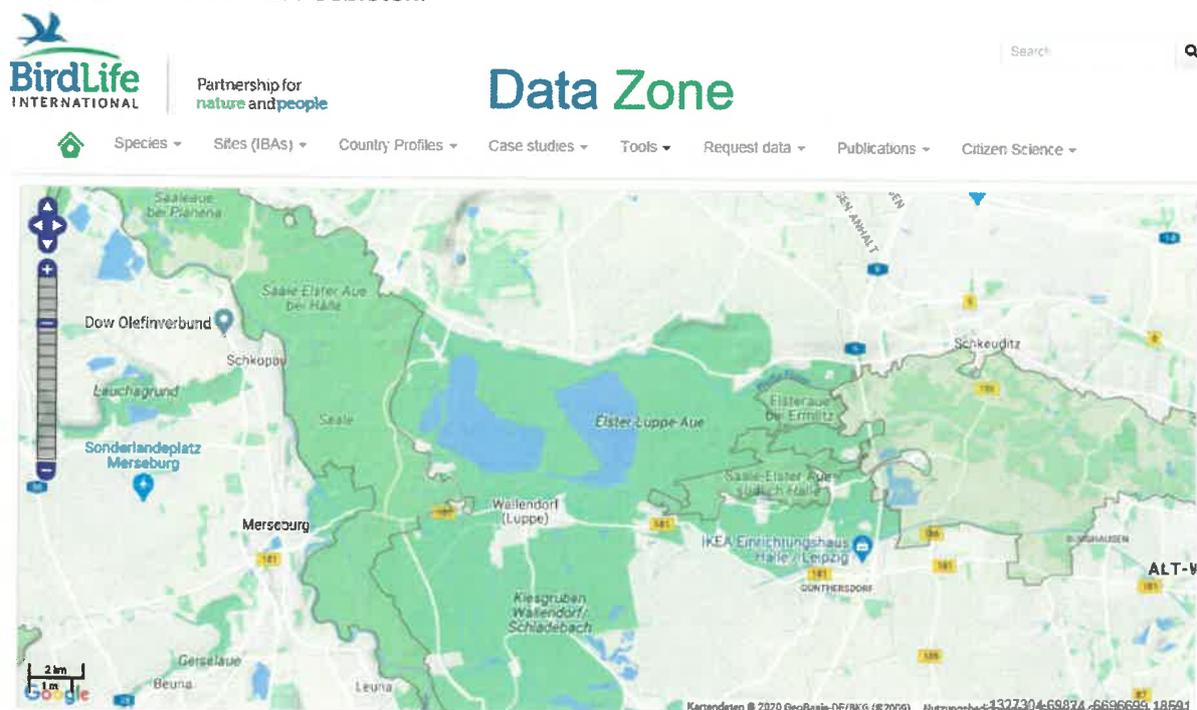
Fokus auf entscheidungserhebliche Aspekte:

Ausweitung des Untersuchungsraums ist gefordert für:	Entscheidungsrelevanz? „Aus-Kriterium“ vorhanden?
FFH-Gebiet „Pfeifengraswiesen bei Güntherdorf“	Nein, siehe Begründung RB Süd: Lage südlich Güntherdorf, > 1000 m Distanz zum Bauanfang. Kein Erkenntnisgewinn für Linienführung. Kein „Aus-Kriterium“ durch ausreichende Distanz. Eine ergebnisoffene FFH-Vorprüfung* mit Aussagen zur NOx-Deposition wird unabhängig von einer Erweiterung des Untersuchungsraumes als separates Fachgutachten durchgeführt.
Biotopverbund „Bachau süd. Güntherdorf“ (tw. mit FFH „Pfeifengraswiese“ deckungsgleich) Stickstoffempfindlichkeit des Biotopverbundes	Teile des Verbundsystems (unterer Teil des Bachlaufes) sind im UR enthalten (und bereits mit hohem Konfliktpotential eingeschätzt) und werden in der UVS abgehandelt. N-Einträge außerhalb von FFH-Gebieten sind im Rahmen der Eingriffsregelung verbal-argumentativ zu betrachten und bedingen eine hinreichende Planungstiefe (Entwurfsplanung: Verkehrsstärken genaue Abstände, Flächen).
FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“	Nein, siehe Begründung RB Süd: Lage südl. Elsterkanal, > 1300 m Distanz zur südlichsten Variante Kein Erkenntnisgewinn für Linienführung. Kein „Aus-Kriterium“ durch ausreichende Distanz. Eine ergebnisoffene FFH-Vorprüfung* mit Aussagen zur NOx-Deposition wird unabhängig von einer Erweiterung des Untersuchungsraumes als separates Fachgutachten durchgeführt.

Ausweitung des Untersuchungsraums ist gefordert für:	Entscheidungsrelevanz? „Aus-Kriterium“ vorhanden?
Speicher (bzw. Staubecken) bei Schladebach als geplantes NSG, deckungsgleich mit FFH „Wiesengebiet westl. Schladebach“, südlich und westlich etwas darüber hinaus gehend	Kein Erkenntnisgewinn für Linienführung. Ausgrenzung aus dem UR stellt hier die höchste Form der Vermeidung dar (vgl. RUVS: Ausklammerung konfliktträchtiger Bereich).
Kiesgruben bei Schladebach – Vorranggebiet Natur + Landschaft, geplantes NSG: südl. Teilgebiet nicht erfasst	Kein Erkenntnisgewinn für Linienführung Rechtl. Grundlage zur Beurteilung ist die NSG-VO, welche sich auf die Flächen innerhalb der Gebietsgrenze bezieht.
Important Bird Area (IBA) und Biotopverbund im Gebiet des ehemaligen Kiesabbaus Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach	Die IBA-Gebiete** sind als SPA DE 4638 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ im Rahmen der N2000-Gebieteskulisse ausgewiesen und nationalrechtlich gesichert. Sie werden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Ein Biotopverbund ist hier nicht Prüfgegenstand, wohl aber die funktionalen Beziehungen zu anderen N2000-Gebieten sowie zu (essentiellen) Habitaten außerhalb des SPA. Im Bereich Kiesabbaus Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach ist kein IBA ausgewiesen. Sollte sich aus besonderen artenschutzrechtlichen Gründen (Avifauna) Konfliktpotenzial ergeben, so sind die Funktionsräume der betroffenen Vogelarten in die Betrachtungen des ASB unabhängig vom UR der UVS einzubeziehen.

* Die Erstellung der beiden zusätzlichen FFH-Vorprüfungen verursacht voraussichtlich einen zusätzlichen Zeitbedarf von ca. 4 Monaten.

** Recherche zu den IBA-Gebieten:



Quelle: <http://datazone.birdlife.org/site/mapsearch>

Konsequenz der Erweiterung des UR:

Zur Reduzierung der grundsätzlich langen Planungszeiten wurde durch den RB Süd bereits mit den Sonderuntersuchungen im Rahmen der vertiefenden Raumanalyse im Jahr 2019 begonnen. Ist der UR gemäß den Auflagen der ROB zu erweitern, sind diverse Sonderuntersuchungen für diese Flächen nachzuholen. Die Untersuchungstiefe ergibt sich aus dem ANUVA-Gutachten (Anhang zur HVA F-StB). Als Alternative könnte das Einholen von Bestandsdaten bei UNB, LAU, etc. unter Verzicht auf eigene Erhebungen festgelegt werden.

In diesem Fall ist mit einem zeitlichen Verzug von min. 6 Monaten (ohne FFH-Vorprüfungen) zu rechnen (mündl. Auskunft RB Süd, abgestimmt mit Planungsbüro).

Allein für die Erstellung der FFH-Vorprüfungen ist ein zeitlicher Mehraufwand von ca. 4 Monaten zu veranschlagen.

MLV, Ref. 32

B 181n OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg

ROV – Nachforderung zur Erweiterung des Untersuchungsraums (UR)

Anlass

- Schreiben des MLV, Ref. 24 (Raumordnungsbehörde) vom 11.02.2020 zur Festlegung des Umfangs der Antragsunterlagen zum ROV
- vorausgegangene Stellungnahmen der UNB Saalekreis vom 05.09.2019 und des LVwA, Obere Naturschutzbehörde, vom 17.09.2019
- Antwortstellungen der LSBB, RB Süd vom 21.10.2019 auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden

Die Raumordnungsbehörde (ROB) fordert auf Grundlage der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden den RB Süd auf, den Untersuchungsraum (UR) im Zuge der UVS um weitere Gebiete im Süden der bisherigen UR zu erweitern.

Der RB Süd wendet sich aufgrund anderer Auffassung unter Verweis auf die in den Antwortstellungen bereits erbrachten Begründungen an das MLV. Das MLV erbittet eine fachliche Bewertung durch die Zentrale an den FB Z 21, hier insbes. an FG Z 212.

Stellungnahme des FB Z 21 und der FG Z 212

A) Einschätzung aus technischer Sicht

Aus Sicht der Fachgruppe Straßenplanung und -entwurf wird auf die bestehenden Zwangspunkte für die Maßnahme hingewiesen. So ist im Osten der Anschluss an die bestehende B 181 westlich von Günthersdorf zwingend geboten. Ein anderer Anschlusspunkt oder gar eine nördliche oder südliche Verlegung der B 181 im Bereich Günthersdorf scheiden aufgrund der bestehenden Anschlussstelle BAB 9/B 181 (AS Leipzig-West) aus. Im Westen ist aufgrund vorhandener Bebauung nur ein Anschluss an die B 91 zwischen Merseburg und Leuna möglich. Damit ergibt sich ein ernsthaft in Betracht kommender Trassenkorridor, der in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht durch die bestehende B 181 im Norden und den Saale-Elster-Kanal im Süden begrenzt wird.

Der RB Süd hat die Planungen im letzten halben Jahr (seit der Antragskonferenz) vorangetrieben. Die aktuellen Trassenvarianten stellen innerhalb des zuvor dargestellten Trassenkorridors die raumverträglichsten Varianten ab. Zwischen dem Saale-Elster-Kanal und der Ortschaft Schladebach befinden sich durchgängig aktive und ausgebeutete (wasserführende) Kiesabbaugebiete. Eine Durchschneidung dieser Flächen ist nicht geboten, ganz abgesehen davon, dass eine soweit südliche Variante das

Ziel der Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg (kurze Verbindung; Entlastung der B 181alt) verfehlen dürfte. Eine solche Variante drängt sich nicht auf.

B) Einschätzung aus naturschutzfachlicher Sicht

Der RB Süd ist seinen Pflichten für eine umsichtige Planung in den bisherigen Planungsschritten entsprechend den geltenden Regelwerken und Fachkonventionen nachgekommen. Die Antwortstellungnahme des VHT vom 21.10.19 an das Referat 24 wird dahingehend bestätigt, dass keine Aufweitung des UR notwendig oder sinnvoll ist.

Die Erweiterung des Untersuchungsraumes trägt nach Auffassung der LSBB Zentrale nicht zu einem relevanten Erkenntnisgewinn für die Linienfindung bei. Eine Erweiterung des UR würde allerdings zu einer Verzögerung der Planung von mindestens 6 Monaten führen (bei Verwendung vorhandener Daten der Naturschutzbehörden, ohne faunistische Sonderuntersuchungen).

Die Gründe für diese Einschätzung liegen zum einen in der Tatsache der Eingrenzung der möglichen Trassenkorridore auf den Bereich nördlich des Saale-Elster-Kanals (vgl. Ausführungen zu den technischen Zwangspunkten) und der damit entstandenen Distanz der infrage stehenden Flächen zum Vorhaben.

Zum anderen entspricht es der Methodik der UVS, von einem groß gefassten Suchraum zu einer immer detaillierten Betrachtung und Einschränkung der intensiv zu betrachtenden Bereiche zu gelangen. Dabei sollen Bereiche, die der Vorhabenplanung aus naturschutzfachlichen Gründen (und weiteren Gründen) sowieso nicht zur Verfügung stehen, von der weiteren Planung ausgenommen werden. Dies betrifft hier das Gebiet südlich des Saale-Elster-Kanals, welches ein FFH-Gebiet und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche eines geplanten NSG beinhaltet, sowie den Bereich südlich der OL Güntherdorf mit einem FFH-Gebiet und einem Teilbereich eines Bach-Biotopverbundsystems.

Der Bedeutung der Natura 2000-Gebiete „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (FFH) sowie „Pfeifengraswiesen bei Güntherdorf“ (FFH) wird in der weiteren Bearbeitung der UVS durch ergebnisoffene FFH-Vorprüfungen, die jeweils die Gebiete in seiner Gesamtheit zum Betrachtungsgegenstand haben, im gesetzlich geforderten Maße entsprochen.

Sollte die vertiefende Raumanalyse betrachtungsrelevante Konflikte aus artenschutzrechtlicher Sicht ausweisen, die eine Bewertung von Funktionsräumen außerhalb des aktuellen UR notwendig macht, so sind diese zu bearbeiten.

Während der gesamten Bearbeitungszeit der UVS ist der ausgewiesene UR nicht als starre Grenze der fachlichen Betrachtungen zu sehen. Vielmehr werden nach entsprechenden Hinweisen im Rahmen der Erfassung und der darauf aufbauenden Bewertung direkt angrenzende Bereiche bei der Bewertung der Schutzgüter mit berücksichtigt (i.S. von Wirkräumen).

Demnach verbleiben nach Auffassung der LSBB Zentrale keine Sachverhalte, die durch eine Erweiterung der Untersuchungsraums zu klären wären und von denen bei der UVS-Erarbeitung und der Abwägung im Zuge der Vorplanung profitiert werden würde.

Die vorgebrachten Begründungen stellen nach unserer fachlichen Einschätzung keine hinreichende Argumentation für eine Erweiterung des Untersuchungsraumes dar. Vielmehr sollte der nunmehr erfolgte Planungsfortgang mit der weiteren Präzisierung der Linienplanung dazu genutzt werden, in

Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und dem Referat 24 die Abgrenzung des Untersuchungsraumes hinsichtlich der in der Antragskonferenz geforderten Erweiterung kritisch zu überdenken.

Fazit

Der bisher bearbeitete Untersuchungsraum zum Vorhaben umfasst alle nach technischen Gesichtspunkten machbare und dem Planungsziel entsprechenden Trassenvarianten (vgl. oben) mit ihren möglichen Auswirkungen auf die gem. UVPG zu betrachtenden Schutzgüter. Eine Trasse südlich des sog. „Saale-Elster-Kanals“ scheidet schon aus technischen Gründen aus.

Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist aus Sicht der LSBB Zentrale nicht notwendig und nicht zielführend, da sie zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn für die Trassenfindung und die Bewertung der möglichen Varianten führen würde.

Die Durchführung von FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete DE 4638 304 „Wiesengebiet westlich Schladebach“ und DE 4639 303 „Pfeifengraswiese bei Güntherdorf“ unter Verwendung von Bestandsdaten, Standard-Datenbogen und Managementplänen, wird von der LSBB Zentrale empfohlen.

Dabei sind die ausgewiesenen Schutzzwecke, also die jeweiligen Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL (und deren Charakterarten) und Arten nach Anh. II der FFH-RL sowie deren funktionale Beziehungen zu anderen N2000-Gebieten, sowie zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Erhaltungszustands notwendige Habitats auch außerhalb des FFH-Gebietes die maßgeblichen Betrachtungs- und Bewertungsgegenstände.

Es entsteht eine zusätzliche Bearbeitungszeit von 4 Monaten.

Die Vorgehensweise ist mit dem RB Süd abgestimmt.

Die LSBB Zentrale steht gern für weitere Abstimmungen zur Verfügung.

Anlage:

200312_B 181n ZWM_ROV-Nachforderungen_Anlage.docx (Fachliche Grundlagen und Details)

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
A 3	Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landespflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	11.05.2020	B 181 n – Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier: Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle

21 | 211a | \emptyset
lot | | 212 Lt.

RBL	FBL						Bearb.
11	21	22A	22B	23A	23B		
LSBB RB Süd							
13. Mai 2020 35							
Nr.: 02979/ Anlagen:							
Kopie an:							

Halle, den 11.05.2020

B 181 n - Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg

Hier: Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin

Ihr Zeichen: S/211a1
Mein Zeichen:
3407.3.7-SK-B18-Zöschen-Merseburg

Bearbeitet von: Herrn Dr. Schiller

Frank.Schiller@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2163
Fax: (0345) 514-2118

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt -
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Unterlagen im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens zur B 181n Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg (2. Beteiligungstermin) gibt die Obere Naturschutzbehörde folgende Hinweise:

1. Untersuchungsraumabgrenzung

Der nunmehr vorgeschlagenen Untersuchungsraumabgrenzung für das Raumordnungsverfahren zur Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg (B 181n) stimmt die Obere Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung der Durchführung sachgerechter FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete „Pfeifengraswiesen bei Günthersdorf“ sowie „Wiesengebiet westlich Schladebach“ zu. Auf eine fachlich und rechtlich vertiefte FFH-Prüfung dieser Gebiete gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG kann nur verzichtet werden, wenn zweifelsfrei erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser FFH-Gebiete durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können.

2. Variantenvorauswahl für das Raumordnungsverfahren

Die in der übersandten Präsentation dargelegte Variantenvorauswahl kann aus naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründen für den Abschnitt B 91 (Merseburg) – Landesstraße 183 nicht bestätigt werden. Eine Verengung auf zwei Varianten in diesem Abschnitt, welche lediglich nach straßenbautechnischen und verkehrlichen Kriterien vorausgewählt wurden und zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine echten Alternativtrassen darstellen, ist für das Raumordnungsverfahren abzulehnen. Diese beiden Trassenvarianten verlaufen auf längeren Neubauabschnitten durch das EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.

Gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 der Natura 2000-Landesverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist es auf der Gesamtfläche der Vogel- und FFH-Schutzgebiete untersagt, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern. Die Trassen queren hier zudem eine hochwertige Schutzzone des Vogelschutzgebietes östlich der Saale. Diese Schutzzone des Vogelschutzgebietes stellt hochschützenswerte Kernzone dieser Schutzgebiete dar. Sie wurden als beruhigte Bereiche speziell für störungsempfindliche Vogelarten ausgewiesen. In diesen Schutzzone des Vogelschutzgebietes sind daher gem. § 6 Abs. 4 der Natura 2000-Landesverordnung des Landes Sachsen-Anhalt strengere Schutzbestimmungen verfügt worden. Europäische Vogelschutzgebiete sowie deren Schutzzone stellen neben FFH- und Naturschutzgebieten somit eine der höchsten Naturschutzkategorien in Deutschland dar.

Dies bedeutet, dass die auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG, infolge der Kollision mit zentralen Schutzgütern des Vogelschutzgebietes nur zum Ergebnis einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen durch das geplante Vorhaben der B 181n kommen kann. Dies ist bereits nach überschlägiger Prüfung zu prognostizieren. Die Vermeidung von Lebensraumzerschneidungen sowie von Unterbrechung von Funktionsbeziehungen durch den Neubau von Infrastrukturtrassen stellt aber eines der Hauptschutzziele in Vogelschutzgebieten dar. Jedwede Flächeninanspruchnahme für ein derartiges Projekt ist daher regelmäßig als erheblich anzusehen. Dementsprechend ergibt sich gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG eine Unzulässigkeit des Vorhabens auf diesen Trassenvarianten (sog. „Aus-Kriterium“ gem. Stellungnahme der LSBB Zentrale v. 12.03.2020), vorbehaltlich einer Ausnahmeprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG.

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG ist eine Alternativenprüfung verpflichtend durchzuführen. Jede Trassenvariante, welche keine oder geringere Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes nach sich zieht, ist zwingend der Trasse mit einem höheren Beeinträchtigungspotential vorzuziehen. Diesen Kriterien der geringeren Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes würden in diesem Fall nach überschlägiger Prüfung die Trassenvariante 2 sowie die Trassenvariante Var. 1.2 (Kohlebahn

Lochau) entsprechen, da diese Trassenvarianten das EU-Vogelschutzgebiet auf kürzeren und bereits bestehenden Trassen queren.

Die in der Präsentation dargelegten technischen und verkehrlichen Gründe zum Ausschluß dieser beiden Trassen aus dem Verfahren sind im Vergleich zum hohen rechtlichen Gewicht der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Saale-Elster-Aue südlich Halle“, verstärkt durch die Festlegungen zur Schutzzone im Vogelschutzgebiet, vernachlässigbar.

Das dargelegte strikte Schutzregime bzgl. der EU-Vogel- und FFH-Schutzgebiete sowie die Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 – 3 BNatSchG entsprechen der aktuellen ober- und bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Schutzgebietssystem Natura 2000.

Daher wird von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gründen die Aufnahme beider o.g. Trassenvarianten (Var. 1.2 und 2), welche auf bestehenden und somit vorbelasteten Trassen das EU-Vogelschutzgebiet queren, in das Raumordnungsverfahren dringend empfohlen.

Zu Ihrer Information füge ich eine aktuelle Teilkarte des EU-Vogelschutzgebietes „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ mit eingetragener Schutzzone an.

Im Auftrag



Dr. Schiller

Handwritten notes in blue ink:
→ 407. C ^{1.2/2} 0.5-15 K
3/ Abs.
4 407. 27.



Kartenanlage

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
A 4	Landkreis Saalekreis	14.05.2020	B 181 Ortsumgehung (OU) Zöschen – Wallendorf – Merseburg, 2. Beteiligungstermin (Stellungnahme UNB)

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9

Bearbeiter Steffen Fischer
Telefon 03461 40-2462
Fax 03461 40-1480
E-Mail steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen
S/211a1

Ihr Schreiben vom
06.04.2020

Unser Zeichen
611204-20073

Datum
14.05.2020

B 181 Ortsumgehung (OU) Zöschen-Wallendorf-Merseburg 2. Beteiligungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ging in der Kreisverwaltung Saalekreis am 14. April 2020 ein. Der Landkreis Saalekreis nimmt hier als Träger öffentlicher Belange (TÖB) unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde Stellung. Die nachstehenden Hinweise der Kreisverwaltung Saalekreis sind bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens zu beachten.

01. Untere Landesentwicklungsbehörde:

Die untere Landesentwicklungsbehörde verweist auf die Stellungnahme vom 05.09.2019.

02. Untere Wasserbehörde:

Das ROV dient der Prüfung der Raumverträglichkeit und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Im Rahmen der Antragskonferenz(1.Beteiligung) wurden seitens der Unteren Wasserbehörde Hinweise bezüglich des inhaltlichen Untersuchungsrahmens für beide Prüfungen gegeben, die in den nun vorliegenden Planungsunterlagen weitestgehend Berücksichtigung fanden.

Lediglich die Berührungspunkte mit dem Hochwasserschutzdeich zwischen Leuna und Merseburg sind zusätzlich im Trassenübersichtsplan und der Legende zu verdeutlichen.

Die in der Stellungnahme zur Antragskonferenz dargelegten wasserrechtlich relevanten Sachverhalte sind für die Fortführung des Verfahrens und letztendlich für die Abwägung zur Auswahl der Vorzugsvariante weiterhin maßgeblich. Auf die Stellungnahme des Landkreises vom 05.09.2020 wird diesbezüglich verwiesen.

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

In den bisherigen Untersuchungen zum Raumwiderstand sowie bei der Aufstellung der Bewertungskriterien für die Trassenkorridore finden die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer sowie der Hochwasserschutz hinreichend Beachtung.

Bei allen noch zur Auswahl stehenden Trassenvarianten ist von einer Betroffenheit der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie dem Erfordernis der Kreuzung von Gewässern sowie des Hochwasserschutzdeiches der Saale auszugehen. Die weitere Planung sollte das Ziel haben, die Anzahl derartiger Konfliktpunkte zu minimieren.

03. Untere Immissionsschutzbehörde:

Entsprechend der vorgelegten Präsentation verbleiben als weiter detailliert zu untersuchende Streckenführungen die auf Seite 73 der Präsentation dargestellten Varianten:

- V1.3 Günthersdorf – L 183
- V2.1 Günthersdorf – L 183
- V2.2 Günthersdorf – L 183
- V1 L 183 – Mittlerer Verknüpfungskorridor mit B 91
- V1.5 L 183 – Südlicher Verknüpfungskorridor mit L 178n / B 91

Es ergeben sich keine erforderlichen Ergänzungen zur bisherigen Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde, auf die hiermit verwiesen wird.

04. Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.09.2019 zur Antragskonferenz zum Neubau B 181 Ortumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg behält weiterhin Gültigkeit.

Der Argumentation der Landesstraßenbehörde, auf eine Ausdehnung des Untersuchungsrahmens zu verzichten, kann nicht gefolgt werden.

Entgegen den Ausführungen im Bearbeitungsvermerk der LSBB ist das Gebiet des ehemaligen Kiesabbaus Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach als IBA-Gebiet deklariert. Das IBA-Gebiet erfüllt nach Angaben des Naturschutzbundes die Kriterien für die Unterschutzstellung als SPA-Gebiet und dessen Schutzanforderungen.

Insbesondere die Erweiterung des Untersuchungsraums nach Süden unter Einbeziehung des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich von Schladebach“ ist für eine vollumfängliche Betrachtung des Wirkungsgefüges dieses naturschutzfachlichen hochwertigen Gebietes unerlässlich.

Dem Grundsatz folgend, dass mit dem ausgewählten Untersuchungsraum alle raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens vollständig erfasst und bewertet werden sollen, kann nur durch die o.g. Erweiterung eine vollständige Betrachtung gewährleistet werden.

Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung für die außerhalb des Untersuchungsraums liegenden Natura-2000-Gebiete ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend und zielführend.

Kritisch zu bewerten ist hierbei auch, dass laut Ausführungen der LSBB eine Ausgrenzung des FFH-Gebietes aus dem Untersuchungsraum die höchste Form der Vermeidung (siehe Bearbeitungsvermerk Tabelle „Fokus auf entscheidungserhebliche Aspekte“) darstellt; dies lässt keinesfalls die Durchführung einer ergebnisoffenen FFH-Vorprüfung oder gar einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung erwarten.

Hierzu ist auch anzumerken, dass die Ausführungen der LSBB keine neuen entscheidungserheblichen Ausführungen enthalten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete außerhalb des Untersuchungsraumes war bereits Bestandteil der Ausführungen in der Antragskonferenz. Zu diesem Zeitpunkt wurden

durch die Untere Naturschutzbehörde bereits Bedenken geäußert, da hierbei keine anderen naturschutzrechtlichen Belange, wie z.B. der Biotopschutz/-verbund berücksichtigt werden. Diese Bedenken wurden durch die Darlegungen auf Seite 6 des Bearbeitungsvermerkes des LSBB auch bestätigt.

In den vorliegenden Unterlagen wurden zudem die detailliert zu untersuchenden Trassenvarianten dargestellt. Dieser Entscheidung kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Abwägung der Kriterien für frühzeitig auszuschneidende Varianten ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar.

Die detailliert zu untersuchenden Varianten verlaufen in großen Teilen durch naturschutzfachlich bedeutende Gebiete. Die Wahl fiel auf Varianten, welche im Süden von Wallendorf ein IBA und zugleich eine besondere Schutzzone des Vogelschutzgebietes „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ im Osten von Merseburg zerschneiden, beides Bestandteile eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen im Bearbeitungsvermerk der LSBB zu verweisen. Demnach werden innerhalb der vorbereitenden Planungsraumanalyse in einem ersten Arbeitsschritt große, zusammenhängende Bereiche mit höchstem raumbezogenen Konfliktpotenzial identifiziert und abgegrenzt. Diese Bereiche sollten nach Möglichkeit von der weiteren Planung ausgenommen werden. Dazu gehören insbesondere Natura 2000-Gebiete, großflächige NSG sowie europäisch bedeutsame Vogelrastgebiete (IBA). Damit stehen diese wertvollen Bereiche nicht als Suchraum potentieller Linienvarianten zur Verfügung. Die für die Detailuntersuchung ausgewählten Varianten entsprechen nicht diesen Kriterien.

Hingegen wurden andere Varianten in naturschutzfachlich weniger bedeutenden Bereichen als frühzeitig auszuschneidende Varianten deklariert.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Überarbeitung der Trassenvarianten im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen der naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete zwingend erforderlich.

05. Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:

Zu den eingereichten Unterlagen zum 2. Beteiligungstermin bestehen aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht keine neuen Anmerkungen. Die Stellungnahme vom 5. September 2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

06. Straßenverkehrsamt:

Die Hinweise der Stellungnahmen vom 05.06.2018, Az. 612102-180126skk sowie vom 05.09.2019, Az. 611204-190155skk behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Nach Prüfung der Unterlagen zu den detailliert zu untersuchenden Varianten ist aus Sicht des Straßenverkehrsamtes die **Variante 1.5** – L 183- Südlicher Verknüpfungskorridor mit L 178n/B 91- zu favorisieren. Durch die Anbindung der L 178n an die B 91 wurde ein großzügiger gut ausgebauter Verkehrsknotenpunkt geschaffen, welcher die A 38 mit der B 91 und dem Leunawerk verbindet. An diesem Verkehrsknotenpunkt kann problemlos die B 181 angebunden werden. Eine Entlastung der Anwohner an der B 91, Geisetalstraße, Kötzschener Weg, Friedrich-Ebert-Straße und Weißenfelser Straße wäre somit gegeben.

Eine Anbindung über die L 182 an die B 91 nach **Variante 1** stellt, wie auch Variante 1.5, eine deutliche Entlastung der OL Meuschau, Wallendorf und Zöschen dar. Bedenklich sind die vorhandenen Platzverhältnisse zur baulichen Umsetzung am Knoten L 182/ Friedrich-Ebert-Straße. Hier wurde das Blockkraftheizwerk mit seinen Zufahrten direkt

am Knoten errichtet, so dass faktisch keine freien Bauflächen mehr vorhanden sind.

Für die weitere Planung müsste die Führung der Radfahrer und Fußgänger im Knotenpunkt B 181/ L 182 beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'KA', written over the printed name 'Kleinert'.

Kleinert
Amtsleiterin / amt. Dezernentin III

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
A 5	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung	03.09.2020	Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ im Landkreis Saalekreis, hier: Ergänzung zu den Festlegungen vom 11.02.2020 des Umfanges der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren

MZ	EdE.
Ko.	EdE.
8.9.20	8.9.2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-
Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

PBL	FBL	Bearb.			
11	21	22A	22B	23A	23B
LSBB RB Süd 211a					
7.9. 07. Sep. 2020					
Nr.: 06346 Anlagen:					
Kopie an:					
212					

**Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung
Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ im Landkreis Saalekreis**
hier: Ergänzung zu den Festlegungen vom 11.02.2020 des Umfanges
der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren

Halle, 03.09.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.21-20223/09-00034.1

Bearbeitet von: Herrn Höhne

Tel.:(0345) 6912 - 820

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

andreas.hoehne

@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

Vor dem Hintergrund der von der Vorhabenträgerin (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd) zum 2. Beteiligungstermin entwickelten Linienvarianten (digitale Präsentation per Daten-CD vom 24.03.2020, der Beteiligungstermin erfolgte kontaktlos) und der hierzu geführten Abstimmungen mit der oberen Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) und der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Saalekreis) wird die im Festlegungsprotokoll vom 11.02.2020 des Umfanges der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren auf der Seite 9 festgelegte Erweiterung des Untersuchungsraumes hiermit zurückgenommen.

Die Rücknahme der Erweiterung des Untersuchungsraumes auf die in der Tischvorlage zur Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren vom 29.08.2019 dargestellte Abgrenzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass zu den FFH-Gebieten DE 4638-304 „Wiesengebiet westlich Schladebach“ und DE 4639-303 „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ jeweils eine FFH-Vorprüfung (FFH-VorP) durchgeführt wird.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Sollte im Ergebnis der FFH-VorP die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des jeweils betroffenen FFH-Gebietes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine fachlich und rechtlich vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den gebotenen überschlägigen Charakter der FFH-VorP verwiesen (z. B. übersteigen spezielle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung den Rahmen der FFH-VorP und bleiben einer eventuell erforderlichen FFH-VP vorbehalten).

Zum Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ wird im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine FFH-VP durchgeführt. Vom Untersuchungsraum werden 2 Teilflächen des großflächigen SPA angeschnitten (Bereich der Saaleaue zwischen Merseburg, Trebnitz und Kreypau im westlichen Teil des Untersuchungsraumes sowie Bereich der Luppe-Aue nördlich der bestehenden B 181 im nordöstlichen Teil des Untersuchungsraumes). Zwischen diesen beiden Teilflächen befinden sich großflächige Bereiche, welche gleichfalls ein hohes avifaunistisches Potenzial besitzen (v. a. Kiesgruben Wallendorf/Schladebach). Dies spiegelt sich insbesondere in der Meldung als Important Bird Area (IBA) wider. Verfahrensrechtlich ist eine eigenständige FFH-VP zur Beurteilung der Auswirkungen der Linienvarianten auf das IBA nicht vorgesehen und auch nicht geboten. Darauf hingewiesen wird jedoch, dass Auswirkungen des Vorhabens auf die betreffenden Bereiche hinsichtlich der Vogelpopulationen des benachbarten SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ relevant sein können und insofern im Rahmen der diesbezüglichen FFH-VP betrachtet werden müssen (u. a. im Zuge der Bewertung der Auswirkungen auf die Gebietskohärenz Natura 2000).

Im Auftrag


Mühler

Anlage

Verteiler

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 1 (s. A 3)	Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landespflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	11.05.2020	B 181 n – Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier: Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

21 | 211a | \emptyset
lot | | 212 Lt.

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle

RBL	FBL						Bearb.
11	21	22A	22B	23A	23B		
LSBB RB Süd							
13. Mai 2020 35							
Nr.: 02979/ Anlagen:							
Kopie an:							

Halle, den 11.05.2020

B 181 n - Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg

Ihr Zeichen: S/211a1

Hier: Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin

Mein Zeichen:
3407.3.7-SK-B18-Zöschen-Merseburg

Bearbeitet von: Herrn Dr. Schiller

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frank.Schiller@
lwa.sachsen-anhalt.de

zu den vorgelegten Unterlagen im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens zur B 181n Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg (2. Beteiligungstermin) gibt die Obere Naturschutzbehörde folgende Hinweise:

Tel.: (0345) 514-2163
Fax: (0345) 514-2118

1. Untersuchungsraumabgrenzung

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Der nunmehr vorgeschlagenen Untersuchungsraumabgrenzung für das Raumordnungsverfahren zur Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg (B 181n) stimmt die Obere Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung der Durchführung sachgerechter FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete „Pfeifengraswiesen bei Günthersdorf“ sowie „Wiesengebiet westlich Schladebach“ zu. Auf eine fachlich und rechtlich vertiefte FFH-Prüfung dieser Gebiete gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG kann nur verzichtet werden, wenn zweifelsfrei erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser FFH-Gebiete durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt -
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2. Variantenvorauswahl für das Raumordnungsverfahren

Die in der übersandten Präsentation dargelegte Variantenvorauswahl kann aus naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründen für den Abschnitt B 91 (Merseburg) – Landesstraße 183 nicht bestätigt werden. Eine Verengung auf zwei Varianten in diesem Abschnitt, welche lediglich nach straßenbautechnischen und verkehrlichen Kriterien vorausgewählt wurden und zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine echten Alternativtrassen darstellen, ist für das Raumordnungsverfahren abzulehnen. Diese beiden Trassenvarianten verlaufen auf längeren Neubauabschnitten durch das EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.

Gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 der Natura 2000-Landesverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist es auf der Gesamtfläche der Vogel- und FFH-Schutzgebiete untersagt, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern. Die Trassen queren hier zudem eine hochwertige Schutzzone des Vogelschutzgebietes östlich der Saale. Diese Schutzzone des Vogelschutzgebietes stellen hochschützenswerte Kernzonen dieser Schutzgebiete dar. Sie wurden als beruhigte Bereiche speziell für störungsempfindliche Vogelarten ausgewiesen. In diesen Schutzzone des Vogelschutzgebietes sind daher gem. § 6 Abs. 4 der Natura 2000-Landesverordnung des Landes Sachsen-Anhalt strengere Schutzbestimmungen verfügt worden. Europäische Vogelschutzgebiete sowie deren Schutzzone stellen neben FFH- und Naturschutzgebieten somit eine der höchsten Naturschutzkategorien in Deutschland dar.

Dies bedeutet, dass die auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG, infolge der Kollision mit zentralen Schutzgütern des Vogelschutzgebietes nur zum Ergebnis einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen durch das geplante Vorhaben der B 181n kommen kann. Dies ist bereits nach überschlägiger Prüfung zu prognostizieren. Die Vermeidung von Lebensraumzerschneidungen sowie von Unterbrechung von Funktionsbeziehungen durch den Neubau von Infrastrukturtrassen stellt aber eines der Hauptschutzziele in Vogelschutzgebieten dar. Jedwede Flächeninanspruchnahme für ein derartiges Projekt ist daher regelmäßig als erheblich anzusehen. Dementsprechend ergibt sich gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG eine Unzulässigkeit des Vorhabens auf diesen Trassenvarianten (sog. „Aus-Kriterium“ gem. Stellungnahme der LSBB Zentrale v. 12.03.2020), vorbehaltlich einer Ausnahmeprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG.

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG ist eine Alternativenprüfung verpflichtend durchzuführen. Jede Trassenvariante, welche keine oder geringere Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes nach sich zieht, ist zwingend der Trasse mit einem höheren Beeinträchtigungspotential vorzuziehen. Diesen Kriterien der geringeren Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes würden in diesem Fall nach überschlägiger Prüfung die Trassenvariante 2 sowie die Trassenvariante Var. 1.2 (Kohlebahn

Lochau) entsprechen, da diese Trassenvarianten das EU-Vogelschutzgebiet auf kürzeren und bereits bestehenden Trassen queren.

Die in der Präsentation dargelegten technischen und verkehrlichen Gründe zum Ausschluß dieser beiden Trassen aus dem Verfahren sind im Vergleich zum hohen rechtlichen Gewicht der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Saale-Elster-Aue südlich Halle“, verstärkt durch die Festlegungen zur Schutzzone im Vogelschutzgebiet, vernachlässigbar.

Das dargelegte strikte Schutzregime bzgl. der EU-Vogel- und FFH-Schutzgebiete sowie die Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 – 3 BNatSchG entsprechen der aktuellen ober- und bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Schutzgebietssystem Natura 2000.

Daher wird von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gründen die Aufnahme beider o.g. Trassenvarianten (Var. 1.2 und 2), welche auf bestehenden und somit vorbelasteten Trassen das EU-Vogelschutzgebiet queren, in das Raumordnungsverfahren dringend empfohlen.

Zu Ihrer Information füge ich eine aktuelle Teilkarte des EU-Vogelschutzgebietes „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ mit eingetragener Schutzzone an.

Im Auftrag



Dr. Schiller

Handwritten notes in blue ink:
→ 407. C ^{1.2/2} 0.5-15 K
3/ Abs.
4 407. 27.



Kartenanlage

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 2 (s. A 4)	Landkreis Saalekreis	14.05.2020	B 181 Ortsumgehung (OU) Zöschen – Wallendorf – Merse- burg, 2. Beteiligungstermin (Stel- lungnahme UNB)

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9

Bearbeiter Steffen Fischer
Telefon 03461 40-2462
Fax 03461 40-1480
E-Mail steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen
S/211a1

Ihr Schreiben vom
06.04.2020

Unser Zeichen
611204-20073

Datum
14.05.2020

B 181 Ortsumgehung (OU) Zöschen-Wallendorf-Merseburg 2. Beteiligungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ging in der Kreisverwaltung Saalekreis am 14. April 2020 ein. Der Landkreis Saalekreis nimmt hier als Träger öffentlicher Belange (TÖB) unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde Stellung. Die nachstehenden Hinweise der Kreisverwaltung Saalekreis sind bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens zu beachten.

01. Untere Landesentwicklungsbehörde:

Die untere Landesentwicklungsbehörde verweist auf die Stellungnahme vom 05.09.2019.

02. Untere Wasserbehörde:

Das ROV dient der Prüfung der Raumverträglichkeit und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Im Rahmen der Antragskonferenz(1.Beteiligung) wurden seitens der Unteren Wasserbehörde Hinweise bezüglich des inhaltlichen Untersuchungsrahmens für beide Prüfungen gegeben, die in den nun vorliegenden Planungsunterlagen weitestgehend Berücksichtigung fanden.

Lediglich die Berührungspunkte mit dem Hochwasserschutzdeich zwischen Leuna und Merseburg sind zusätzlich im Trassenübersichtsplan und der Legende zu verdeutlichen.

Die in der Stellungnahme zur Antragskonferenz dargelegten wasserrechtlich relevanten Sachverhalte sind für die Fortführung des Verfahrens und letztendlich für die Abwägung zur Auswahl der Vorzugsvariante weiterhin maßgeblich. Auf die Stellungnahme des Landkreises vom 05.09.2020 wird diesbezüglich verwiesen.

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

In den bisherigen Untersuchungen zum Raumwiderstand sowie bei der Aufstellung der Bewertungskriterien für die Trassenkorridore finden die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer sowie der Hochwasserschutz hinreichend Beachtung.

Bei allen noch zur Auswahl stehenden Trassenvarianten ist von einer Betroffenheit der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie dem Erfordernis der Kreuzung von Gewässern sowie des Hochwasserschutzdeiches der Saale auszugehen. Die weitere Planung sollte das Ziel haben, die Anzahl derartiger Konfliktpunkte zu minimieren.

03. Untere Immissionsschutzbehörde:

Entsprechend der vorgelegten Präsentation verbleiben als weiter detailliert zu untersuchende Streckenführungen die auf Seite 73 der Präsentation dargestellten Varianten:

- V1.3 Günthersdorf – L 183
- V2.1 Günthersdorf – L 183
- V2.2 Günthersdorf – L 183
- V1 L 183 – Mittlerer Verknüpfungskorridor mit B 91
- V1.5 L 183 – Südlicher Verknüpfungskorridor mit L 178n / B 91

Es ergeben sich keine erforderlichen Ergänzungen zur bisherigen Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde, auf die hiermit verwiesen wird.

04. Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.09.2019 zur Antragskonferenz zum Neubau B 181 Ortumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg behält weiterhin Gültigkeit.

Der Argumentation der Landesstraßenbehörde, auf eine Ausdehnung des Untersuchungsrahmens zu verzichten, kann nicht gefolgt werden.

Entgegen den Ausführungen im Bearbeitungsvermerk der LSBB ist das Gebiet des ehemaligen Kiesabbaus Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach als IBA-Gebiet deklariert. Das IBA-Gebiet erfüllt nach Angaben des Naturschutzbundes die Kriterien für die Unterschutzstellung als SPA-Gebiet und dessen Schutzanforderungen.

Insbesondere die Erweiterung des Untersuchungsraums nach Süden unter Einbeziehung des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich von Schladebach“ ist für eine vollumfängliche Betrachtung des Wirkungsgefüges dieses naturschutzfachlichen hochwertigen Gebietes unerlässlich.

Dem Grundsatz folgend, dass mit dem ausgewählten Untersuchungsraum alle raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens vollständig erfasst und bewertet werden sollen, kann nur durch die o.g. Erweiterung eine vollständige Betrachtung gewährleistet werden.

Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung für die außerhalb des Untersuchungsraums liegenden Natura-2000-Gebiete ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend und zielführend.

Kritisch zu bewerten ist hierbei auch, dass laut Ausführungen der LSBB eine Ausgrenzung des FFH-Gebietes aus dem Untersuchungsraum die höchste Form der Vermeidung (siehe Bearbeitungsvermerk Tabelle „Fokus auf entscheidungserhebliche Aspekte“) darstellt; dies lässt keinesfalls die Durchführung einer ergebnisoffenen FFH-Vorprüfung oder gar einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung erwarten.

Hierzu ist auch anzumerken, dass die Ausführungen der LSBB keine neuen entscheidungserheblichen Ausführungen enthalten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete außerhalb des Untersuchungsraumes war bereits Bestandteil der Ausführungen in der Antragskonferenz. Zu diesem Zeitpunkt wurden

durch die Untere Naturschutzbehörde bereits Bedenken geäußert, da hierbei keine anderen naturschutzrechtlichen Belange, wie z.B. der Biotopschutz/-verbund berücksichtigt werden. Diese Bedenken wurden durch die Darlegungen auf Seite 6 des Bearbeitungsvermerkes des LSBB auch bestätigt.

In den vorliegenden Unterlagen wurden zudem die detailliert zu untersuchenden Trassenvarianten dargestellt. Dieser Entscheidung kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Abwägung der Kriterien für frühzeitig auszuschneidende Varianten ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar.

Die detailliert zu untersuchenden Varianten verlaufen in großen Teilen durch naturschutzfachlich bedeutende Gebiete. Die Wahl fiel auf Varianten, welche im Süden von Wallendorf ein IBA und zugleich eine besondere Schutzzone des Vogelschutzgebietes „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ im Osten von Merseburg zerschneiden, beides Bestandteile eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen im Bearbeitungsvermerk der LSBB zu verweisen. Demnach werden innerhalb der vorbereitenden Planungsraumanalyse in einem ersten Arbeitsschritt große, zusammenhängende Bereiche mit höchstem raumbezogenen Konfliktpotenzial identifiziert und abgegrenzt. Diese Bereiche sollten nach Möglichkeit von der weiteren Planung ausgenommen werden. Dazu gehören insbesondere Natura 2000-Gebiete, großflächige NSG sowie europäisch bedeutsame Vogelrastgebiete (IBA). Damit stehen diese wertvollen Bereiche nicht als Suchraum potentieller Linienvarianten zur Verfügung. Die für die Detailuntersuchung ausgewählten Varianten entsprechen nicht diesen Kriterien.

Hingegen wurden andere Varianten in naturschutzfachlich weniger bedeutenden Bereichen als frühzeitig auszuschneidende Varianten deklariert.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Überarbeitung der Trassenvarianten im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen der naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete zwingend erforderlich.

05. Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:

Zu den eingereichten Unterlagen zum 2. Beteiligungstermin bestehen aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht keine neuen Anmerkungen. Die Stellungnahme vom 5. September 2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

06. Straßenverkehrsamt:

Die Hinweise der Stellungnahmen vom 05.06.2018, Az. 612102-180126skk sowie vom 05.09.2019, Az. 611204-190155skk behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Nach Prüfung der Unterlagen zu den detailliert zu untersuchenden Varianten ist aus Sicht des Straßenverkehrsamtes die **Variante 1.5** – L 183- Südlicher Verknüpfungskorridor mit L 178n/B 91- zu favorisieren. Durch die Anbindung der L 178n an die B 91 wurde ein großzügiger gut ausgebauter Verkehrsknotenpunkt geschaffen, welcher die A 38 mit der B 91 und dem Leunawerk verbindet. An diesem Verkehrsknotenpunkt kann problemlos die B 181 angebunden werden. Eine Entlastung der Anwohner an der B 91, Geisetalstraße, Kötzschener Weg, Friedrich-Ebert-Straße und Weißenfelser Straße wäre somit gegeben.

Eine Anbindung über die L 182 an die B 91 nach **Variante 1** stellt, wie auch Variante 1.5, eine deutliche Entlastung der OL Meuschau, Wallendorf und Zöschen dar. Bedenklich sind die vorhandenen Platzverhältnisse zur baulichen Umsetzung am Knoten L 182/ Friedrich-Ebert-Straße. Hier wurde das Blockkraftheizwerk mit seinen Zufahrten direkt

am Knoten errichtet, so dass faktisch keine freien Bauflächen mehr vorhanden sind.

Für die weitere Planung müsste die Führung der Radfahrer und Fußgänger im Knotenpunkt B 181/ L 182 beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'KA', written over the printed name 'Kleinert'.

Kleinert
Amtsleiterin / amt. Dezernentin III

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 3	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	17.09.2020	B 181 OU Zöschen – Walendorf – Merseburg, Niederschrift zur Besprechung mit Vertretern der ONB, der UNB, des MLV, der LSBB zentrale sowie der LSBB RB Süd zur Problematik Variantenvorauscheidung

**Niederschrift zur Besprechung mit Vertretern der ONB, der UNB, des MLV, derr LSBB
Zentrale sowie der LSBB RB Süd zur Problematik Variantenvorauscheidung**

Allgemeines:

Im Ergebnis des 2. Beteiligungstermins der Träger öffentlicher Belange wurde durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) mit Schreiben vom 11.05.2020 (Zeichen: 3407.3.7-SK-B181-Zöschen-Merseburg) sowie durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit Schreiben vom 14.05.2020 (Saalekreis, Zeichen 611204-20073) mitgeteilt, dass die vorgesehene Vorauscheidung von Trassenvarianten nicht bestätigt werden kann und aus Sicht der ONB und UNB die Trassenvarianten 1.2 und 2 in den detailliert zu untersuchenden Variantenvergleich mit aufgenommen werden sollen.

Entsprechend der einschlägigen Regelwerke sind im Rahmen der Vorplanung im detaillierten Variantenvergleich nur Varianten zu betrachten, die sich aufdrängen, mit den Zielen des Bundesverkehrswegeplans – dem Bau einer Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg vereinbar und die genehmigungsfähig sind. Da diese Kriterien für die Varianten 1.2 und 2 nicht erfüllt sind, hat der Vorhabenträger ab einem gewissen Arbeitsstand und mit fundierten Erkenntnissen diese 2 Varianten vom detaillierten Variantenvergleich ausgeschieden. Diese Vorauscheidung von Varianten ist gängiges Planungsprozedere. Der Termin wurde anberaumt, um den Naturschutzbehörden die Gründe für diese Entscheidung detailliert zu erläutern und ihnen auf Basis der vorgetragenen Argumente Gelegenheit zu geben, ihre Forderungen zu überdenken und ggf. zu revidieren.

Den beteiligten Vertretern von MLV, ONB und UNB wurden für die im Abstimmungstermin aufgezeigte Präsentation entsprechende Hand-out-Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Folgende Inhalte wurden besprochen:

Pkt.1: Variantenvorauswahl

Zu Beginn erläuterte die Landstraßenbaubehörde den Stand des Vorhabens sowie die Zielstellung des Abstimmungstermins.

Pkt.1.1: Erläuterung der Ausschlusskriterien für die Variante 2

Durch die Planungsbüros wurden in Bezug auf die Variante 2 die naturschutzfachlichen und verkehrstechnischen Ausschlusskriterien vorgestellt. Auf die Präsentation Seite 4 – 26 wird verwiesen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zum ROV wurden frühzeitige, intensive Untersuchungen zur Machbarkeit der Variante 2 im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ durchgeführt.

Fazit (vgl. Folie 16):

Die FFH-VP zur Betroffenheit des FFH-Gebietes DE 4537-301 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ kommt für die Variante 2 zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT 91F0 Hartholzlaubwälder und (ggf.) die Anhang II – Art Eremit (*Osmoderma eremita*); prioritäre Art, hervorgerufen werden.

Da die Genehmigungsfähigkeit, insbesondere auch vor dem Hintergrund von Alternativen, somit nicht gegeben ist, tritt die Variante 2 nicht in den Variantenvergleich ein.

Aus Sicht der Verkehrsanlage sind die Hauptausschlusskriterien im Nichterreichen der Zielstellung einer Ortsumgehung Merseburg verbunden mit nicht abschätzbaren Auswirkungen und Baurisiken auf die zu ändernde Infrastruktur. Es wird auf Folie 25 verwiesen.

Im Ergebnis dessen ist eine detailliertere Betrachtung der Variante 2 nicht zielführend.

Pkt.1.2: Erläuterung der Ausschlusskriterien für die Variante 1.2

Im Weiteren wurde für die Variante 1.2 die aus Sicht der Verkehrsanlage vorrangigen Ausschlusskriterien vorgestellt. Es wird auf die Folien 28 – 40 verwiesen.

Hiernach ergeben sich aufgrund der Vielzahl von erforderlichen Bauwerken (Tunnel, Trogstrecken, Stützwandbauwerke, Brücken) und umfangreichen Änderungen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Eingriffen in die vorhandenen Bebauungen und Infrastrukturen sehr hohe Investitionskosten. Diese liegen nach einer Kostenannahme ca. 65% über anderen möglichen Trassenvarianten, hinzu kommen hohe Unterhaltungskosten infolge der Anforderungen an Brand- und Katastrophenschutz für die umliegenden Kommunen.

Aufgrund der Komplexität der o. g. Bauwerke, die mit einem sehr hohen und nicht abschätzbaren Risiko hinsichtlich einer Bauausführung verbunden sind, ist keine Genehmigungsfähigkeit gegeben, sodass eine weitere Betrachtung in Zuge eines detailliert zu untersuchenden Variantenvergleiches nicht zielführend ist.

Pkt.2: Bearbeitungsstand FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Betroffenheit des

SPA DE 4638 – 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“

Die FFH-VP zur Betroffenheit des SPA DE 4638 – 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ für die Variante B 1 Pf kommt zu dem Ergebnis, dass nach Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Maßnahmen für Neuntöter und Sperbergrasmücke) und für Rastvögel (Kollisions- und Sichtschutzwand im Bereich der gesamten Saaleaue) keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

Diskussion:

Die ONB sieht weiterhin die Notwendigkeit der Aufnahme der Varianten 1.2 und 2 in den detaillierten Variantenvergleich. Die in der Präsentation zum Ausdruck gebrachten Argumente für ein frühes Ausscheiden werden nicht geteilt. Vielmehr wurde darauf verwiesen, Abstriche bei der Anwendung der technischen Regelwerke vorzunehmen und die Umweltbelange besser zu würdigen.

Die in den Stellungnahmen von ONB und UNB zum 2. Beteiligungstermin dargebrachten Einwendungen bezüglich der Variantenvorauswahl werden weiterhin aufrecht erhalten. Prioritäres Ziel aus Sicht von ONB und UNB ist die Erhaltung des Vogelschutzgebietes in seiner jetzigen Form bzw. die geringstmögliche Beeinträchtigung durch die Straßenbaumaßnahme.

naturschutzfachlich:

Hinsichtlich der Bewertung der FFH-Belange zu Variante 2 ergab sich kein Diskussionsbedarf. Das Planungsbüro gab den Hinweis, dass eine Beurteilung der ONB hinsichtlich der Einschätzung zur Beeinträchtigung des Eremiten (Neufund Brutbäume, gutachterliche Ausweisung von Habitatflächen, Beeinträchtigung erheblich?) sehr hilfreich wäre (vgl. Folie 12, dort Rot-Eintrag).

Bezüglich der gutachterlichen Einschätzungen zur Betroffenheit des SPA DE 4638 – 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ erklärt die ONB:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für Neuntöter/ Sperbergrasmücke sind nicht möglich. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Kohärenzsicherung mit entsprechender Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG
- Das Ziel „Störungsfreiheit“ der Schutzzonen gem. N2000-LVO LSA impliziert ein eigenständiges Schutz- und Erhaltungsziel.

Position Vorhabenträger:

- Gemäß aktueller Rechtsprechung können Maßnahmen, welche an der schützenden Art ansetzen, als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingestuft werden. Die Maßnahmenvorschläge für Neuntöter und Sperbergrasmücke kommen direkt den betroffenen Arten zugute, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können (direkter funktionaler und räumlicher Bezug). Maßgabe ist weiterhin, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig sein müssen. Auch diese Anforderung kann erfüllt werden.
- Die Schutzzone gem. N2000-LVO LSA stellt kein eigenständiges Schutz- und Erhaltungsziel dar und ist dementsprechend für die Frage der Erheblichkeitseinschätzung nicht relevant. Gleichwohl wird der Bedeutung der Schutzzone dahingehend Rechnung getragen, dass ihre Bestimmung, die Ausweisung beruhigter Bereiche für störungsempfindliche Großvögel, in der FFH-VP mittels Prüfung von Beeinträchtigungen von Großvogelarten berücksichtigt wird. Durch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für Rastvögel (Kollisions- und Sichtschutzwand) liegt im Übrigen das Störpotenzial der Trassenführung für die real betroffenen Arten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Weiteres Vorgehen:

Die Übersendung von Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die LSBB wird zugesichert. Durch die ONB und UNB erfolgt in Kenntnisnahme der Ergebnisse aus den Vorbetrachtungen der Trassenvarianten 1.2 und 2 sowie deren Diskussion im Rahmen des Abstimmungstermines eine ergänzende Stellungnahme zu den unter „Allgemeines“ aufgeführten Stellungnahmen bis zum 09.10.2020.

Aufgestellt:
Halle, den
Landesstraßenbaubehörde Sachsen – Anhalt
Regional Süd

Verteiler:
siehe Teilnehmerliste



i.A. Schneider

Unter Mitwirkung von:
Battenberg & Koch GbR (Ausführung Verkehrsanlage)
W. und S. Battenberg, T. Brechtel
Planungs- und Bauleitungsbüro
i.A. gez. Marcel Künzel

Schüßler-Plan (Umweltfachliche Ausführung)
i.A. gez. Helge Kramer i.A. gez. Susan Fischer

Anlagen:
1. Teilnehmerliste
2. Präsentation zur Abstimmung mit ONB/UNB 17.09.2020

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 4	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	22.09.2020	E-Mail an ONB/ UNB mit Beispielen für die aktuelle Rechtsprechung zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Kramer, Helge

Von: Kondziela, Andrea
Gesendet: Dienstag, 22. September 2020 14:34
An: Frank.Schiller@lvwa.sachsen-anhalt.de; Rohde, Romy
(Romy.Rohde@saalekreis.de)
Cc: Kay-Uwe.Fehnle@mlv.sachsen-anhalt.de
Betreff: B181 OU Zöschen - Wallendorf - Merseburg
Anlagen: an39109wulfert_2017_schadensbegrenzung.pdf; Rechtsprechung BVerwG zum Gebiets- Vogel- und Artenschutz.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Schiller, sehr geehrte Frau Rohde,

im Nachgang zu unserer Besprechung am 17.09.2020 übermitteln wir Ihnen Beispiele für die aktuelle Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in der FFH-VP. Wir hoffen, dass wir Sie damit im Rahmen Ihrer Meinungsfindung unterstützen können.

In der Zusammenstellung erhalten Sie anbei eine Auswahl von Urteilen bzw. Fachliteratur. Die beiden letztgenannten Quellen fügen wir bei.

Urteile:

BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11, Rn. 44ff
BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 60 sowie 64-66.
BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.19, Rn. 86-90

aktuelle Literatur / Quellen:

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (hier Kap. 6.2.6)
Fassung Juli 2019
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bonn, Juli 2019

Katrin Wulfert
Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung
ANLIEGEN NATUR
Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie
Heft 39(1), 2017

Dr. Ulrike Bick
Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Die Rechtsprechung des BVerwG zum Gebiets- und Vogelschutz sowie zum Artenschutz
Stand: Juli 2016

Möglicherweise hatten Sie Herr Dr. Schiller das Urteil des EuGH von Briels et al. v. 15.05.2014 (Rijksweg A2) bei unserer Diskussion im Hinterkopf. Bei diesem Urteil ging es u.a. um die nicht mögliche Anwendung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für einen LRT des Anh. I FFH-RL.

In Bezug auf Tierarten bestätigte das BVerwG jedoch die Möglichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Bestimmte Maßgaben müssen dann aber erfüllt sein:

- Vergrößerung/ Verbesserung des betroffenen Habitats bei direktem funktionalem und räumlichen Bezug und Darstellung der "Gewissheit" einer Maßnahmenwirksamkeit, ohne Einschränkungen
- volle Funktionsfähigkeit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung

Beide Bedingungen können für die im Termin strittigen Arten Sperbergrasmücke und Neuntöter erfüllt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Kondziela
Fachgruppenleiterin Umweltschutz und Landschaftspflege

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 4823-7141

Fax: +49 345 4823-7999

Mobil:

E-Mail: Andrea.Kondziela@lsbb.sachsen-anhalt.de

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie im Internet unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Katrin WULFERT

Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung

Zusammenfassung

Ist eine gebietsschutzrechtliche Prüfung nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen, stellt sich immer wieder die Frage, ob sogenannte Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete berücksichtigt werden dürfen. Können erhebliche Beeinträchtigungen so ausgeschlossen werden, wird im Einzelfall auch ein sonst erforderliches Ausnahmeverfahren vermieden. Während die Anerkennung von nachweislich wirksamen Vermeidungsmaßnahmen, die an den vorhabenbezogenen Wirkungen ansetzen, seitens der Rechtsprechung bestätigt wird, ist bei Maßnahmen, die dem betroffenen Schutzgut beziehungsweise dem betroffenen Lebensraum/Habitat zugutekommen, eine differenziertere Betrachtung erforderlich. So ist zwischen Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten zu unterscheiden. Zugleich sind hohe Anforderungen an Ausgestaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu stellen, sofern eine Berücksichtigung als Schadensbegrenzungsmaßnahme in Frage kommen soll.

1. Einleitung

Die Zulässigkeit eines Projektes hängt maßgeblich von der Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG ab (FFH = Fauna-Flora-Habitat). In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Frage diskutiert, ob sogenannte Schadensbegrenzungsmaßnahmen (teilweise auch als Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, kompensatorische Maßnahmen oder Ähnliches bezeichnet) bei der Beurteilung der Erheblichkeit berücksichtigt werden dürfen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern. Denn bezüglich des Verständnisses von Schadensbegrenzungsmaßnahmen existieren sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Kommentar- und Fachliteratur bislang unterschiedliche Auffassungen.

2. Anforderungen an Schadensbegrenzungsmaßnahmen

2.1 Perspektive der Rechtsprechung

Betrachtet man die einschlägigen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) wird deutlich, dass sich das ursprüngliche Verständnis von Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Laufe der Rechtsprechung zunehmend konkretisiert hat (vergleiche ausführlicher WULFERT 2016). Klassische Vermeidungsmaßnahmen, die an den Wirkungen des Vorhabens ansetzen, wie beispielsweise Grünbrücken, Lärmschutzwände oder jahreszeitliche Baubeschränkungen, wurden durch die Rechtsprechung mehrfach bestätigt (vergleiche BVerwG, Urteil vom (Urt. v.) 12.03.2008 – 9 A 3.06, Randnummer (Rn.) 134–136; Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08, NuR 2010, 558, Rn. 60/61). Offen ist jedoch

weiterhin, ob auch Maßnahmen herangezogen werden können, die an dem betroffenen Schutzgut ansetzen, wie die Entwicklung oder Neuschaffung von Lebensräumen oder Habitaten. Zumindest nach Auffassung des 9. Senats des BVerwG können derartige Maßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen anerkannt werden. Für diese wird jedoch eine funktionelle Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität der Lebensstätten sowie eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gefordert (vergleiche BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11, Rn. 44 f; Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 60 ff). Auch die Rechtsprechung des 4. Senats lässt einen engen funktionalen Bezug zum betroffenen Schutzgut (betroffene Population) erkennen, wie das Urteil zur Uckermark-Leitung zeigt (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 118 f). Die Position des 7. Senats des BVerwG muss derzeit als offen angesehen werden, wie der Beschluss zum Kraftwerk Moorburg gezeigt hat (BVerwG, Beschl. v. 16.09.2014 – 7 VR 1.14, Rn. 18).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erstmalig in seinem Urteil zum Trassenprojekt Rijksweg A2 ausführlicher auseinandergesetzt. In diesem Fall wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie vorliegen, wenn die Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps durch die Schaffung dieses Lebensraumtyps in gleich großem oder größerem Umfang innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes



Abb. 1: Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, können sogenannte Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Für flächenbezogene Verluste von Lebensraumtypen muss die Neuschaffung von Lebensraumtypen nach derzeitiger Rechtsprechung des EuGH als Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden – hier eine magere Flachlandmähwiese (Lebensraumtyp 6510; Foto: Wilfried Löderbuch/piclease).

vermieden werden können. Gemäß EuGH dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). Zudem darf die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die spezifischen Verfahren der FFH-Richtlinie bezüglich der Abweichung nicht umgehen (ebenda, Rn. 33). Aus dem Urteil des EuGH geht hervor, dass Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewährleisten müssen, dass die Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen, sondern verhindert beziehungsweise verringert werden (ebenda, Rn. 31). Zudem sind hohe Anforderungen an den Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie an den räumlichen Zusammenhang zu den beeinträchtigten Lebensraumtypen zu stellen.

Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Urt. v. 21.07.2016 – C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen, welches sich mit einem Bauleitplan zur Hafententwicklung in Antwerpen

auseinandersetzt. Auch hier ging es um den Verlust von Lebensraumtypen und die Frage, ob die Entwicklung von Lebensraumtypen – die in diesem Fall vor den Beeinträchtigungen durchgeführt werden sollten – bei der Bestimmung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie berücksichtigt werden können. Der EuGH verweist in diesem Urteil mehrfach explizit auf die Rechtsprechung zum Trassenprojekt Rijksweg A2 und führt in Bezug auf die abweichenden Voraussetzungen ergänzend aus, dass sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen lassen (ebenda, Rn. 52). Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).

Sowohl aus der Rechtsprechung, aber auch mit Blick auf die Ausführungen der Europäischen Kommission (EU-KOMMISSION 2007/2012 sowie 2001) haben sich bislang folgende Anforderungen an Schadensbegrenzungsmaßnahmen verfestigt:

- Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen die erheblichen Beeinträchtigungen nachweislich wirksam *verhindern*. Es ist Sache der Behörde, diesen Nachweis zu erbringen, es sei denn, die Funktionsfähigkeit ihres Schutzkonzepts wird lediglich verbal angegriffen, ohne dass ein konkreter Nachbesserungsbedarf aufgezeigt wird (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 54). Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens (ebenda, Rn. 54).
- Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind vorrangig Maßnahmen zu ergreifen, die am Vorhaben beziehungsweise an den Wirkungen selbst ansetzen und diese an ihrer Quelle, am Ort der Entstehung, vermeiden (klassische Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Festlegung von Bauzeitenregelungen, Lärmschutzmaßnahmen, Querungshilfen).
- Sofern derartige Maßnahmen nicht möglich sind, können Maßnahmen ergriffen werden, die am Schutzgut ansetzen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Die Maßnahme kommt dem betroffenen Schutzgut beziehungsweise dem betroffenen Lebensraum/Habitat zugute, so dass erhebliche Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen, sondern verhindert beziehungsweise verringert werden (beispielsweise ein Entzug von Stickstoff innerhalb des betroffenen Lebensraumtyps, die Vergrößerung und/oder Verbesserung des betroffenen Habitats). Voraussetzung hierbei ist ein direkter und räumlicher Bezug.
 - Die Maßnahme ist nachweislich zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig.

2.2 Fachliche Perspektiven

2.2.1 Lebensraumtypen

Legt man die genannten Anforderungen zugrunde, so muss für Beeinträchtigungen, die durch Verlust von Lebensraumtypen entstehen, die Neuschaffung von Lebensraumtypen als Schadensbegrenzungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Denn die Beeinträchtigung ist irreparabel und eine Vermeidung nicht mehr möglich (vergleiche auch SOBOTTA 2015, 345). Für Lebensraumtypen sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen daher ausschließlich bei graduellen Funktionsverlusten denkbar (beispielsweise Beeinträchtigungen durch Stickstoff oder Veränderungen des Wasserhaushaltes).

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen zudem „am betroffenen Lebensraum“ ansetzen, das heißt, innerhalb der Bereiche des Lebensraumtyps, die durch die Wirkungen betroffen sind. Nur dann ist durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich, wie es beispielsweise bei Maßnahmen, die einen Entzug von Stickstoff innerhalb des betroffenen Lebensraumtyps hervorrufen, erfolgt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen insbesondere die hohen Anforderungen an den Nachweis der Wirk-

samkeit die entscheidende Schwierigkeit dar. So müssen die Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen bereits ihre volle Funktion entfalten und dementsprechend in einer Qualität vorliegen, die die Beeinträchtigungen nachweislich vermeiden können (beispielsweise muss der Entzug von Stickstoff mindestens dem prognostizierten Eintrag entsprechen). Sofern der Nachweis der Wirksamkeit im Rahmen der Prognosen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durch ausreichende Erfahrungswerte in entsprechenden Studien oder Literaturquellen weiter qualifiziert werden kann, bietet es sich beispielsweise an, erfahrene Fachleute für den jeweiligen Lebensraumtyp bei der Prüfung der Möglichkeit von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie deren Planung und Ausführung hinzuzuziehen (vergleiche auch GERHARD et al. 2014, 334). Die Erfahrungswerte sollten umso qualifizierter sein, je empfindlicher der Lebensraumtyp gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen reagiert. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Durchführung oder Inbetriebnahme des Projektes in der Genehmigung an die Bedingung zu



Abb. 2: Für Beeinträchtigungen, die sich aus dem Habitatverlust von erhaltungszielgegenständlichen Tierarten in einem Natura 2000-Gebiet ergeben, können unter bestimmten Voraussetzungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Beeinträchtigungen erfolgen und zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sind – denkbar sind derartige Maßnahmen beispielsweise für Pionierarten wie die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*; Foto: Stefan Kostyra/piclease).

knüpfen, dass ein entsprechender Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme erbracht wird.

Neben der fachlichen Einschätzung über die Wirksamkeit stellt in der Regel der zeitliche Vorlauf, den die Maßnahmen erfordern, ein Problem dar. Während sich für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen zunehmend der Rückgriff auf ein Risikomanagement beziehungsweise Monitoring etabliert (welches vorsieht, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, sofern erkennbar ist, dass die Maßnahmen die prognostizierte Wirksamkeit nicht entfalten), ist dies im Zusammenhang mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen kritisch zu betrachten. Denn den bestehenden Unsicherheiten wird mit weiteren Unsicherheiten zu begegnen versucht. Ob Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können und ob diese ihre Wirksamkeit entfalten, kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, da in der Regel erst mit den Ergebnissen des Monitorings dargelegt werden kann, warum die erwartete Funktionsfähigkeit der Maßnahme nicht eintritt. In der Regel wird jedoch das Vorhaben zu diesem Zeitpunkt bereits umgesetzt sein, eine nachträgliche Abweichung für die dann eingetretenen Beeinträchtigungen kann also nicht mehr durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund müssen Maßnahmen, für die ein Risikomanagement nicht allein zur Kontrolle der Wirksamkeit, sondern zur Absicherung des Nachweises der Wirksamkeit vorgesehen wird, als Schadensbegrenzungsmaßnahme ausscheiden.

2.2.2 Arten

Für Arten stellt sich die Situation aufgrund ihrer Mobilität und Flexibilität in Bezug auf Habitatveränderungen anders dar, so dass – in Anlehnung an die Maßstäbe, die auch an die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen gestellt werden (CEF = continuous ecological functionality) – auch Habitatverluste gegebenenfalls durch die Aufwertung, Ergänzung oder Neuschaffung von Habitaten aufgefangen werden können (zum Beispiel Anlage eines Winterquartiers für den Kammmolch in räumlicher Nähe zum Fortpflanzungsgewässer). In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG bietet sich in diesem Zusammenhang der Maßstab an, der auch an die CEF-Maßnahmen gestellt wird. Dieser wurde für die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bereits durch die EU-Kommission anerkannt (EU-KOMMISSION 2007, 53) und durch das F+E-Vorhaben „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (RUNGE et al. 2010) weiter konkretisiert. Demnach ist die betroffene lokale Individuengemeinschaft zu betrachten, die in Abhängigkeit von der Autoökologie der Art zu bestimmen ist. Wesentlich ist auch hier, dass der Nachweis erbracht wird, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig ist. Auch hier ist ein Risikomanagement nicht geeignet, Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit von Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufzufangen.

Literatur

- EU-KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- EU-KOMMISSION (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG. – Luxemburg.
- GERHARD, M., FABIAN, M., HÖVELMANN, T. & KAUBISCH, S. (2014): Europäischer Artenschutz im Blindflug: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nordrhein-westfälischen Straßenbau. – NuL 46(11): 329–335.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover/Marburg.
- SOBOTTA, C. (2015): Kumulative Gebietsbeeinträchtigungen in der Verträglichkeitsprüfung und unter dem Einfluss des Verschlechterungsverbots der Habitatrichtlinie. – EurUP 4: 341–350.
- WULFERT, K. (2016): Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. – NuR 38: 662–669.

Autorin



Dr. Katrin Wulfert,

Jahrgang 1976. Studium der Landschafts- und Freiraumplanung in Hannover; Promotion an der Universität Kassel. Von 2002 bis 2004 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hannover; von 2004 bis 2006 Referendarin bei der Bezirksregierung Köln. Seit 2006 Mitarbeiterin der Bosch & Partner GmbH. Arbeitsschwerpunkte:

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie gutachterliche Tätigkeiten im Arten- und Gebietsschutz.

Bosch & Partner GmbH
Büro Herne
Kirchhofstraße 2c
44623 Herne
k.wulfert@boschpartner.de

Zitiervorschlag

WULFERT, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung – ANLiegen Natur 39(1): 72–75, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 39(1), 2017

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird im Heft weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
bernhard.hoiss@anl.bayern.de

Redaktionsteam

Bernhard Hoiß, Paul-Bastian Nagel,
Wolfram Adelman, Lotte Fabsicz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher und Hans Feil
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf
Stand: April 2017

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-

tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



BAYERN DIREKT ist Ihre direkte Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Anschläge zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-29-5

Die Rechtsprechung des BVerwG zum Gebiets- und Vogelschutz sowie zum Artenschutz

I. Gebietsschutz

1. Projektbegriff

Der Projektbegriff des § 34 BNatSchG unterliegt nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im UVP-Recht in Art. 1 Abs. 2 UVP-RL über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-RL in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfüllt, d.h. auch bei der Ausübung schutzgebietsgefährdender Tätigkeiten, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen, nicht vorhaben bezogen (4 C 3.12 Rn. 29 - Tiefflugübungen; 4 C 14.12 Rn. 28, 4 C 35.13, Rn. 30, 4 C 34.13 Rn. 29 – jeweils Festlegung von Flugrouten). Es muss allerdings die Möglichkeit bestehen, die Tätigkeiten etwa anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets zu überprüfen (9 A 4.13 Rn. 55).

Den Gegenstand eines Vorhabens bestimmt grundsätzlich der Vorhabenträger; er ist dabei aber rechtlichen Grenzen unterworfen. Verfolgt er mit mehreren Maßnahmen verschiedene Ziele und können diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden, ohne dass die Erreichung des Ziels einer Maßnahme durch Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde, handelt es sich um mehrere selbständig zu prüfende Vorhaben (7 A 20.11 Rn. 5).

2. FFH-VP: Erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets als solches

2.1 Allgemeines

Das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das Schutzgebiet in seinen administrativen Grenzen. Ausgehend hiervon wäre es verfehlt, gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, in den Gebietsschutz einzu beziehen (7 VR 6.14 Rn. 16; 9 A 5.08 Rn. 32).

Die Maßstäbe für die Gebietsabgrenzung ergeben sich aus Art.4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Maßgebend sind ausschließlich die dort genannten naturschutzfachlichen Kriterien; den zuständigen Stellen ist insoweit ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. Zwingend ist eine Gebietsmeldung nur, wenn und soweit die fraglichen Flächen die von der FFH-RL vorausgesetzte ökologische Qualität aufweisen. Gebietsteile, die den Auswahlkriterien zweifelsfrei entsprechen, dürfen nicht ausgespart werden, auch nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben. Ein sich aufdrängender Korrekturbedarf muss im PFB berücksichtigt werden. Nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung spricht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung. Deshalb bedürfen

Einwände dagegen einer besonderen Substantiierung; sie müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen (9 A 14.12 Rn. 42; 9 A 22.11 Rn. 36).

Ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung eine FFH-VP erforderlich, hat der Projektträger die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Genügt er dieser Pflicht nicht, kann seinem Antrag auf Zulassung des Projekts nicht stattgegeben werden; die hierauf beruhende Ungewissheit über die habitatschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens geht zu seinen Lasten (7 B 18.14 Rn. 20).

2.2 Bestandserfassung und –bewertung

Die FFH-VP hat in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen Gebietsbestandteile zu leisten (9 A 3.06 Rn. 68 - stRspr).

Die Methode der Bestandserfassung ist nicht normativ festgelegt; sie muss dem Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" entsprechen (9 A 14.12 Rn. 45 - stRspr). Werden abweichend von einer Standardmethode Vor-Ort-Untersuchungen durch worst-case-Annahmen ersetzt, müssen diese konsequent durchgehalten werden (9 A 14.12 Rn. 51). Eine konkrete Bestandserfassung vor Ort kann nur in der Regel, aber nicht ausnahmslos verlangt werden (9 C 6.12 Rn. 32).

Bei der Bestandserfassung (Zuordnung konkreter Lebensräume zu den LRT der FFH-RL) und der Bestandsbewertung kommt der Behörde, soweit sich in der ökologischen Fachwissenschaft keine allgemein anerkannten Standards herausgebildet haben, eine Einschätzungsprärogative zu. Die Bestandsaufnahme muss auch insoweit plausibel und stimmig sein (9 A 3.06 Rn. 74 f., stRspr).

Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der - abgesehen von der problematischen praktischen Umsetzbarkeit - keine zusätzlichen rechtserheblichen Erkenntnisse verspricht (7 VR 4/13 Rn. 16).

Zu charakteristischen Arten s. unter 2.3

2.3 Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Auf der Basis der Bestandsermittlung und –bewertung sind in einem zweiten Schritt die projektbedingten Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (9 A 3.06 Rn. 68).

Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (9 A 16.12 Rn. 28; stRspr).

Anders als für den Verlust von LRT-Flächen kann für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei

jeder Flächenverlust erheblich. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist insoweit vielmehr die Stabilität, d.h. die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (9 C 6.12 Rn. 34; 9 A 22.11 Rn. 83; 4 C 5.14 Rn. 122; 7 B 13.14 Rn. 33).

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) maßgeblich. Darunter fallen solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Auszuwählen sind deshalb diejenigen Arten, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen LRT gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT besitzen (9 A 14.12 Rn. 54). Dabei ist in der Rechtsprechung geklärt, dass im Einzelfall auch ökologische Beziehungsgefüge zwischen den Rand- und Pufferzonen des Gebiets und den an das Gebiet angrenzenden Flächen oder dort anzutreffenden Pflanzen- und Tierarten für den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets maßgeblich sein können. Erst recht spielen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten eine Rolle, auch wenn sie diesen außerhalb des FFH-Gebiets widerfahren (4 A 5.14 Rn. 132). Der Erhaltungszustand charakteristischer Arten muss gerade in den LRT, für die sie charakteristisch sind, günstig bleiben (7 A 22.11 LS, Rn. 83). Bei der Auswahl der zu untersuchenden Arten kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu (9 A 25.12 Rn. 50).

Für FFH-Verträglichkeitsprüfungen gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Zulassungsbehörde muss den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten, was die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ voraussetzt (9 B 14.13 Rn. 7; 9 A 16.12 Rn. 28; 9 A 22.11 Rn. 41; 4 A 5.14 Rn. 70). Gegen eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode bestehen aber nicht schon dann Bedenken, wenn mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmende Ergebnisse erzielt würden (9 A 25.12 Rn. 26). Auch Verkehrs- und sonstige Auswirkungsprognosen müssen gemessen an dem strengen Prüfungsmaßstab für die sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung konkret stellenden Fragen hinreichend belastbare Aussagen enthalten; dass die Prognose methodisch einwandfrei erarbeitet wurde, nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und das Prognoseergebnis einleuchtend begründet wurde, genügt insoweit nicht (9 B 14.13 Rn. 8).

Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (9 A 22.11 Rn. 41; 4 A 5.14 Rn. 70). Verbleibende prognostische Risiken können durch ein geeignetes Risikomanagement aufgefangen werden (4 A 5.14 Rn. 93).

Zugunsten des Projekts dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (9 A 22.11 Rn. 41; 9 A 16.12 Rn. 28; stRspr). Das kann auch dann der Fall sein, wenn das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet (9 A 25.12 Rn. 60). Es bleibt mit Blick auf das Briels-Urteil des EuGH vom 15. Mai 2014 - Rs. C-521/12 - offen, ob eine Fischaufstiegsanlage als Schadensminderungsmaßnahme, die erhebliche Beeinträchtigungen verhindern kann, oder als bloße Ausgleichsmaßnahme i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL einzuordnen ist (7 VR 1.14 Rn. 18).

Maßnahmen zur Umsiedlung von Arten mit einem kleinen Aktionsradius (hier: Kammolch) können bereits im Rahmen der FFH-VP zu berücksichtigende Schadensvermeidungsmaßnahmen sein, wenn die funktionale Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten bleibt und diese nach Durchführung der Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere Ausdehnung) für die zu schützende Art hat (9 A 22.11 LS, Rn. 44).

Von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu unterscheiden sind die sogenannten Kompensationsmaßnahmen. Diese dürfen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12) im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL - und damit auch im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG - nicht berücksichtigt werden. Denn Ausgleichsmaßnahmen können nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht i.S.v. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beeinträchtigen wird (4 A 5.14 Rn. 117). Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nicht darauf angelegt, die Entstehung nachteiliger Auswirkungen auf den geschützten LRT oder die geschützte Art zu vermeiden (9 A 4.13 Rn. 54).

Ist der Erhaltungszustand geschützter Arten in einem FFH-Gebiet schlecht, sind hinzutretende Beeinträchtigungen eher als erheblich einzustufen als bei einem guten Erhaltungszustand (7 A 14.12 Rn. 26).

Der FE-Bericht Stickstoff (Balla et al., 2013) spiegelt derzeit die „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ zur Ermittlung der Belastung durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume wider (9 A 25.12 Rn. 37). Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge unterhalb von 0,3 kg/ N/ha/a bzw. 3 % eines CL dürfen regelmäßig unberücksichtigt bleiben (9 A 25.12 Rn. 45; 9 A 22.11 Rn.62, 64, 66).

Aufgrund welcher Erkenntnisse die notwendige Gewissheit von der fehlenden Beeinträchtigung des Gebiets gewonnen wird, ist eine fachliche Frage, die nicht durch Auslegung des Unionsrechts zu beantworten ist, sondern die vom Diskussionsstand der Wissenschaft und deren Erkenntnisse abhängt (9 A 25.12 Rn. 48; EuGH C-258/11 Rn. 44).

Die Prüfungsanforderungen im Rahmen einer nach § 34 Abs.1 BNatSchG erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig, die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung kann eine nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche

FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden (4 BN 32.13 LS).

Etwaige Mängel der Verträglichkeitsprüfung schlagen auf die Abweichungsprüfung durch (4 C 6.14 Rn. 15; 9 A 22.11 Rn. 99; C-182/10 Rn. 74) - s. auch unter III.1 (Artenschutz).

3. Abweichungsprüfung

3.1 zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Interesse muss zugleich „öffentlich“ und „überwiegend“ sein; Bauarbeiten im Hinblick auf die Ansiedlung oder Erweiterung eines Unternehmens erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (EuGH C-182/10 Rn. 75 f.).

Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen. Nicht jedem Vorhaben, das das Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt, kommt ein besonderes Gewicht zu (7 A 20.11 Rn. 49; 9 C 6.12 Rn. 47).

Eine Stellungnahme der Kommission nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist nicht schon einzuholen, wenn in dem FFH-Gebiet ein prioritärer LRT / eine prioritäre Art lediglich vorhanden ist, sondern nur dann, wenn sich nach der FFH-VP nicht ausschließen lässt, dass das Vorhaben gerade einen prioritären LRT / eine prioritäre Art beeinträchtigt (9 C 6.12 Rn. 46).

Das Schutzregime der FFH-RL für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stuft seine prioritären Elemente als schutzbedürftiger ein als nicht prioritäre (9 A 25.12 Rn. 73). Um das von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL geforderte Niveau zu erreichen, müssen mit einem Vorhaben, das prioritäre Elemente beeinträchtigen kann und zu dem die Kommission Stellung genommen hat, ähnlich gewichtige Gemeinwohlbelange verfolgt werden, wie sie der Richtliniengeber in Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL ausdrücklich benannt hat (9 A 25.12 Rn. 73).

Das Gericht hat die Richtigkeit einer nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG eingeholten Stellungnahme der Kommission grundsätzlich nicht zu überprüfen. Die Stellungnahme bindet die Planfeststellungsbehörde nicht (9 A 25.12 Rn. 87). Ist die Kommission auf der Grundlage von Annahmen beteiligt worden, die sich in wesentlichen Punkten fachlich nicht plausibel unterlegen lassen, ist eine erneute Beteiligung der Kommission in Erwägung zu ziehen (7 A 14.12 Rn. 53).

Planvorhaben, die gesetzlich vorgesehen sind und zum transeuropäischen Verkehrsnetz gehören, kommt ein besonderes Gewicht zu (9 A 25.12 Rn. 74).

Kohärenzsicherungsmaßnahmen können das Gewicht des Integritätsinteresses allenfalls unter besonderen Voraussetzungen mindern (offen gelassen in 9 C 6.12 Rn. 54; 9 A 22.11 Rn. 100, 9 A 14.12 Rn. 71, 9 A 25.12 Rn. 77).

3.2 Alternativenprüfung

Der Begriff der Alternative ist aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Nur gewichtige naturschutzexterne Gründe können es rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt; hierzu zählen auch Kostengründe. Er braucht sich auch nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn diese auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, oder auf eine Alternative, bei der sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Dabei kommt es nur darauf an, ob am Alternativstandort eine Linienführung möglich ist, bei der keine habitatrechtlich geschützten LRT oder Arten erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre LRT und Arten verschont bleiben (9 A 25.12 Rn. 78; 9 A 14.12 Rn. 74; 9 A 4.13 Rn. 73; 9 C 6.12 Rn. 49; 9 A 22.11 Rn. 105).

Die Alternativenprüfung darf auch dann, wenn auf den vorgelagerten Planungsstufen noch keine korridorübergreifende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste, nicht auf den „Planungskorridor“ beschränkt werden. Vielmehr kommen grundsätzlich auch Trassen in einem Alternativkorridor in Betracht. Da solche Trassen außerhalb des Planungskorridors regelmäßig nicht im Einzelnen untersucht worden sind, reicht eine summarische Würdigung des Beeinträchtigungspotentials aus (9 A 14.12 Rn. 75; 9 A 22.11 Rn. 106).

3.3 Kohärenzsicherung

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dürfen im betroffenen oder einem anderen, ggfs. neu auszuweisenden FFH-Gebiet vorgesehen werden (EuGH C-521/12 Rn. 38; 7 A 14.12 Rn. 40). Sie müssen über Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements hinausgehen (7 A 14.12 Rn. 40). Bezeichnet ein Bewirtschaftungsplan bestimmte Maßnahmen als kohärenzgeeignet, darf diese Einstufung in der Regel zugrunde gelegt werden; abweichendes gilt dann, wenn der Plan bei der Abgrenzung von Standard- und Kohärenzmaßnahmen von einem unzutreffenden Maßstab ausgeht oder „Etikettenschwindel“ betreibt (7 A 14.12 Rn. 42).

Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet. In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird (9 A 14.12 Rn. 93 - stRspr).

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme

genügt, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Das Gericht hat seine Prüfung auf eine Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken. Hierfür muss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar offengelegt werden (stRspr, vgl. 7 A 14.12 Rn. 43; 9 A 14.12 Rn. 94).

4. Beteiligungs- und Klagerechte von Naturschutzvereinigungen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG vor einer habitatschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zu beteiligen (4 C 3.12 Rn. 22; 4 C 35.13 Rn. 30; 4 C 6.14 Rn. 12). Einen Anspruch auf Beteiligung bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung haben sie nicht (4 C 6.14 LS). Auch an der Vorprüfung sind sie nicht zu beteiligen (4 C 35.13 Rn. 53). Sie können aber nach § 64 Abs. 1 BNatSchG mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage geltend machen, dass die getroffene Abweichungsentscheidung wegen unzureichender oder unzutreffender naturschutzfachlicher Annahmen den Vorschriften des Naturschutzrechts widerspricht und deshalb aufzuheben ist (4 C 6.14 Rn. 29). Sie können auch geltend machen, dass die zuständige Behörde unter Verkennerung der Rechtslage eine Befreiungsentscheidung nicht für erforderlich gehalten hat (4 C 14.12 Rn. 26).

Die FFH-Verträglichkeit der in Betracht kommenden An- und Abflugverfahren ist im Planfeststellungsverfahren für die Anlegung und den Betrieb des Flughafens zu prüfen und nicht vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Verfahren zur Festlegung der Flugverfahren. Fehlt im Planfeststellungsbeschluss eine Entscheidung darüber, ob ein in Betracht kommendes Flugverfahren „freigegeben“ wird, ist es Sache des BAF, die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Flugverfahrens und gegebenenfalls die Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung nachzuholen (4 C 14.12 Rn. 30, 32 – 34).

II. Vogelschutz

Ist das Verfahren zur Auswahl und Meldung der nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL auszuweisenden Vogelschutzgebiete noch nicht abgeschlossen, spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass im IBA-Verzeichnis aufgeführte, aber nicht ausgewiesene Gebiete „faktische“ Vogelschutzgebiete sind. Nach Abschluss des Auswahl- und Meldeverfahrens spricht umgekehrt eine Vermutung dafür, dass außerhalb der gemeldeten Gebiete weitere „faktische“ Vogelschutzgebiete nicht existieren. Diese Vermutung kann nur durch den Nachweis sachwidriger Erwägungen bei der Gebietsabgrenzung widerlegt werden (4 CN 3.13 Rn. 25; 9 C 6.12 Rn. 25; 4 A 5.14 Rn. 58).

Vorhaben, die sich auf faktische Vogelschutzgebiete auswirken können, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie dort nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen führen. Die Schwelle der Erheblichkeit ist nicht erst erreicht, wenn die Verwirklichung von Erhaltungszielen unmöglich oder unwahrscheinlich gemacht wird; die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 VRL bestehen bereits, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird (9 A 16.12 Rn. 52).

Ein Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer Umgehungsstraße durch ein „faktisches“ Vogelschutzgebiet schafft, verstößt gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL und ist deshalb unwirksam. Wird nach Erlass des Bebauungsplans ein Vogelschutzgebiet nachgemeldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht mit einbezieht, ändert dies hieran nichts (4 CN 3.13 Rn. 20).

Für den Wechsel des Schutzregimes von der Vogelschutzrichtlinie zur FFH-Richtlinie reicht es aus, dass das Vogelschutzgebiet räumlich bestimmt ist und der Schutzzweck benannt wird. Ob eine Schutzgebietsausweisung die materiellrechtlichen Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL oder nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL an die zu treffenden Schutzmaßnahmen erfüllt, ist unerheblich (4 B 59.14 Rn. 19). Eine Bestimmung der geschützten Vogelarten genügt jedoch nicht; es müssen auf das konkrete Gebiet bezogene Schutz und Erhaltungsziele festgelegt werden (9 A 4.13 – Rn. 40, 42).

In Vogelschutzgebieten muss die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur hinsichtlich einer einzigen geschützten Art auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig (4 C 5.14 Rn. 83).

III. Artenschutz

1. Allgemeines

Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Bestimmungen verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Beurteilung erlauben, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehen. Sie müssen hinreichende Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und die Verteilung geschützter Arten im Planungsraum geben. Die Intensität der Untersuchungen bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. In diesem Rahmen kommt der Behörde bei der Entscheidung über ihr methodisches Vorgehen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, wenn das Untersuchungskonzept nicht normativ vorgegeben ist und sich auch noch kein auf die Untersuchungssituation bezogener anerkannter Standard der Fachwissenschaft herausgebildet hat. In einer solchen Situation ist die gerichtliche Überprüfung darauf beschränkt, ob das Vorgehen der Behörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar ist und nicht etwa auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Verfahren beruht. Die Einschätzungsprärogative ist namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen zu beachten (9 A 17.11 Rn. 100; 7 VR 4.13 – Rn. 15; 7 C 40.11 Rn. 19; 9 A 1.13 Rn. 37; 9 A 25.12 Rn. 90; 9 A 14.12 Rn. 107).

Fragen der artenschutzrechtlichen Prüfungstiefe betreffen keine rechtliche, sondern eine naturfachliche Bewertungsfrage (9 B 14/13 Rn. 19).

Artenschutzrechtliche Verbote, von denen weder eine Ausnahme noch eine Befreiung erteilt werden kann, stehen einem Außenbereichsvorhaben zwingend entgegen, und zwar sowohl als verbindliche Vorschriften des Naturschutzrechts als auch als Belange des Naturschutzes iSd § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Für eine „nachvollziehende“ Abwägung ist kein Raum (4 C 1.12 Rn. 6).

Zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Versagung rechtfertigen können, gehören auch naturschutzrechtliche Belange und das unionsrechtlich vorgegebene Habitat- und Artenschutzrecht (7 B 18.14 Rn. 19).

Naturschutzverbänden steht kein Beteiligungsrecht hinsichtlich der Befreiung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG gewährt ein Beteiligungsrecht nur bei Befreiungen von Ge- und Verboten in Schutzgebietsregelungen (4 C 35.13 Rn. 54).

Mängel der Verträglichkeitsuntersuchung und der artenschutzrechtlichen Prüfung infizieren nach der Rechtsprechung des Senats auch die behördliche Beurteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die planerische Abwägung (§ 17 Satz 2 FStrG). Es lässt sich nämlich nicht ausschließen, dass die Planfeststellungsbehörde aufgrund des Ergebnisses einer ordnungsgemäßen Prüfung eine veränderte Feintrassierung und/oder andere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angeordnet hätte (9 A 12.10 Rn. 67, 96; 9 A 14.12 Rn. 150).

Ein Vorhaben, das nur besonders geschützte Tierarten beeinträchtigt, die nicht in Anhang IV a der FFH-Richtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind und auch nicht zu den europäischen Vogelarten gehören (Beispiel: Aal), ist gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG von der Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote freigestellt; die Privilegierung kann jedoch nur für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden, das der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt (7 VR 4.13 Rn. 19).

2. Bestandserfassung und -bewertung

Die Methode der Bestandserfassung ist nicht normativ festgelegt; sie muss dem Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" entsprechen (9 A 14.12 Rn. 45 – stRspr zum Gebietsschutz; wird auf artenschutzrechtliche Prüfung übertragen, vgl. Rn.109).

Werden abweichend von einer Standardmethode Vor-Ort-Untersuchungen durch worst-case-Annahmen ersetzt, müssen diese konsequent durchgehalten werden (9 A 14.12 Rn. 51; wird auf artenschutzrechtliche Prüfung übertragen, vgl. Rn.109).

Eine konkrete Bestandserfassung vor Ort kann nur in der Regel, aber nicht ausnahmslos verlangt werden (9 C 6.12 Rn. 32 zur FFH-Prüfung).

Der Untersuchungsraum muss sich nach dem typischen Aktionsradius der Art richten (hier zur Haselmaus) (9 A 14.12 Rn. 113).

Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der - abgesehen von der problematischen praktischen Umsetzbarkeit - keine zusätzlichen rechtserheblichen Erkenntnisse verspricht (7 VR 4/13 Rn. 16). Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen

hängen von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (9 A 17.11 Rn. 100).

Fauna und Flora eines Gebiets unterliegen zwar einem beständigen Wandel, so dass Untersuchungen wegen Zeitablaufs ihre Aussagekraft verlieren können. Der Antragsteller muss aber aufzeigen, dass eine solche Dynamik vorliegt, dass die Erhebung schon nach wenigen Jahren als überholt angesehen werden musste (7 VR 4/13 Rn. 17).

3. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Das Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (9 A 17.11 Rn. 98; 9 C 6.12 Rn. 58; 9 A 14.12 Rn. 114).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (9 A 4.13 Rn. 99, 9 C 6.12 Rn. 58).

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann nicht unter Rückgriff auf § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verneint werden; die dort enthaltene Begrenzung des Tötungsverbots findet in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL keine Entsprechung (9 C 6.12 Rn. 57, 9 C 6.12 Rn. 57).

In der Rechtsprechung des BVerwG ist die Frage noch nicht geklärt, ob beim Umsetzen von Tieren ein vorübergehender Fang/eine vorübergehende Entnahme der Tiere aus der Natur dem Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterfällt (9 A 14.12 Rn. 117, 9 A 25.12 Rn.92).

4. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Tatbestand des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist nur erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (9 C 6.12 Rn. 62; 9 A 14.12 Rn. 114).

5. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Begriffe „Fortpflanzungsstätte“ und „Ruhestätte“ sind in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eng auszulegen. Sie schließen jeden einem Zugriff zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – ein (9 A 14.12 Rn. 114). Geschützte Lebensstätte im Sinne des § 44

Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist demgegenüber die Gesamtheit mehrerer im Dienst einer Funktion stehender Plätze, sofern diese im räumlichen Zusammenhang einen Verbund bilden. Die Abgrenzung der Lebensstätten im konkreten Fall ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist, soweit er sich auf den Zerstörungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht, mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL vereinbar (9 C 6.12 Rn. 64; 9 A 14.12 Rn. 114).

In zeitlicher Hinsicht betrifft § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; der Schutz ist auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (9 A 14.12 Rn. 114; 9 A 22.11 Rn. 118).

Von dem Beschädigungs- und Zerstörungsverbot sind die Wochenstubenquartiere und die Ruhestätten erfasst, die jedenfalls für eine gewisse Zeit einen artspezifischen Ansprüchen genügenden störungsfreien Aufenthalt ermöglichen sollen und die wiederkehrend genutzt werden. Fledermäuse nutzen Höhlenbäume häufig wechselnd als Tagesquartiere, so dass es dabei nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes ankommt, sondern darauf, ob die Funktion eines Verbundes gestört wird (9 A 17.11 Rn. 109).

Es bleibt offen, ob der Zerstörungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) eine unmittelbare Einwirkung voraussetzt oder ob eine mittelbare Einwirkung genügt, die eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte unbrauchbar macht (9 A 17.11 Rn. 131).

6. Ausnahmevoraussetzungen

An die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als Voraussetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) sind jedenfalls keine strengeren Anforderungen zu stellen als an die entsprechenden Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung im Rahmen des Gebietsschutzes (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG – 9 A 25.12 Rn. 119).

Auch für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung gelten im Ansatz vergleichbare Grundsätze wie für diejenige im Rahmen des Gebietsschutzes. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Außerdem darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (9 A 25.12 Rn. 120).

Wenn eine Trasse auch außerhalb der betroffenen FFH-Gebiete artenschutzrechtliche Konflikte auslöst, ist für eine artenschutzrechtliche Ausnahme eine von der habitatrechtlichen Prüfung gesonderte Alternativenprüfung erforderlich (9 A 25.12 Rn. 122).

Anders als beim Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Rahmen der Ausnahme nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgebend. Erforderlich ist eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung, die neben der betroffenen lokalen Population auch die anderen

(Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Für die Beurteilung, ob dies zutrifft, ist der Behörde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt (9 A 14.12 Rn. 130; 9 A 22.11 Rn. 135).

Im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustands sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen (9 A 22.11 Rn. 135).

Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen (9 A 22.11 Rn. 135).

Anerkannte Umweltvereinigungen müssen vor der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht beteiligt werden; derartige Entscheidungen werden von § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG nicht erfasst (4 C 35.13 Rn. 54).

7. Zu verschiedenen planungsrechtlichen Instrumenten in Planfeststellungsbeschlüssen

a) Bauzeitenregelungen

Bauzeitenregelungen stellen nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich wirksame Maßnahmen dar. Allerdings ist im Einzelfall zu untersuchen, ob die Regelung artangemessen ist (9 A 14.12 Rn. 111).

b) zur Funktionskontrolle bei einer Umsiedlung

Angesichts der mit einer Umsiedlung verbundenen Unsicherheiten genügt es nicht, die Funktionalität der Ersatz-Lebensstätten zu prüfen. Vielmehr sind die Ersatzlebensräume in einem festgelegten Turnus nach der Umsiedlung auf Besatz zu kontrollieren (9 A 14.12 Rn. 121 zur Haselmaus).

Für die vorstehende Zusammenstellung wurden die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ausgewertet, die zwischen dem 1. Januar 2013 und Ende Juni 2016 ergangen sind. Auf ältere Rechtsprechung und Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde nur punktuell zurückgegriffen. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts können unter <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidungen.php>, die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unter <http://curia.europa.eu> abgerufen werden.

BVerwG, 4. Senat (zust. u.a. für Bau- und Bodenrecht einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen, sofern der Schwerpunkt der Sache im Bau- und Bodenrecht liegt; Flugplätze; Raumordnung und den Ausbau von Energieleitungen):

Urteil vom 10. April 2013 – BVerwG 4 C 3.12 – Tiefflüge Colbitz-Letzlinger-Heide I
 Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1.12 – Windenergieanlage im Außenbereich
 Urteil vom 19. Dezember 2013 – 4 C 14.12 - Flugrouten Flughafen Leipzig/Halle
 Urteil vom 27. März 2014 – 4 CN 3.13 – Umgehungsstraße Bengersiel
 Urteil vom 12. November 2014 – 4 C 34.13 – Wannsee-Flugroute
 Urteil vom 18. Dezember 2014 – 4 C 35.13 – Müggelsee-Flugroute
 Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.13 – Änderung eines FNP
 Urteil vom 1. April 2015 – 4 C 6.14 - Tiefflüge Colbitz-Letzlinger-Heide II
 Beschluss vom 22. Juni 2015 – 4 B 59.14 – Flughafen München
 Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5.14 - Uckermarkleitung

BVerwG, 7. Senat (zust. u.a. für Bau von Wasserstraßen; Bergrecht und Immissionsschutzrecht; bis 2015 auch für die Anlegung von Schienenwegen):

Beschluss vom 11. Juli 2013 – BVerwG 7 A 20.11 – Hinweisbeschluss Weservertiefung
 Urteil vom 21. November 2013 – 7 C 40.11 – Windenergieanlage
 Beschluss vom 16. September 2014 – 7 VR 1.14 Kraftwerk Moorburg
 Beschluss vom 2. Oktober 2014 – 7 A 14.12 – Hinweisbeschluss Elbvertiefung
 Beschluss vom 29. Oktober 2014 – 7 VR 4.13 – Ausbau der Fahrrinne des Mains
 Beschluss vom 23. Januar 2015 – 7 VR 6.14 – Ausbau der Eisenbahnstrecke Knappenrode – Horka
 Beschluss vom 20. Februar 2015 - 7 B 13.14 - wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung des Bodenseeuferes
 Beschluss vom 11. Mai 2015 – 7 B 18.14 – Tagebau Dolomitekalkstein

BVerwG 9. Senat (zust. u.a. für Straßen- und Wegerecht):

Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 – A 44 Hessisch Lichtenau
 Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 5.08 – A 44 Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach
 Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17.11 – A 33 zwischen Bielefeld-Steinhagen und Borgholzhausen
 Urteil vom 28. März 2013 - BVerwG 9 A 22.11 – A 44 Waldkappel bis Hoheneiche
 Urteil vom 3. Mai 2013 - BVerwG 9 A 16.12 – A 14 Karstädt bis Landesgrenze
 Urteil vom 6. November 2013 - BVerwG 9 A 14.12 – A 20 Bad Segeberg
 Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14.13 – Ortsumgehung Datteln
 Urteil vom 8. Januar 2014 - 9 A 4.13 - A14 Colbitz bis Dolle
 Beschluss vom 6. März 2014 – 6 C 6.12 – Waldschlößchenbrücke Hinweisbeschluss
 Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25.12 – A 49 Stadtallendorf bis Gemünden
 Urteil vom 25. Juni 2014 – 9 A 1.13 – A 44 Ratingen bis Velbert
Urteile - vom 28. April 2016 - 9 A 7-11.14 und 14.15 (A 20 - Elbquerung)
Urteil vom 13. Juli 2016 - 9 C 3.16 - Waldschlößchenbrücke

Anm.: Die beiden letztgenannten Urteile sind verkündet (s. hierzu Pressemitteilungen des BVerwG), liegen aber noch nicht im vollen Wortlaut vor.

BVerwG 3. Senat (seit 2015 zust. u.a. für die Anlegung von Schienen <“Eisenbahnrecht“>):

-

EuGH:

Urteil vom 16. Februar 2012 – C-182/10 – Solvay u.a.

Urteil vom 11. April 2013 – C-258/11 – Sweetman u.a.

Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 – Briels u.a.

Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 – Grüne Liga Sachsen (Waldschlößchenbrücke)

Die Aktenzeichen des BVerwG haben folgende Bedeutung:

A => erstinstanzliche Verfahren

B => Nichtzulassungsbeschwerden, d.h. es liegen erstinstanzliche Entscheidungen der OVG/VGH vor, in denen die Revision nicht zugelassen worden ist. Die unterlegene Partei kann beim BVerwG einen Antrag auf Zulassung der Revision stellen. Über solche Anträge entscheidet das BVerwG per Beschluss: Entweder wird die Beschwerde mit einem begründeten Beschluss zurückgewiesen oder die Revision wird mit einem unbegründeten oder sehr knapp begründeten Beschluss zugelassen. Nach Zulassung erhält die Sache ein C-Aktenzeichen.

C=> Revisionen (Zulassung entweder durch die Vorinstanz oder durch Beschluss des BVerwG)

CN=> Normenkontrollen

VR=> Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren)

Das Az. 9 A 1.13 bedeutet also: 9 Senat / erstinstanzliche Sache / 1. Lfd. Nr. im Jahr 2013 (Eingangsjahr).

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 5	Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landespflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	09.10.2020	B 181 n – Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier: Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungstermin



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Handwritten notes: 21 | 212 | φ ext. Se. 211a
Lot Fok. 15.10.2020

14. OKT. 2020

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle

RBL	FBL	Bearb.				
Muh	11	21	22A	22B	23A	23B
LSBB RP Süd						
13. Okt. 2020						
Nr: 072741 ... Anlagen:						
Kopie an:						

Referat Naturschutz,
Landschaftspflege,
Bildung für nachhaltige
Entwicklung

Halle, den 09.10.2020

B 181 n - Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg

Ihr Zeichen: S/211a1

Hier: Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde zum 2. Beteiligungs-termin

Mein Zeichen:
3407.3.7-SK-B18-Zöschen-
Merseburg

Bearbeitet von: Herrn Dr. Schiller

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frank.Schiller@
lvwa.sachsen-anhalt.de

zunächst möchte ich darauf verweisen, dass im Rahmen des vorgesehenen Raumordnungsverfahren, welches auf Ebene des MLV durchgeführt werden soll, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie als Oberste Naturschutzbehörde die am Verfahren zu beteiligende zuständige Naturschutzbehörde ist.

Tel.: (0345) 514-2163
Fax: (0345) 514-2118

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Zu den zum gemeinsamen Beratungstermin am 17.09.2020 vorgelegten Ergänzungen zu den Verträglichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens zur B 181n Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg (2. Beteiligungstermin) gibt die Obere Naturschutzbehörde folgende Hinweise:

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

- Gemäß BVerwG-Urteil v. 21.01.2016 (Az: 4 A 5/14) muß „in der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ... der Träger des Projekts unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachweisen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Vogelschutzgebiete ausgeschlossen ist. Bestehen nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

vernünftige Zweifel daran, dass das Projekt die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen wird, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich der Möglichkeit einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG unzulässig (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 - BVerwGE 146, 176 Rn. 10). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 41 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482] - Slg. 2004, I-7405 Rn. 49). Nur solchen projektbedingten Einwirkungen darf folglich die Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG attestiert werden, die keinen einzigen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können (zutreffend Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, BNatSchG, Stand August 2015, § 34 Rn. 27 m.w.N.; siehe auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1). Folglich muss in Vogelschutzgebieten die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen.... Kann eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur hinsichtlich einer einzigen geschützten Art auf der ... Grundlage der Verträglichkeitsprüfung nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.“ (a.a.O., Juris Rdn. 83)

So liegt es auch hier in Bezug auf die Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes „Saale-Elster-Aue südlich Halle“. Für jede potentiell vom Vorhaben betroffene Brut- und Rastvogelart ist die Verträglichkeit zu prüfen. Die bisher vorliegende Vorab einschätzung der Verträglichkeit zu lediglich 4 Vogelarten dürfte daher für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausreichend sein. Aktuelle Erfassungen der betroffenen Brut- und Rastvogelarten könnten den Prüfumfang im anstehenden Raumordnungsverfahren eingrenzen.

2. Gemäß des unter 1. genannten BVerwG-Urteils „ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden.“

Hier sollen die in einer Schutzzone des EU-Vogelschutzgebietes unter besonderen Schutz gestellten Brut- und Rastflächen durch einen 4-spurigen Straßenneubau auf ca. 1 200m (bei ca. 23 m Fahrbahnbreite = 2,76 ha Flächeninanspruchnahme) gequert und somit dauerhaft entwertet werden. Diese Schutzzone stellt einen bzgl. der Erhaltungsziele „maßgeblichen Bestandteil“ des EU-Vogelschutzgebietes dar. Das gebietsbezogene Schutzziel lautet hier gem. § 2 der Anl. 3.19 der Landesverordnung „Erhaltung der ausgedehnten und von Überflutungen geprägten Auenlandschaft entlang der Saale, Weißen Elster und Luppe mit großflächigen Grünländern, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie Fließ-, Alt- und Stillgewässern.“ (Landes-

verordnung zur Unterschutzstellung der NAURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt v. 20.12.2018). Der funktionalen Entwertung und Zerschneidung der Schutzzone des EU SPA auf 1200 m und des EU-Vogelschutzgebietes auf insgesamt ca. 2 000 m (entspricht ca. 4,6 ha Flächeninanspruchnahme) durch den Straßenbau kann nach derzeitiger fachlicher Einschätzung nicht mit den bisher dargestellten Schadensvermeidungsmaßnahmen verträglich gestaltet werden.

3. Hinsichtlich der in den vorliegenden Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit dargestellten Schadensvermeidungsmaßnahmen (hier: Heckenpflanzungen als Ersatzbiotope für Neuntöter und Sperbergrasmücke) ist zu beachten, dass diese Schadensvermeidungsmaßnahmen lt. Rechtsprechung BVerwG zum Zeitpunkt des Beginns der Vorhabenrealisierung (d.h. Baubeginn) vollständig funktionstüchtig bzgl. ihrer Habitatfunktionen sein müssen. Es darf „zudem an der Wirksamkeit der Maßnahme bei Realisierung des Vorhabens kein vernünftiger Zweifel bestehen; ihre entlastende Wirkung muß spätestens zu dem Zeitpunkt gewährleistet sein, in dem die Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“ (BVerwG-Urteil v. 12.06.2019, Az. 9 A 2/18, Juris Rdnr. 90). Dies würde für Neuntöterhabitate in Baum-Strauchhecken eine Vorlaufrealisierungszeitraum von mind. 5 – 10 Jahren bis zur vollständigen Funktionserfüllung erfordern.
4. In der aktuellen o.g. Entscheidung des BVerwG vom 12.06.2019 betont das Gericht aber auch, dass die Schadensvermeidungsmaßnahmen „nicht lediglich einen Ersatz schaffen und einen Verlust an geschütztem Lebensraum an anderer Stelle kompensieren (dürfen).“ (a.a.O. Juris-Rdn. 90) Dies träfe aber auf die hier bisher vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen für Neuntöter und Sperbergrasmücke zu (Heckenersatzpflanzungen außerhalb des Einwirkbereiches der Straße). Somit bleibt es fraglich, ob diese Maßnahmen von der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG als Schadensvermeidungs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen umfasst werden.
5. Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Habitaten europäischer Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet sollte gemäß der Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Juni 2007, Hannover, Filderstadt) erfolgen. Lambrecht & Trautner (2007) geben hier Orientierungswerte für ggf. tolerierbare Flächenverluste von Habitaten ausgewählter Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, die als Schwellenwerte zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigung in EU-Vogelschutzgebieten heranzuziehen sind (a.a.O., Tab. 3, S 51 ff.). So beträgt danach der unerhebliche Habitatflächenverlust (Brut- und Nahrungshabitate) sowohl für den Neuntöter als auch für die Sperbergrasmücke lediglich 400 m², welcher hier durch die geplante Flächeninanspruchnahme durch die B 181n in der Schutzzone erheblich überschritten wird.

6. Insbesondere der Flächenverlust an Rastflächen durch Überbauung (s.o. mind. 4,6 ha) und durch Lebensraumentwertung infolge Verkehrslärmemissionen (ein mehrfaches der überbauten Flächen) ist als eine erhebliche Beeinträchtigung zentraler Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes als überregional bedeutsames Rastgebiet zu werten. Insbesondere die Ost-West verlaufende Trassierung der B 181n zerstört die Kohärenz der Rastflächen entlang der hier in Nord-Süd-Richtung angeordneten Rastgebiete in der Saaleaue.

Hierzu ist bereits im Raumordnungsverfahren durch aktuelle Rastvogelkartierungen die Bedeutung der von den jeweiligen Trassenvarianten überbauten und beeinträchtigten Flächen des EU-Vogelschutzgebietes zu ermitteln. Bezüglich des Raumordnungsverfahrens könnte eine einjährige Rastvogelerfassung als ausreichend bewertet werden, für ein Planfeststellungsverfahren mit Inanspruchnahme von Rastflächen im Schutzgebiet ist infolge der Bedeutung und Störungssensibilität der Zug- und Rastvögel eine mind. zweijährige aktuelle Bestandserfassung erforderlich. Als Mindeststandards sollten folgende Erfassungszeiträume und –flächen gelten:

- Erfassung der Zug- und Rastvögel auf der Gesamtfläche des EU-Vogelschutzgebietes zwischen Merseburg-Meuschau im Norden und Kreypau im Süden,
- einmal wöchentlich von Mitte August bis Mitte November (Hauptrastzeit während des Herbstzuges) sowie von Mitte Februar bis Mitte Mai (Hauptrastzeit während des Frühjahrszuges) des Folgejahres,
- die täglichen Erfassungszeiten werden so variiert, dass Schlafplätze ggf. miterfasst werden können,
- ergeben sich fachlich begründete Hinweise (z.B. wiederholte Beobachtung an gleicher Stelle, sukzessive ansteigende Individuenzahlen) auf Winterreviere oder Überwinterungsplätze der besonders zu berücksichtigenden Arten bzw. Artengruppen, so werden diese zwischen Mitte November und Mitte Februar zweiwöchentlich kontrolliert.

7. Der überwiegende Teil des durch die Variante 2 im Bereich der Fasanerie betroffenen LRT-Waldlebensraumtyps LRT 91F0 – Hartholzauenwälder weist gemäß des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (Halle, 2011) lediglich die Erhaltungszustandsstufe C (mittel – schlecht) auf. Sowohl die Struktur, das Arteninventar als auch hinsichtlich der Beeinträchtigungen weist dieser Wald-LRT hier nur jeweils die Erhaltungszustandsstufe „C“ auf. Die Bestandesstruktur ist im von der Trassenführung betroffenen Bereich überwiegend nur zweischichtig ausgeprägt (üw. Stangen- bis schwaches Baumholz). Eine randliche Inanspruchnahme dieser sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindlichen und durch die benachbarte B 181 bereits vorbelasteten Waldfläche ist nach derzeitiger Einschätzung als weniger erheblich im Vergleich zu den Trassenverläufen in der Schutzzone des EU SPA (Var. 1 und 1.5) zu bewerten.

Eine weitere Nordverschiebung der Trassenvariante 2, ggf. unter Inanspruchnahme nicht bzw. gering bebauter Gewerbegebietsflächen, könnte die Inanspruchnahme des FFH-Gebiets weiter verringern. (vgl. Kartenanlage 1). Damit verbunden wäre ebenfalls ein Ausschluß der derzeit

postulierten Beeinträchtigung des Lebensraumes der prioritären FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*).

Des weiteren wird empfohlen, die Anbindung der B 181n an die L 183 durch Südostverschiebung des Anbindepunktes auf Flächen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zu verlagern.

Auch eine südliche Umgehung der Waldflächen der Fasanerie des FFH-Gebiets mit einer Querung des EU-Vogelschutzgebietes außerhalb einer Schutzzone auf ca. 1 200 m könnte nach überschlägiger Vorabeeschätzung eine gegenüber den südlichen Varianten 1 und 1.5 (jeweils ca. 2000 m Querung des EU-Vogelschutzgebietes) verträglichere Trassenvariante darstellen. (vgl. Kartenanlage 2).

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gegen die Trassenvariante 2 bisher vorgebrachten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken (Betroffenheit Wald-LRT und prioritäre Art) sich nach überschlägiger Prüfung als nicht so erheblich darstellen, die einen Ausschluß dieser Alternative aus dem Raumordnungsverfahren rechtfertigt. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines F+E-Vorhabens des BfN (Simon et. al: Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht, BfN-Skript 420, Bonn 2015, S. 17), wonach „im Rahmen der Alternativenprüfung beurteilt werden soll, ob die hinter dem jeweiligen Verbot stehenden Beeinträchtigungen (einer Alternative) ein vergleichbares oder ein signifikant geringeres Gewicht haben. Mit dem Ziel, Beeinträchtigungen zumindest zu minimieren, dürfte es nicht ohne besondere Begründung vereinbar sein, vermeidbare gravierende Beeinträchtigungen allein deshalb zuzulassen, weil im Fall der Alternativlösung formal ein Verbot verwirklicht wird, hinter dem tatsächlich eine verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung steht.“ Nach Simon, M. et al. (a.a.O., S. 17) „kann grundsätzlich zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auch eine verkehrlich weniger wirksame oder deutlich kostenintensivere Alternative zumutbar sein.“

Auf Grund der benannten naturschutzfachlichen und rechtlichen Bedenken wird von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde weiterhin die Aufnahme der Trassenvariante 2 einschließlich deren o.g. Modifikationen im Bereich Merseburg-Meuschau in das Raumordnungsverfahren empfohlen.

Im Auftrag



Dr. Schiller

2 Kartenanlagen

Anlage 1

B 181n

Kartendienst durch Terrestrial Data © OpenStreetMap Contributors
Karten- und Luftbilddarstellung durch LVermGeo



Bearbeiter:

Datum:
06.10.2020

Maßstab:
ca. 1:5000

Copyright:
©Geodienst MLU LSA
(www.mlu.sachsen-anhalt.de)

Geobasisdaten
©LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

B 181n

Legende

FFH-Gebiet (Linien)



FFH-Gebiet (Flächen)



EU-Vogelschutzgebiet



RGB 2012-13-14 (0,4 m)

DTK10 (farbig)

Anlage 2

B 181n

Bearbeiter:

Datum:

06.10.2020

Maßstab:

ca. 1:8000

Copyright:

©Geodienst MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)

Geobasisdaten@LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008



Kartendienst durch Terrestrial - Data (c) OpenStreetMap Contributors
Karten- und Luftbilddarstellung durch LVermGeo



B 181n

Legende

FFH-Gebiet (Linien)



FFH-Gebiet (Flächen)



EU-Vogelschutzgebiet



RGB 2012-13-14 (0,4 m)

DTK10 (farbig)



Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 6	Landkreis Saalekreis	20.10.2020	B 181 n Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, hier Stellungnahme zum Abstimmungstermin UNB/ ONB am 17.09.2020

Landkreis Saalekreis

Der Landrat

212	Edel.
Ko.	
27.10.20	

Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle

FBL	FBL	Bereit			
11	21	22A	22B	23A	23B
LSBB RP Süd		212			
26.10.		26. Okt. 2020			
Nr. 07578		Anlagen:			
Kopie an:		212 Edel.			



Dezernat III – Kreisentwicklung

Umweltamt/ SG Naturschutz, Wald- und Forstaufsicht
Gebäude Schloss Merseburg, Domplatz 9
Bearbeiter Rohde
Telefon 03461 40-1425
Fax 03461 40-1902
E-Mail romy.rohde@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
675234-19-
76.2

Datum
20.10.2020

B 181 n - Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg

Hier: Stellungnahme zum Abstimmungstermin UNB/ONB am 17.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten nach o.g. Termin um eine erneute Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange unter Kenntnisnahme der vorgestellten Ergebnisse der Vorbetrachtungen der Trassenvarianten 1.2 und 2.

Die untere Naturschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde an.

Nach derzeitiger Kenntnis kann den Varianten 1 und 1.5 aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme von Habitatflächen und der zusätzlichen Entwertung durch den zu erwartenden Verkehrslärm keine Verträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG attestiert werden.

Zudem können die Maßnahmen, die zur Schadensbegrenzung bei diesen Trassenvarianten vorgesehen sind, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung kaum als solche berücksichtigt werden, da es sich eher um Ausgleichs- denn um Vermeidungsmaßnahmen handelt.

Die Trassenvariante 2 hingegen könnte bei einer weiteren Anpassung des Verlaufes eine aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete Alternative darstellen, so dass diese Variante bzw. die von der Oberen Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Untervarianten im Raumordnungsverfahren weiter berücksichtigt werden sollten.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Fauststich
Amtsleiterin

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 7	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	17.02.2021	B 181 OU Zöschen – Walendorf – Merseburg, 2. Beteiligungstermin gemäß Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Varianten-vorauswahl; Antwortstellungnahme auf Stellungnahme ONB



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Landesverwaltungsamt
Ref. 407 Obere Naturschutzbehörde
Dessauer Str. 70

06118 Halle

B 181 OU Zöschen - Wallendorf - Merseburg

2. Beteiligungstermin gemäß Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Variantenvorauswahl; Antwortstellungnahme auf Ihre Stellungnahme vom 09.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.04.2020 erfolgte durch die Landesstraßenbaubehörde mit Versendung einer digitalen Präsentation an die Träger öffentlicher Belange ein kontaktloser 2. Beteiligungstermin gemäß RUVS. Inhalt der umfangreichen Präsentation waren die Ergebnisse der auf dem 1. Beteiligungstermin (Antragskonferenz Raumordnungsverfahren am 29.08.2019) aufbauenden Fortführung der Planung hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfung und Variantenvorauswahl.

Im Ergebnis des 2. Beteiligungstermins der Träger öffentlicher Belange wurde durch Ihre Behörde mit Schreiben vom 11.05.2020 (Zeichen: 3407.3.7-SK-B181-Zöschen-Merseburg) mitgeteilt, dass die vorgesehene Vorausscheidung von Trassenvarianten nicht bestätigt werden kann und die Trassenvarianten 1.2 und 2 in den detailliert zu untersuchenden Variantenvergleich mit aufgenommen werden sollen.

Entsprechend der einschlägigen Regelwerke sind im Rahmen der Vorplanung im detaillierten Variantenvergleich nur Varianten zu betrachten, die sich aufdrängen, die mit den Zielen des Bundesverkehrswegeplans – dem Bau einer

Halle, 17.02.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

S/212-2122

Bearbeitet von:

Frau Eckert

Ann.Eckert@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 345 4823-7113

Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde

Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse

poststellesued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

IBAN: DE2181000000081001500

BIC: MARKDEF1810

Ortsumgehung Zöschen - Wallendorf - Merseburg vereinbar und die genehmigungsfähig sind. Da diese Kriterien für die Varianten 1.2 und 2 nicht erfüllt sind, hat der Vorhabenträger ab einem gewissen Arbeitsstand und mit fundierten Erkenntnissen diese 2 Varianten vom detaillierten Variantenvergleich ausgeschieden. Diese Vorausscheidung von Varianten ist gängiges Planungsprozedere.

Am 17.09.2020 wurde ein gemeinsamer Termin in der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd anberaumt, um Ihnen und der Unteren Naturschutzbehörde die Gründe für diese Entscheidung detailliert zu erläutern und Ihnen auf Basis der vorgetragenen Argumente Gelegenheit zu geben, Ihre Forderungen zu überdenken und ggf. zu revidieren. Im Ergebnis dieses Termins gab Ihre Behörde eine weitere Stellungnahme ab (09.10.2020, Zeichen wie oben), die UNB schloss sich in ihrer Stellungnahme der Ihren an.

Sie erhalten hiermit das Ergebnis der Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme in Form einer tabellarischen Synopse, in der Ihren Forderungen unsere fachlichen Positionen gegenüber gestellt wurden. Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass die Variante 1.2 bautechnisch nicht vertretbar ist und die Variante 2 technisch keine Lösung im Sinne einer Ortsumgehung darstellt, so dass aus diesem Grunde die Vorauswahl für ein frühzeitiges Ausscheiden der Trassenvarianten gerechtfertigt ist. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird allen Forderungen, Bedenken und Hinweisen entgegnet.

Die Straßenbauverwaltung als Vorhabenträger bleibt bei der getroffenen Vorauswahl. Die strittigen Varianten werden im Rahmen der detailliert zu untersuchenden Varianten nicht mehr betrachtet. Die Raumordnungsbehörde ist darüber informiert. Die Gründe für das Ausscheiden von Varianten in der Vorauswahl finden sich in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren wieder und werden dort ausführlich dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kondziela

Anlage: Synopse „Hinweise der ONB zum 2. BT vom 09.10.2020“, Stand 05.02.2021

ONB Hinweise	LSBB Positionen
<p>1 Für jede potentiell vom Vorhaben betroffene Brut- und Rastvogelart ist die Verträglichkeit zu prüfen</p>	<p>Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeitete FFH-VP enthält für jede potentiell vom Vorhaben betroffene Brut- und Rastvogelart eine Beeinträchtigungsprognose.</p> <p>5 Vogelarten nach Anhang I der VSchRL sind im Rahmen der Geländeerhebungen und nach Auswertung zur Verfügung stehender Daten während der Brutzeit im detailliert untersuchten Bereich des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ bzw. angrenzend daran anzutreffen und wurden daher in der Konfliktanalyse betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)/ Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)/ Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)/ Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) <p>2 Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (regelmäßig vorkommende Zugvögel) sind im Rahmen der Geländeerhebungen und nach Auswertung zur Verfügung stehender Daten während der Brutzeit innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches anzutreffen und wurden daher in der Konfliktanalyse betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)/ Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) <p>15 Rastvogelarten wurden im detailliert untersuchten Bereich bzw. angrenzend daran erfasst und daher einer Vorab einschätzung der Betroffenheit unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Graugans (<i>Anser anser</i>)/ Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)/ Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)/ Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)/ Kranich (<i>Grus grus</i>)/ Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)/ Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)/ Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)/ Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)/ Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)/ Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)/ Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)/ Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)/ Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) <p>Im Ergebnis der Vorab einschätzung wurden für die Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) und zusätzlich für die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (ohne aktuellen Nachweis, aber im MMP ausgewiesen) eine vertiefte Konfliktanalyse durchgeführt.</p> <p>Weiterhin wurden die artspezifischen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 betrachtet:</p> <p>Für den detailliert untersuchten Bereich werden folgende artspezifische Maßnahmen zur Erhaltung und Ent-</p>

ONB Hinweise	LSBB Positionen
	<p>wicklung eines günstigen EHZ von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (VSchRL) im Managementplan (LAU 2011) aufgeführt und daher in der Konfliktanalyse betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) / Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) / Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)
<p>aktuelle Erfassungen der betroffenen Brut- und Rastvogelarten könnten den Prüfumfang im anstehenden Raumordnungsverfahren eingrenzen</p>	<p>Wie in der Antragskonferenz abgestimmt, basieren die o.g. Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit auf folgenden, vom Vorhabenträger aktuell durchgeführten Erfassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogelkartierung 2018 (MYOTIS 2020) • Zug- und Rastvogelkartierung 2019/ 2020 (MYOTIS 2020) <p>Weiterhin verwendet wurden folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung aus der Managementplanung zu Brutvögeln durch das LAU (2018) • schriftl. Mitt. zu Rastvogelflächen (Myotis, 29.04.2020) • Rastvogelraten in der Plattform ORNITHO 2010-2019 (Datenübergabe durch Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., 10.09.2020)
<p>2 Schutzzone stellt einen bzgl. der Erhaltungsziele „maßgeblichen Bestandteil“ des EU-VSG</p>	<p>Die Schutzzone ist weder im Standarddatenbogen noch in der LVO als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes ausgewiesen. In Bezug auf Straßenbauvorhaben hingegen werden keine relevanten Bestimmungen definiert, Auflagen in der LVO beziehen sich auf Freizeit- und Erholungsnutzung, Boots- und Schifffahrt, Angelfischerei. Gleichwohl wird der Zweck der Schutzzone, nämlich die Ausweisung von Bereichen für störungsempfindliche Großvogelarten, in der FFH-VP konkret im Rahmen der einzelartsspezifische Betrachtung gewürdigt.</p>
<p>...bisher dargestellte Schadensvermeidungsmaßnahme führt nicht zur Verträglichkeit</p>	<p>Bisher dargestellt wurde wie folgt:</p> <p><u>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Bewertung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer 4 m hohen Kollisionsschutzwand im Bereich der gesamten Saaleaue zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr • Durch blickdichte Ausbildung gleichzeitig Funktion als Sichtschutzwand Beitrag zur Vermeidung von Störeffekten durch den Fahrzeugverkehr in der Saaleaue • Bei fachlicher Notwendigkeit kann diese Wand auch als Lärmschutzwand ausgebildet werden. • verbleibende Beeinträchtigung: anlagebedingter Verlust von 2,75 ha Schutzzone / Gesamtfläche Schutzzone: 2.975,24 ha = 0,09% = nicht erheblich

ONB Hinweise	LSBB Positionen
<p>3 Schadensvermeidungsmaßnahme (Heckenpflanzung für Neuntöter und Sperbergrasmücke) muss zu Baubeginn vollständig funktionsfähig sein hinsichtlich ihrer Habitatfunktionen sein. ...Vorlaufrealisierungszeitraum von mind. 5 – 10 Jahren.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen für den Neuntöter liegen neben fachgutachterlichen Erfahrungen aus der Literatur hinreichend Aussagen zu Anforderungen an den Maßnahmenstandort, Qualität und Menge sowie zur zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit und zur Prognosesicherheit vor (RUNGE et al. 2010, MUKLNV 2013). Demnach sind die vorgesehenen Maßnahmen kurzfristig wirksam. Nach RUNGE et al. 2010 tritt eine Wirksamkeit bezogen auf Brut- und Nahrungshabitat bereits nach 1-3 Jahren ein. Aufgrund vergleichbarer Habitatansprüche ist die Übertragung auch auf die Sperbergrasmücke legitim.</p>
<p>4 Schadenvermeidungsmaßnahme darf „nicht lediglich einen Ersatz schaffen und einen Verlust an geschützten Lebensraum an anderer Stelle kompensieren ...“ ...Somit bleibt fraglich ob diese Maßnahmen von der aktuellen Rechtsprechung ... umfasst werden.</p>	<p>Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen können bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet.</p> <p>Folgende Maßgaben werden hierbei erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung/ Verbesserung des betroffenen Habitats bei direktem funktionalen und räumlichen Bezug - Darstellung der "Gewissheit" einer Maßnahmenwirksamkeit, ohne Einschränkungen - volle Funktionsfähigkeit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung <p>Es handelt sich daher gemäß aktueller Rechtsprechung keinesfalls um klassische Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen, sondern um Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.</p>
<p>5 Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Habitaten europäischer Vogelarten im EU-VSG sollte gemäß der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner erfolgen</p>	<p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass eine Beeinträchtigung dann nicht erheblich ist, wenn sie eine Bagatellgrenze nicht überschreitet. In diesen Fällen spricht das Bundesverwaltungsgericht auch von fehlender Signifikanz (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 – Rn. 56). Wenn es – wie hier – auf die Frage der erheblichen Beeinträchtigung einer bestimmten Vogelart in einem Vogelschutzgebiet ankommt, ist hierfür maßgeblich, inwieweit sich die Größe des Bestandes durch das Vorhaben verringert.</p> <p>Die Bewertung von Beeinträchtigungen und von Signifikanzschwellen entsprechend Verlust von Habitatflächen nach Lambrecht & Trautner (2007) ist als Ansatz zur Bewertung von Vogelarten nicht angemessen und hat sich hierfür auch nicht durchgesetzt. Das Abstellen auf Habitatflächen widerspricht der Mobilität der Vogelarten und ihren nicht eindeutig abgrenzbaren Aktionsräumen, die z. B. im Falle einer besonders hohen</p>

ONB Hinweise	LSBB Positionen
	Nahrungsverfügbarkeit und in Anpassung an das Verhalten von Konkurrenten eine besonders hohe Dynamik in Zeit und Raum aufweisen.
6 Eingriff in Rastflächen durch Überbauung und Lärm als erhebliche Beeinträchtigung eines überregional bedeutsamen Rastgebietes	<p>Nach Garniel et al. (2010) sind durch Lärm erzeugte Störungen für rastende Vögel nur von untergeordneter Bedeutung. Sie sind in erster Linie empfindlich gegenüber optischen Störreizen und optischen Kulisseneffekten.</p> <p>Die Bedeutung der Rastfläche hat sich im Rahmen der Erfassungen und Datenauswertung nicht bestätigt. Gleichwohl ist die Beeinträchtigung von Rastvögeln unstrittig und wurde vom VT wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saatgans (betroffene Art mit größtem Wirkungsbereich) <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme und betriebsbedingte Störungen (Wirkbereich 300 m, Abnahme Habitat-eignung hier 75 %) beeinträchtigte Gesamtfläche (Flächenäquivalent) 27,6 ha, • 42,2 ha der Rastfläche sind weiterhin nutzbar, • max. 1.500 nachgewiesene Individuen; Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) innerhalb SPA sind gegeben, • andauernde Kollisionsgefahr für im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchende Saatgänse hoher Beeinträchtigungsgrad. • Beeinträchtigung: erheblich <p>Durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung lässt sich die Beeinträchtigung reduzieren (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer 4 m hohen Kollisionsschutzwand im Bereich der gesamten Saaleaue zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr • Durch blickdichte Ausbildung gleichzeitig Funktion als Sichtschutzwand Beitrag zur Vermeidung von Störeffekten durch den Fahrzeugverkehr in der Saaleaue • Bei fachlicher Notwendigkeit kann diese Wand auch als Lärmschutzwand ausgebildet werden.
Forderung nach aktuellen Rastvogelkartierungen im ROV (einjährig) sowie im PFV (zwei-jährig) mit Formulierung des	Wie in der Antragskonferenz abgestimmt und bestätigt, basieren die o.g. Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit auf vom Vorhabenträger aktuell durchgeführten Erfassungen [Zug- und Rastvogelkartierung 2019/ 2020 (MYOTIS 2020)]. Diese beinhalteten im SPA-Bereich auf Flächen südlich der B 181 bis Kreypau. die Erfassung aller Rastvogelvorkommen und Flugbewegungen wichtiger Arten im Rahmen von 16 Bege-

ONB Hinweise	LSBB Positionen
Mindeststandards	hungen; Zeitraum: März/ April 2018, Aug.- Dez. 2018, Jan./ Feb. 2019. Damit sind die fachlichen Standards qualitativ und quantitativ vollumfänglich erfüllt.
7 Wald-LRT hat lediglich Erhaltungszustand „C“. Die durch Variante 2 hervorgerufene randliche Innanspruchnahme des LRT 91F0 – Hartholzauenwälder innerhalb des FFH-Gebietes „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zw. Merseburg und Halle“ sind daher als weniger erheblich zu bewerten als die Eingriffe in das SPA	<p>Der Ansatz ist nicht nachvollziehbar. Die Einstufung mit „C“ spiegelt den ungünstigen Erhaltungszustand des LRT in diesem Bereich wider. Das Erhalten und konkret im vorliegenden Fall das Wiederherstellen des günstigen Erhaltungszustandes sind Ziel der FFH-Richtlinie im Allgemeinen und des Gebietsmanagements im Besonderen. Alle Beeinträchtigungen, die diese Zielerfüllung erheblich einschränken, sind daher als unverträglich zu bewerten.</p> <p>Im Übrigen wird der Wert des FFH-Gebietes für die Erhaltung des LRT 91F0 bezogen auf Deutschland im SDB mit „sehr hoch“ angegeben. Auch dies ist ein wichtiger Aspekt bei einem Vergleich mit den Beeinträchtigungen, die sich auf das SPA beziehen.</p> <p>Exkurs: Diese Aussage ließe sich voraussichtlich im Rahmen eines Konfliktschwerevergleiches innerhalb einer Ausnahmeprüfung widerlegen. Kriterien hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des LRT bzw. der Vogelart in D bzw. S-T, • Häufigkeit/Seltenheit des LRT Deutschlands bzw. der Vogelart in D, • Erhaltungszustand der LRT bzw. der Vogelart in Europa (in den relevanten biogeografischen Region) und in D (bei Vogelarten stattdessen Anteil der Gefährdung in den Bundesländern), • Regenerierbarkeit (Regenerierbarkeit des/der Biotoptypen eines LRT), • Kennzeichnung als prioritär (FFH-RL). <p>Für diese Ausnahmeprüfung wäre es allerdings u. a. erforderlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auch nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung der Eingriff in das EU-VSG erheblich ist. Diese Bedingung ist nicht gegeben, da die Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zur Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen und im Ergebnis die untersuchten Varianten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt • Die Variante erfüllt nicht die Zielstellung einer Ortsumgehung und entspricht daher nicht dem gesetzlichen Auftrag, der sich aus dem Bundesverkehrswegeplan ableitet . <p>Daher ist auch keine Ausnahmeprüfung möglich/ erforderlich!</p>
Nordverschiebung Variante 2 vermeidet Erheblichkeit	Die Verschiebung der Variante 2 nach Norden vermeidet eine Erheblichkeit in Eingriffe in für die Fauna wertvolle Gebiete. Allerdings kollidiert die Verschiebung nach Norden mit naturschutzrechtlichen und verkehrsplanerischen Grundsätzen.

ONB Hinweise	LSBB Positionen
	<p>Die Nutzung der vorhandenen B 181a im Bereich der Leipziger Straße für einen erforderlichen 4-streifigen Querschnitt ist aufgrund der vorhandenen beidseitigen Bebauung nicht möglich. Das Gebiet kann nur südöstlich der Leipziger Straße umgangen werden. Eine den Erfordernissen der Entwurfsklasse 2 gerecht werdende Linienführung ist durch Trassierung mit zu kleinen Radien nicht gegeben. Die zu kleinen Radien bewirken neben Einschränkungen in der Fahrdynamik die Unterschreitung der erforderlichen Haltesichtweiten und dadurch massive Eingriffe in die Verkehrssicherheit. Selbst bei Verwendung der kleinen Radien lässt sich ein Eingriff in das FFH-Gebiet Fasanerie nicht vermeiden.</p> <p>Im weiteren Verlauf der B 181a in Richtung B 91 kann der erforderliche 4streifige Querschnitt im Bereich der Naumburger Straße wegen angrenzender Bebauung nicht realisiert werden.</p>
<p>Südliche Umgehung der Fasanerie nach überschlägiger Vorabschätzung verträglicher bezüglich des EU-VSG als Variante 1/ 1.5</p>	<p>Die südliche Umgehung der Fasanerie lässt eine Anbindung an die B 181 a nur im Bereich der Rischmühlenthalle/ Festplatz zu. Der Trassenverlauf südwestlich der Fasanerie lässt eine richtlinienkonforme Anbindung der B 181n an die B 181a nicht zu. Die anzuwendende Radienfolge mit sehr kleinen Radien bewirkt massive Einschränkungen der erforderlichen Haltesichtweite und damit der Verkehrssicherheit. Hinzu kommt, dass die Saale zweimal gequert werden müsste und der Festplatz der Rischmühlen-Halle drastisch eingeschränkt würde.</p> <p>Im weiteren Verlauf der B 181a in Richtung B 91 kann der erforderliche 4streifige Querschnitt im Bereich der Naumburger Straße wegen angrenzender Bebauung nicht realisiert werden.</p>
	<p>Beide vorgenannten Trassenführungen erfüllen nicht die Anforderungen an eine Ortsumgehung und entsprechen daher nicht dem gesetzlichen Auftrag, der sich aus dem Bundesverkehrswegeplan ableitet.</p>

LSBB, RB Süd

05.02.2021

Lfd.-Nr.	Verfasser	Datum	Sachverhalt
B 8	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd	17.02.2021	B 181 OU Zöschen – Walendorf – Merseburg, 2. Beteiligungstermin gemäß Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Varianten-vorauswahl; Antwortstellungnahme auf Stellungnahme UNB



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Landkreis Saalekreis
Umweltamt Sachgebiet Naturschutz, Wald-
und Forstaufsicht
Domplatz 9

06217 Merseburg

B 181 OU Zöschen - Wallendorf - Merseburg

2. Beteiligungstermin gemäß Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Variantenvorauswahl; Antwortstellungnahme auf Ihre Stellungnahme vom 20.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.04.2020 erfolgte durch die Landesstraßenbaubehörde mit Versendung einer digitalen Präsentation an die Träger öffentlicher Belange ein kontaktloser 2. Beteiligungstermin gemäß RUVS. Inhalt der umfangreichen Präsentation waren die Ergebnisse der auf dem 1. Beteiligungstermin (Antragskonferenz Raumordnungsverfahren am 29.08.2019) aufbauenden Fortführung der Planung hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfung und Variantenvorauswahl.

Im Ergebnis des 2. Beteiligungstermins der Träger öffentlicher Belange wurde durch Ihre Behörde mit Schreiben vom 14.05.2020 (Zeichen: 611204-20073) mitgeteilt, dass die vorgesehene Vorausscheidung von Trassenvarianten nicht bestätigt werden kann. (Ein weiteres Thema war das weitere Festhalten an der Aufweitung des Untersuchungsraumes. Dies wurde zwischenzeitlich durch Ihr Haus zurückgenommen.)

Entsprechend der einschlägigen Regelwerke sind im Rahmen der Vorplanung im detaillierten Variantenvergleich nur Varianten zu betrachten, die sich aufdrängen, die mit den Zielen des Bundesverkehrswegeplans – dem Bau einer

Halle, 17.02.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

S/212-2122

Bearbeitet von:

Frau Eckert

Ann.Eckert@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 345 4823-7113

Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse

poststellesued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Ortsumgehung Zöschen - Wallendorf - Merseburg vereinbar und die genehmigungsfähig sind. Da diese Kriterien für die Varianten 1.2 und 2 nicht erfüllt sind, hat der Vorhabenträger ab einem gewissen Arbeitsstand und mit fundierten Erkenntnissen diese 2 Varianten vom detaillierten Variantenvergleich ausgeschieden. Diese Vorausscheidung von Varianten ist gängiges Planungsprozedere.

Am 17.09.2020 wurde ein gemeinsamer Termin in der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd anberaumt, um Ihnen und der Oberen Naturschutzbehörde die Gründe für diese Entscheidung detailliert zu erläutern und Ihnen auf Basis der vorgetragenen Argumente Gelegenheit zu geben, Ihre Forderungen zu überdenken und ggf. zu revidieren. Im Ergebnis dieses Termins gab Ihre Behörde eine weitere Stellungnahme ab (20.10.2020, Zeichen: 675234-19-76.2), in der Sie sich der Stellungnahme der ONB (vom 09.10.2020) anschlossen.

Sie erhalten hiermit das Ergebnis der Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme in Form einer tabellarischen Synopse, in der Ihren Forderungen unsere fachlichen Positionen gegenüber gestellt wurden. Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass die Variante 1.2 bautechnisch nicht vertretbar ist und die Variante 2 technisch keine Lösung im Sinne einer Ortsumgehung darstellt, so dass aus diesem Grunde die Vorauswahl für ein frühzeitiges Ausscheiden der Trassenvarianten gerechtfertigt ist. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird allen Forderungen, Bedenken und Hinweisen entgegnet.

Die Straßenbauverwaltung als Vorhabenträger bleibt bei der getroffenen Vorauswahl. Die strittigen Varianten werden im Rahmen der detailliert zu untersuchenden Varianten nicht mehr betrachtet. Die Raumordnungsbehörde ist darüber informiert. Die Gründe für das Ausscheiden von Varianten in der Vorauswahl finden sich in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren wieder und werden dort ausführlich dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kondziela

Anlage: Synopse „Hinweise der ONB zum 2. BT vom 09.10.2020“, Stand 05.02.2021

ONB Hinweise	LSBB Positionen
<p>1 Für jede potentiell vom Vorhaben betroffene Brut- und Rastvogelart ist die Verträglichkeit zu prüfen</p>	<p>Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeitete FFH-VP enthält für jede potentiell vom Vorhaben betroffene Brut- und Rastvogelart eine Beeinträchtigungsprognose.</p> <p>5 Vogelarten nach Anhang I der VSchRL sind im Rahmen der Geländeerhebungen und nach Auswertung zur Verfügung stehender Daten während der Brutzeit im detailliert untersuchten Bereich des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ bzw. angrenzend daran anzutreffen und wurden daher in der Konfliktanalyse betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)/ Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)/ Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)/ Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) <p>2 Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (regelmäßig vorkommende Zugvögel) sind im Rahmen der Geländeerhebungen und nach Auswertung zur Verfügung stehender Daten während der Brutzeit innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches anzutreffen und wurden daher in der Konfliktanalyse betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)/ Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) <p>15 Rastvogelarten wurden im detailliert untersuchten Bereich bzw. angrenzend daran erfasst und daher einer Vorab einschätzung der Betroffenheit unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Graugans (<i>Anser anser</i>)/ Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)/ Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)/ Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)/ Kranich (<i>Grus grus</i>)/ Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)/ Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)/ Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)/ Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)/ Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)/ Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)/ Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)/ Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)/ Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) <p>Im Ergebnis der Vorab einschätzung wurden für die Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) und zusätzlich für die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (ohne aktuellen Nachweis, aber im MMP ausgewiesen) eine vertiefte Konfliktanalyse durchgeführt.</p> <p>Weiterhin wurden die artspezifischen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 betrachtet:</p> <p>Für den detailliert untersuchten Bereich werden folgende artspezifische Maßnahmen zur Erhaltung und Ent-</p>

ONB Hinweise	LSBB Positionen
	<p>wicklung eines günstigen EHZ von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (VSchRL) im Managementplan (LAU 2011) aufgeführt und daher in der Konfliktanalyse betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) / Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) / Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)
<p>aktuelle Erfassungen der betroffenen Brut- und Rastvogelarten könnten den Prüfumfang im anstehenden Raumordnungsverfahren eingrenzen</p>	<p>Wie in der Antragskonferenz abgestimmt, basieren die o.g. Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit auf folgenden, vom Vorhabenträger aktuell durchgeführten Erfassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogelkartierung 2018 (MYOTIS 2020) • Zug- und Rastvogelkartierung 2019/ 2020 (MYOTIS 2020) <p>Weiterhin verwendet wurden folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlung aus der Managementplanung zu Brutvögeln durch das LAU (2018) • schriftl. Mitt. zu Rastvogelflächen (Myotis, 29.04.2020) • Rastvogelraten in der Plattform ORNITHO 2010-2019 (Datenübergabe durch Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., 10.09.2020)
<p>2 Schutzzone stellt einen bzgl. der Erhaltungsziele „maßgeblichen Bestandteil“ des EU-VSG</p>	<p>Die Schutzzone ist weder im Standarddatenbogen noch in der LVO als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes ausgewiesen. In Bezug auf Straßenbauvorhaben hingegen werden keine relevanten Bestimmungen definiert, Auflagen in der LVO beziehen sich auf Freizeit- und Erholungsnutzung, Boots- und Schifffahrt, Angelfischerei. Gleichwohl wird der Zweck der Schutzzone, nämlich die Ausweisung von Bereichen für störungsempfindliche Großvogelarten, in der FFH-VP konkret im Rahmen der einzelartsspezifische Betrachtung gewürdigt.</p>
<p>...bisher dargestellte Schadensvermeidungsmaßnahme führt nicht zur Verträglichkeit</p>	<p>Bisher dargestellt wurde wie folgt: <u>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Bewertung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer 4 m hohen Kollisionsschutzwand im Bereich der gesamten Saaleaue zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr • Durch blickdichte Ausbildung gleichzeitig Funktion als Sichtschutzwand Beitrag zur Vermeidung von Störeffekten durch den Fahrzeugverkehr in der Saaleaue • Bei fachlicher Notwendigkeit kann diese Wand auch als Lärmschutzwand ausgebildet werden. • verbleibende Beeinträchtigung: anlagebedingter Verlust von 2,75 ha Schutzzone / Gesamtfläche Schutzzone: 2.975,24 ha = 0,09% = nicht erheblich

ONB Hinweise	LSBB Positionen
<p>3 Schadensvermeidungsmaßnahme (Heckenpflanzung für Neuntöter und Sperbergrasmücke) muss zu Baubeginn vollständig funktionsfähig sein hinsichtlich ihrer Habitatfunktionen sein. ...Vorlaufrealisierungszeitraum von mind. 5 – 10 Jahren.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen für den Neuntöter liegen neben fachgutachterlichen Erfahrungen aus der Literatur hinreichend Aussagen zu Anforderungen an den Maßnahmenstandort, Qualität und Menge sowie zur zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit und zur Prognosesicherheit vor (RUNGE et al. 2010, MUKLNV 2013). Demnach sind die vorgesehenen Maßnahmen kurzfristig wirksam. Nach RUNGE et al. 2010 tritt eine Wirksamkeit bezogen auf Brut- und Nahrungshabitat bereits nach 1-3 Jahren ein. Aufgrund vergleichbarer Habitatansprüche ist die Übertragung auch auf die Sperbergrasmücke legitim.</p>
<p>4 Schadenvermeidungsmaßnahme darf „nicht lediglich einen Ersatz schaffen und einen Verlust an geschützten Lebensraum an anderer Stelle kompensieren ...“ ...Somit bleibt fraglich ob diese Maßnahmen von der aktuellen Rechtsprechung ... umfasst werden.</p>	<p>Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen können bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet.</p> <p>Folgende Maßgaben werden hierbei erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung/ Verbesserung des betroffenen Habitats bei direktem funktionalen und räumlichen Bezug - Darstellung der "Gewissheit" einer Maßnahmenwirksamkeit, ohne Einschränkungen - volle Funktionsfähigkeit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung <p>Es handelt sich daher gemäß aktueller Rechtsprechung keinesfalls um klassische Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen, sondern um Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.</p>
<p>5 Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Habitaten europäischer Vogelarten im EU-VSG sollte gemäß der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner erfolgen</p>	<p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass eine Beeinträchtigung dann nicht erheblich ist, wenn sie eine Bagatellgrenze nicht überschreitet. In diesen Fällen spricht das Bundesverwaltungsgericht auch von fehlender Signifikanz (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 – Rn. 56). Wenn es – wie hier – auf die Frage der erheblichen Beeinträchtigung einer bestimmten Vogelart in einem Vogelschutzgebiet ankommt, ist hierfür maßgeblich, inwieweit sich die Größe des Bestandes durch das Vorhaben verringert.</p> <p>Die Bewertung von Beeinträchtigungen und von Signifikanzschwellen entsprechend Verlust von Habitatflächen nach Lambrecht & Trautner (2007) ist als Ansatz zur Bewertung von Vogelarten nicht angemessen und hat sich hierfür auch nicht durchgesetzt. Das Abstellen auf Habitatflächen widerspricht der Mobilität der Vogelarten und ihren nicht eindeutig abgrenzbaren Aktionsräumen, die z. B. im Falle einer besonders hohen</p>

ONB Hinweise	LSBB Positionen
	Nahrungsverfügbarkeit und in Anpassung an das Verhalten von Konkurrenten eine besonders hohe Dynamik in Zeit und Raum aufweisen.
6 Eingriff in Rastflächen durch Überbauung und Lärm als erhebliche Beeinträchtigung eines überregional bedeutsamen Rastgebietes	<p>Nach Garniel et al. (2010) sind durch Lärm erzeugte Störungen für rastende Vögel nur von untergeordneter Bedeutung. Sie sind in erster Linie empfindlich gegenüber optischen Störreizen und optischen Kulisseneffekten.</p> <p>Die Bedeutung der Rastfläche hat sich im Rahmen der Erfassungen und Datenauswertung nicht bestätigt. Gleichwohl ist die Beeinträchtigung von Rastvögeln unstrittig und wurde vom VT wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saatgans (betroffene Art mit größtem Wirkungsbereich) <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme und betriebsbedingte Störungen (Wirkbereich 300 m, Abnahme Habitat-eignung hier 75 %) beeinträchtigte Gesamtfläche (Flächenäquivalent) 27,6 ha, • 42,2 ha der Rastfläche sind weiterhin nutzbar, • max. 1.500 nachgewiesene Individuen; Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) innerhalb SPA sind gegeben, • andauernde Kollisionsgefahr für im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchende Saatgänse hoher Beeinträchtigungsgrad. • Beeinträchtigung: erheblich <p>Durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung lässt sich die Beeinträchtigung reduzieren (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer 4 m hohen Kollisionsschutzwand im Bereich der gesamten Saaleaue zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr • Durch blickdichte Ausbildung gleichzeitig Funktion als Sichtschutzwand Beitrag zur Vermeidung von Störeffekten durch den Fahrzeugverkehr in der Saaleaue • Bei fachlicher Notwendigkeit kann diese Wand auch als Lärmschutzwand ausgebildet werden.
Forderung nach aktuellen Rastvogelkartierungen im ROV (einjährig) sowie im PFV (zwei-jährig) mit Formulierung des	Wie in der Antragskonferenz abgestimmt und bestätigt, basieren die o.g. Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit auf vom Vorhabenträger aktuell durchgeführten Erfassungen [Zug- und Rastvogelkartierung 2019/ 2020 (MYOTIS 2020)]. Diese beinhalteten im SPA-Bereich auf Flächen südlich der B 181 bis Kreypau. die Erfassung aller Rastvogelvorkommen und Flugbewegungen wichtiger Arten im Rahmen von 16 Bege-

ONB Hinweise	LSBB Positionen
Mindeststandards	hungen; Zeitraum: März/ April 2018, Aug.- Dez. 2018, Jan./ Feb. 2019. Damit sind die fachlichen Standards qualitativ und quantitativ vollumfänglich erfüllt.
7 Wald-LRT hat lediglich Erhaltungszustand „C“. Die durch Variante 2 hervorgerufene randliche Innanspruchnahme des LRT 91F0 – Hartholzauenwälder innerhalb des FFH-Gebietes „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zw. Merseburg und Halle“ sind daher als weniger erheblich zu bewerten als die Eingriffe in das SPA	<p>Der Ansatz ist nicht nachvollziehbar. Die Einstufung mit „C“ spiegelt den ungünstigen Erhaltungszustand des LRT in diesem Bereich wider. Das Erhalten und konkret im vorliegenden Fall das Wiederherstellen des günstigen Erhaltungszustandes sind Ziel der FFH-Richtlinie im Allgemeinen und des Gebietsmanagements im Besonderen. Alle Beeinträchtigungen, die diese Zielerfüllung erheblich einschränken, sind daher als unverträglich zu bewerten.</p> <p>Im Übrigen wird der Wert des FFH-Gebietes für die Erhaltung des LRT 91F0 bezogen auf Deutschland im SDB mit „sehr hoch“ angegeben. Auch dies ist ein wichtiger Aspekt bei einem Vergleich mit den Beeinträchtigungen, die sich auf das SPA beziehen.</p> <p>Exkurs: Diese Aussage ließe sich voraussichtlich im Rahmen eines Konfliktschwerevergleiches innerhalb einer Ausnahmeprüfung widerlegen. Kriterien hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des LRT bzw. der Vogelart in D bzw. S-T, • Häufigkeit/Seltenheit des LRT Deutschlands bzw. der Vogelart in D, • Erhaltungszustand der LRT bzw. der Vogelart in Europa (in den relevanten biogeografischen Region) und in D (bei Vogelarten stattdessen Anteil der Gefährdung in den Bundesländern), • Regenerierbarkeit (Regenerierbarkeit des/der Biotoptypen eines LRT), • Kennzeichnung als prioritär (FFH-RL). <p>Für diese Ausnahmeprüfung wäre es allerdings u. a. erforderlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auch nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung der Eingriff in das EU-VSG erheblich ist. Diese Bedingung ist nicht gegeben, da die Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zur Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen und im Ergebnis die untersuchten Varianten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt • Die Variante erfüllt nicht die Zielstellung einer Ortsumgehung und entspricht daher nicht dem gesetzlichen Auftrag, der sich aus dem Bundesverkehrswegeplan ableitet . <p>Daher ist auch keine Ausnahmeprüfung möglich/ erforderlich!</p>
Nordverschiebung Variante 2 vermeidet Erheblichkeit	Die Verschiebung der Variante 2 nach Norden vermeidet eine Erheblichkeit in Eingriffe in für die Fauna wertvolle Gebiete. Allerdings kollidiert die Verschiebung nach Norden mit naturschutzrechtlichen und verkehrsplanerischen Grundsätzen.

ONB Hinweise	LSBB Positionen
	<p>Die Nutzung der vorhandenen B 181a im Bereich der Leipziger Straße für einen erforderlichen 4-streifigen Querschnitt ist aufgrund der vorhandenen beidseitigen Bebauung nicht möglich. Das Gebiet kann nur südöstlich der Leipziger Straße umgangen werden. Eine den Erfordernissen der Entwurfsklasse 2 gerecht werdende Linienführung ist durch Trassierung mit zu kleinen Radien nicht gegeben. Die zu kleinen Radien bewirken neben Einschränkungen in der Fahrdynamik die Unterschreitung der erforderlichen Haltesichtweiten und dadurch massive Eingriffe in die Verkehrssicherheit. Selbst bei Verwendung der kleinen Radien lässt sich ein Eingriff in das FFH-Gebiet Fasanerie nicht vermeiden.</p> <p>Im weiteren Verlauf der B 181a in Richtung B 91 kann der erforderliche 4streifige Querschnitt im Bereich der Naumburger Straße wegen angrenzender Bebauung nicht realisiert werden.</p>
<p>Südliche Umgehung der Fasanerie nach überschlägiger Vorabschätzung verträglicher bezüglich des EU-VSG als Variante 1/ 1.5</p>	<p>Die südliche Umgehung der Fasanerie lässt eine Anbindung an die B 181 a nur im Bereich der Rischmühlenthalle/ Festplatz zu. Der Trassenverlauf südwestlich der Fasanerie lässt eine richtlinienkonforme Anbindung der B 181n an die B 181a nicht zu. Die anzuwendende Radienfolge mit sehr kleinen Radien bewirkt massive Einschränkungen der erforderlichen Haltesichtweite und damit der Verkehrssicherheit. Hinzu kommt, dass die Saale zweimal gequert werden müsste und der Festplatz der Rischmühlen-Halle drastisch eingeschränkt würde.</p> <p>Im weiteren Verlauf der B 181a in Richtung B 91 kann der erforderliche 4streifige Querschnitt im Bereich der Naumburger Straße wegen angrenzender Bebauung nicht realisiert werden.</p>
	<p>Beide vorgenannten Trassenführungen erfüllen nicht die Anforderungen an eine Ortsumgehung und entsprechen daher nicht dem gesetzlichen Auftrag, der sich aus dem Bundesverkehrswegeplan ableitet.</p>

LSBB, RB Süd

05.02.2021